

V.

5. 20617.

a. 2.

1796.

20617. V. 5. a. 2.

V

Sammlung

der

kaiserlich königlich landesfürstlichen,

dann

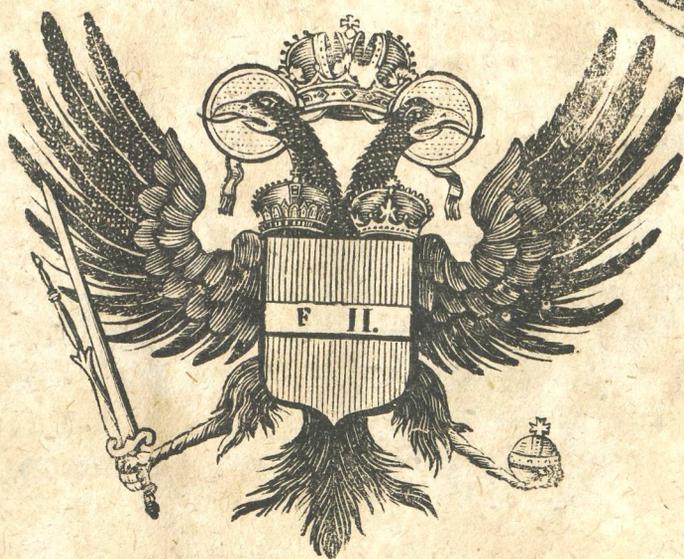
der kaiserl. königlichen Landesstelle in Kärnten

ergangenen

Patenten, Surrenden, und
Verordnungen.

Im Jahre 1796.

Sammt einem alphabetischen Register.





K u r r e n d e n

der

kais. königl. Landesstelle in Kärnten.

Im Monat Jänner.

Nro. 1.

Ausschreibung der Landeslieferung von 15509 Mèzen Korn und
6647 Mèzen Haber für 1796.

Seine Maj. haben zur Sicherstellung der Naturalverpflegung für die gegen den Feind stehende Kriegesheere, und für die übrige in Standquartieren zurückbleibende Truppen vermög höchsten Rescript von 31ten August 1795 auch in diesem eingetretenen Militarjahr 1796 eine allgemeine Landeslieferung von 15509 Mèzen Korn, und 6647 Mèzen Haber für Kärnten auszuschreiben anbefohlen, und für den Mèzen Korn eine Vergütung mit 2 fl. dann für den Mèzen Haber eine Vergütung mit 1 fl. gegen deme gnädigst bestimmt, daß das ganze Lieferungsquantum an Korn und Haber bis Ende Merzen an das hiesige Militarverpflegamt übergeben seyn solle.

In Erwägung, daß die fùrgewesene Kornerndte durch die in verflossenem Monat May eingetretene Kälte durchaus im Lande mißrätzig ausgefallen, daß hierdurch selbst im Lande

de ein nicht unbedeutender Kornmangel entstanden, und daß hierwegen bei einer Naturallieferung die Kontribuenten mehreren unvermeidlichen Unannehmlichkeiten ausgesetzt worden wären, haben die Herren Stände in der hierüber abgehaltenen Landtagsversammlung zum allgemeinen Besten sich herbei gelassen, das ganze für dieses Jahr angesonnene Korn und Haber Quantum durch einen eigenen Lieferanten in möglichst wohlfeilen Preisen auffer dieser Provinz in Hungarn und Kroaten größtentheils aufzukaufen, und sohin die Berichtigung dieser ganzen Lieferung an das hiesige Militärverpflegmagazin auf sich zu nehmen.

Da nach dieser auch höchsten Orts begnehmigten Uibernahme die Lieferung nicht mehr von den Grundherren und Unterthanen in Natura, sondern von den Herren Ständen geleistet wird, von welchen für den Metzen Korn der Preis mit 3 fl. 45 kr. und für den Metzen Haber mit 1 fl. 36 kr. kontraktmäßig bezahlet werden muß, so ist auch bei dieser übernommenen Lieferung, worauf bereits namhafte Abfuhren und Zahlungen geschehen sind, die billige Vorsehung nothwendig, daß der ständischen Kasse über ihre geleistete Ankaufszahlungen, welche für die ganze Lieferung 68793 fl. 57 kr. betragen, der baldige Ersatz geleistet werde. Zu dem Ende haben

1 tens. Die Dominien, Eigenthümer, Unterthanen, dann Stadt und Märkte von jedem Kontributions Gulden 9 kr. 2 1/4 dn. beizutragen, und die erste Hälfte dieser Auflage bis Ende Hornung, die zweite aber bis Ende April 1796 um so gewisser an das ständische Generaleinnehmeramt abzuführen, als sonst jenen, die diese Zahlungsfristen nicht beizubehalten, das Verzugsinteresse zu 5 procto. aufgerechnet und abgenommen werden wird. Diese 5 prozentigen Verzugszinsen sind nicht als Pönale, sondern nur als Interessezahlung anzusehen, die die Herren Stände für ihre zur Körnerlieferung geleistete beträchtliche Vorschüsse zu fordern allerdings berechtigt sind.

2 tens.

2 tens. Uiber die obbesagte von denen erwähnten Partheien zu beschehende Auflage werden von der Provinzialstaatsbuchhaltung auf die nemliche Weise, wie es in Ansehung der Kontribution und des Kontributions Kriegsdarlehens geschah, förmliche Zahlungsextrakte ausgefertigt, und können diese mit Ende dieses Monats bei dem ständischen Generaleinnehmeramte erhoben werden.

3 tens. Die Aerarialvergütung für den Mäßen Korn zu 2 fl. und für den Mäßen Haber zu 1 fl. wovon nach buchhalterischer Berechnung auf den Kontributionsgulden 5 kr. 8/9 dn. ausfallen; wird in den Zahlungsextrakten sonderheitlich ausgewiesen, und der Betrag derselben mit 4 prozentigen durchgängig von 1. May 1796 ausgefertigten ständischen Schuldbriefen, oder im Falle, wenn die ganze Forderung die Summe von 5 fl. nicht erreicht, mit baarem Gelde berichtigt werden.

4 tens. Um die zweifache sehr mühesame Untertheilung der Lieferungskosten, und der Aerarialvergütung unter die Unterthanen nicht nur zu erleichtern, sondern auch zu beschleunigen, werden von der Provinzial = Staatsbuchhaltung zweien Rechnungsschlüssel verfasst, diese sodann in Druck gelegt, und denen Dominien und Unterthanen, welche davon Gebrauch machen wollen, zur Berichtigung dieses Gegenstandes zugemittelt werden.

Ubrigens haben die Herren Stände wegen der im verflossenen Jahr 1795 gleichfalls ausgeschriebenen, und von denselben einweilen übernommenen und bereits berichtigten Landeslieferung von 6647 Mäßen Korn, welche im Ganzen eine Summe von 17294 fl. betragen hat, die unterthänigste Bitte Sr. Maj. mit dem vorgeleget, daß selben gestattet werden möchte, diese vorjährige Kornlieferung ohne Entgelt der Dominien und Unterthanen aus dem Domestikal Fond in der Art zu bestreiten, daß ihnen für die ganze 17294 fl.

betragende Kornlieferung nur eine Merarial = Obligazion von 13294 fl. ausgefertigt werde. Dagegen das über diese Obligazion ausfallende Superplus von 4000 fl. aus der ständischen Kasse erhollet werden könnte.

Da nun über diese Bitte die höchste Entscheidung allererst gewärtiget wird, so folgert sich von selbst, daß im nicht Gewährungsfalle derselben, der obenerwähnte Betrag nachträglich auf die Kontribution repartiret, und beigetrieben werden müßte.

Worüber also nach Einlangung der höchsten Entscheidung das weitere seiner Zeit bekannt gemacht werden wird.

Klagenfurt den 15. Jänner 1796.

Im Monat Hornung.

Nro. 2.

Des Fleischkreuzers Konsumo betreffend.

Sachdem der Zeitpunkt herannahet, wo in Ansehung des Konsumo Fleischkreuzers neue Zahlungsextrakte ausgefertigt werden müssen, zu welchem Ende diese ständisch verordnete Stelle folgendes im ganzen Lande kundmachtet.

1 tens. Seye es jenen Dominien, welche unter einer Post von mehrern Gütern den Fleischkreuzer entrichteten, unbenommen, für jedes einzelne Gut einen besondern Zahlungsextrakt zu fordern, nur haben sie in diesem Falle auszuweisen, wie die Vertheilung unter die einzelnen Güter, ohne die Hauptsumme zu vermindern, geschehen solle.

2 tens. Dagegen wird es eben so der Willkühr der Dominien überlassen, für die Zukunft zu verlangen, daß mehrere

rere

rere einzelne Güter und Gülden, die bisher abgefonderte eigene Zahlungsextrakte hatten, zusammen geschrieben, und unter einer einzigen Post aufgeföhret werden.

3tens. Jedes Dominium, bei welchem seit dem letzteren 5 Pachtjahren durch Kauf, Verkauf, oder Nachlassen Aenderungen vorgefallen sind, hat ein Verzeichniß an die k. k. Provinzial- Staatsbuchhaltung einzureichen, und in demselben namentlich auszuweisen, welche Unterthanen hiezu, und woher erkaufte wurden, auch was sowohl die einen als die andern nach dem ursprünglichen Belage an Fleischkreuzer zu zahlen schuldig seyen. Endlich

4tens. Werden die Dominien, und Steuerämter angewiesen, von allem dem, was in den vorgehenden dreyen Absätzen gesagt wird, längst bis Ende April des gegenwärtigen Jahrs die schriftliche Anzeige an die hierländige Provinzial Staatsbuchhaltung zu machen, damit diese in den Stand gesetzt werde, in den Ab- und Zuschreibungen vorzuarbeiten, sodann die Subrepartitionen zu verfassen, und die neuen Zahlungsextrakte, welche mit 1ten Julius 1796. zu gelten anfangen, zeitlich genug auszufertigen.

Klagenfurt aus dem Berordnetem Rath den 11ten
Hornung 1796.

Nro. 3.

Für die ausländischen Messer, Scheeren, und andere Schneidwaaren wird zu deren Verkauf im Lande, oder zu deren Versendung in das Ausland eine Frist bis zum letzten Dezember des laufenden Jahrs 1796. bestimmt, nach solcher aber diese Gattung als eine Kontraband Waare erklärt.

S ist vor 8 Jahren ein beträchtlicher Vorrath von ausländischen Messern, Scheeren, und anderen Schneidwaaren, obschon solche, so wie die ausländischen Knöpfe, die meisten
B
Uhren=

Uhrenbestandtheile, Zirkelschmid, und Stahlschmidarbeiten mit Ausnahme der chirurgischen und mathematischen Instrumente ausser Handel gesetzt sind, aus besondern Kommerzialsichtsichten nach Wien einzuführen gestattet worden.

Da nun seit dieser Zeit Handelsleute, bei welchen einige Waaren dieser Gattung angetroffen werden, vorgeben, dieselben von diesem alten Vorrathe aus Wien erhalten zu haben; So wird (um hierbei einen Abschnitt zu machen, und der inländischen Betriebsamkeit die nöthige Aufmunterung und Unterstützung in dem wichtigen Zweige der Schneidwaaren-Fabrikatur nicht zu entziehen) in Folge eingelangt hoher Direktorialverordnung von 13. Jänner und Empfang 15. dieses den sammentlichen Handelsleuten, Marktstieranten, und Hausstierern, welche etwa von dem gedachten vor 8 Jahren einzuführen gestatteten Vorrathe dergleichen Waaren abgenommen haben, zu dem Verkaufe derselben im Lande, oder zu deren Versendung in das Ausland eine Frist bis zum letzten Dezember des laufenden Jahres 1796. dergestalt bestimmet, daß dasjenige, was davon nach dieser Zeit in den k. k. Staaten betretten, und für ausländisch erkannt werden wird, ohne Rücksicht als eine Kontraband-Waare werde behandelt werden.

Zu diesem Ende werden dann auch die Handelsleute verhalten, von denjenigen Artikeln, welche sie etwa von dem besagten mit Erlaubniß in Wien eingeführten Waaren-Vorrathe bis ist bezogen haben möchten, innerhalb 4 Wochen dem nächsten Bankal Inspektorate Verzeichnisse zu überreichen, und über den Verkauf derselben eine besondere Vormerkung zu halten.

Klagenfurt den 13. Hornung 1796.

Im Monat März.

Nro. 4.

Bestimmung der Maßregel in Absicht auf die Erziehung der von einem protestantischen Vater ausser der Ehe erzeugten Kinder.

Seine k. k. Majestät haben allergnädigst anzubefehlen gerubet, daß jeder protestantische Vater eines unehlichen Kindes, um sein Recht auf Religions-Unterricht in Ansehen seines erzeugten Kindes zu behaupten, schuldig sey, gleich bei dem vorzunehmenden Taufakt sich zum Vater anzugeben, indem er widrigens nicht mehr gehöret, und dem Kinde ohne weiteren eine katholische Erziehung gegeben werden würde.

Welche allerhöchste Entschliessung aus eingelangten Hofdekret des k. k. General-Direktorii dd. 5ten Hornung abhin, präf. 3ten curr. zu Jedermanns Wissenschaft, und vorzüglichen Nachachtung der die Taufbücher führenden Seelsorger Individuen anmit intimiret wird.

Klagenfurt den 5. März 1796.

Nro. 5.

Haupt = Ausweis.

Der in der Hauptstadt Klagenfurt, und in dem übrigen Lande Kärnten im Jahre 1795. geschlossenen Ehen, Geböhrenen, und Verstorbenen.

In der Hauptstadt Klagenfurt vom Zivilstande:

80 Ehen. Geböhre 161 männl. 140 weibl. Summe 301.
Verstorbene 181 männl. 175 weibl. Summe 356.

Vom Militärstande :

7 Ehen. Geborne 15 männl. 8 weibl. Summe 23. Ver-
storbene 186 männl. 21 weibl. Summe 207.

Summe. 87 Ehen. Geborne 176 männlich. 148 weibl.
Summe 324. Verstorbene 367 männl. 196 weiblich.
Summe 563.

Im übrigen Lande vom Zivilstande :

1770 Ehen. Geborne 4383 männl. 4127 weibl. Summe
8510. Verstorbene 3913 männl. 3981 weibl. Summe
7894.

Vom Militärstande :

— Ehen. Geborne 5 männl. 3 weibl. Summe 8. Ver-
storbene 14 männl. 1 weibl. Summe 15.

Summe. 1770 Ehen. Geborne 4388 männlich. 4130
weibl. Summe 8518. Verstorbene 3927 männl. 3982
weibl. 7909.

Mit der Summe der Hauptstadt ist die

Haupt = Summe. 1857 Ehen. Geborne 4564 männlich.
4278 weibl. Summe 8842. Verstorbene 4294 männl.
4178 weibl. Summe 8472.

Klagenfurt den 7 März 1796.

Von der k. k. Staatsbuchhaltung
in Kärnten.

Nro. 6.

Nro. 6.

Stempelstrafen sollen nicht im Wege Rechts, sondern durch die Kreisämter eingetrieben werden.

S In dem 35. §. des Stempelpatents vom Jahre 1788. ist zwar verordnet worden, daß die Stempelstrafen durch die Kammerprokuratur gerichtlich eingetrieben werden sollen.

Um aber theils dem k.k. Landrechte und der Kammerprokuratur, theils auch den Partheyen selbst, welche letztern durch die gerichtlichen Prozeduren und Exekutionen manchmal beträchtliche, die Strafe selbst übertrefende Kosten verursacht werden, eine Erleichterung zu verschaffen, hat das k.k. Hofdirektorium mit Einverständnis der k.k. obersten Justizstelle die Abänderung dahin getroffen, daß vom 1. May dieses Jahres angefangen, die durch die Nozion der Stempelgefällsadministrazion verhängten Strafen, sofern sie von den Partheyen nicht gleich unmittelbar bei der Gefällsadministrazionskasse, oder bei den in den Kreisen aufgestellten Gefällsbeamten erlegt werden, nach Verlauf der gesetzmäßigen Frist nicht im Wege Rechts, sondern durch die Kreisämter eingetrieben werden sollen.

Welches in Folge Hofdirektorial = Dekrets vom 6ten vorigen, Erhalt 6ten dieses Monats zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

Klagenfurt den 9. März 1796.

Nro. 7.

N a c h t r a g

zu der untern 19. Dez. 1795. erlassenen Kurrende.

S In Folge der eingelangt hohen Direktorialverordnung vom 3ten und Erhalt 27ten dieses wird der in der untern 19. Dez. vori-

vorigen Jahres erlassenen Kurrende vorkommende Ausdruck bei dem 3ten Punkt ad c) : = daß dasjenige Wirthschaftsamt, unter welchem der mehrere Theil der beklagten Unterthanen stehet, den Vergleichs = Versuch vorzunehmen habe, dahin abgeändert, daß dasjenige Wirthschaftsamt, zu dem der beklagte Theil gehöret, den Vergleichs = Versuch vorzunehmen habe, indeme bei vermischten Unterthanen die Mehreren nicht immer zu dem Nächsten, folglich zu dem zur Ausgleichung bequemsten Wirthschaftsamente gehören können.

Klagenfurt den 30. März 1796.

Nro. 8.

Der Austrieb des Borstenviehes über die minderen Gränzämter wird nur in einzelnen und höchstens in einer Anzahl von 10 bestehenden Stücken gegen Pässe gestattet.

Da öfters wahrgenommen worden ist, daß aus Unwissenheit der in der Beurtheilung der Viehgattungen nicht genug erfahren, auf minderen Gränzstationen angestellten einzelnen Beamten vielen Unterschleifen Platz gegeben, und dadurch das Gefäll in diesem Artikel merklich beeinträchtigt werde, so ist nach Inhalt der eingelangt hoben Direktorialverordnung vom 27. Februar Erhalt 24. dieses der Auftrag an die Bankalgefällen Administration beschehen, den Austrieb des Borstenviehes Heerdenweis nicht mehr über die mindere zum täglichen Gebrauch bestimmte — sondern nur über solche größere Kommerzial = Gränzämter, wo zwei einander kontrollirende Beamte angestellet sind, zu gestatten, und sich diesfalls bloß nach dem Verzeichniß Lit. D. des Zollpatentes vom Jahr 1788 wieder zu benehmen.

In Folge dessen können nur einzelne Stücke des Borstenviehes, welche unmittelbar pro comercio necessario, und
zum

zum täglichen Gebrauch gehören, wobei aber die Zahl von höchstens 10 Stücken nie überschritten werden darf, gegen Abnahme der tarifmäßigen Zollsätzen in jenen Ländern, wo der Austriebsverboth nicht bestehet, über die mindere Gränzämter auffer Land gelassen werden, jedoch hat es dort, wo gegenwärtig das Borstenvieh nur gegen Pässe auszutreiben gestattet wird, bis auf weitere Anordnung dabei sein Bewenden.

Klagenfurt den 30. März 1796.

Im Monat April.

Nro. 9.

N a c h r i c h t.

Die bei dem hiesigen Magistrate, als Werbbezirk erliegende, durch die Provinzial-Staatsbuchhalterey als richtig erkannte Rechnung für den Zeitpunkt von Georgi 1793 bis dahin 1795 beweiset, daß die Erforderniß für diesen Zeitraum 564 fl. 57 kr. war;

hiez zu wurde vom Religionsfond generalienmäßig beigetragen	212 fl. 52 kr.
von den Dominien sollte eben generalienmäßig beigetragen werden	189 — 26 —
von den Unterthanen ingleichen	149 — 26 —
dann bestritte den Abgang der Religionsfond mit	13 — 13 —

daß somit alle diese Theile obige Summa von 564 — 57 — als Erforderniß bedekten, und wenn alles eingegangen seyn wird, so werden auch bis Georgi 1795 alle Erforderniß Auslagen getilgt seyn.

Da aber von Georgi 1795 durch den verminderten Zinnsbetrag 28 fl. bereits ersparret worden, und für die künftige im Oktober dieses Jahrs eintretende Behauzung auch 37 fl. an Holzgeld zurersparrung bestimmt worden sind, wie nicht minder kostbare Reparazionen hindanfallen, so wird die Erfoderniß für beede Schulen künftig im Durchschnitt nur 188 fl. 15 fr. betragen, und wird alljährlich die Rechnung bei dem Magistrat, als Werbbezirk einzusehen seyn.

Da nun die erwünschte Klarheit des Aufwandes durch Einsicht dieser Rechnungsstücken für jedermann, dem es daran liegt, verschaffet worden, auch jedermann derselben die höchsten Generalien, welche da bestimmen, was bei Ermanglung des Schulfonds für Trivialschulen der Patron, die Obrigkeiten, und der Unterthan, beede letztere in dem Bezirk der Einschullung zu leisten habe, einsehen kann; namentlich die hierinfallß vorzüglich Ziel, und Maaß gebende höchste Hofresoluzionen, als dd. Oktob. 1783. §. 2. — 24. März 1785. §. 2. & 9. — 8. May und 18. August 1788. — dann 25. April und 10 Dezemb. 1789. so wird sich aus derselben Zusammenhaltung erweisen, daß die für die Obrigkeiten bemessenen 189 fl. 26 fr. und für die Unterthanen bestimmte 149 fl. 26 fr., da letztere für die Schulrequisiten, das ist, innere Einrichtung derselben bestehend in Beschaffung der erforderlichen Dinten, Papier, Schwämme, Kreide, Auskehren, Holztragen, und überhaupt nothwendige Kleinigkeiten nichts beitragen, ganz entsprechend ausgefallen, welcher Beitrag aber sich durch die erwähnteersparrungen von Michaeli des laufenden 1796ten Schuljahres bis auf den Beitrag für den Patronum pr. jährlichen . 67 fl. 45 fr. für die Obrigkeiten pr. 67 — 45 — und für die Unterthanen pr. 52 — 45 — mindern wird.

Durch diese bestimmtere Beiträge wird der Magistrat, als Werbbezirk die Repartizion nach den Gesetzen, nemlich daß

daß die Obrigkeiten nach ihren beziehenden Dominikalgaben von ihren Unterthanen nach ihrer eigenen Einlage den Beitrag anrepartirter, und die Unterthanen ebenfalls nach ihrer Rustikalsteuer die Bemessung erhalten, ganz leicht verfassen, und zu jedermanns Einsicht beim Werbbezirk erliegend bleiben können, ohne daß Ungleichheit oder Druck unterwalte.

Damit aber auch die einzutreibende Zahlungen von Seite der gesetzmäßigen Kontribuenten ordentlich, und so viel möglich erleichtert geschehe, wird dem Magistrat, als Werbbezirk verordnet, daß, da ihm der Beitrag des Patroni mit 67 fl. 45 kr. jederzeit mit Anfang des Schuljahres einzuholen frey stehet, derselbe jene der Grundobrigkeiten, und Unterthanen halbjährig, als mit 1ten März und 1ten September durch auszusendende gedruckte Kollektbögen einbringe, in welchen für die Grundobrigkeiten mit Zitirung der sämtlichen Haus Nummern, von denen selbe Dominikalgaben bezieheth, zusammengezogener und auf gleiche Art der die Unterthanen betreffende auf ihre rustikal Eindienung sich gründende Beiträgen erscheinen werden, und in eben denselben der ausgefallene Beitrag in halbjährigen ratis angesetzt werden wird, damit die Zahlung nach Ausschreibung des Beitrages, welchen jeder zur Halbscheide, oder ganz erlegt, auf der Stelle geschehe, zu welcher Kollekt ein taugliches individuum bestellet werden solle.

Andurch wird diese gesetzmäßige Erhebungsart für die hiesige so nothwendige Trivialschulen bis zu einem allfälligen möglichen Bestreitungsfall aus dem Normalschulensfond zu jedermanns Wissenschaft kund gemacht.

Klagenfurt den 6. April 1796.

Im Monat May.

Nro. 10.

N a c h r i c h t.

Es wurde in Erfahrung gebracht, daß den Unterthanen kaiserl. Hengsten für 120 fl. oder gegen Stellung eines diensttauglichen Rimonta angetragen worden wären; dieser Antrag dürfte vielleicht von den Verbbezirkskommissarien, oder Unterthanen dahin ausgelegt worden seyn, daß nur alte oder fehlerhafte Hengste abzugeben das Absehen sey.

Da jedoch hiebei der eigentliche Sinn dahin gehet, junge Fohlen, freye Hengste, wo der Landmann so, wie bei den Revers = Stutten wählen kann, abzugeben, um das Land mit guten Beschellern zu versorgen, und dem Unterthane die Gelegenheit zu verschaffen, derlei Pferde wohlfeil, und bei nicht aufhabender Baarschaft auf 3 Jahre zu borgen, wo es ihm sodann frei stehet, den Ersatz mit einer tauglichen Stutten, oder Wallachen zu leisten, welche auf der Hutweide erzogen, und vielweniger kostspielig, als in Ställen, gefuttert werden können; so wird solches auf Ansinnen des k. k. J. und D. öst. Generalkommando vom 27. April dieses Jahres zur allgemeinen Wissenschaft und Benennung hiemit bekannt gemacht.

Klagenfurt am 4. May 1796.

Nro. 11.

Frachtstücke sind auf den Postwägen mit einem Frachtbriefe oder mit einer doppelten Adresse künftig aufzugeben.

Es hat sich der Fall ereignet, daß die Adresse auf einer mit dem Postwagen überschickten Kiste über die Hälfte zerriben

riben und abgewezet, mithin so unleserlich wurde, daß solche dem Eigenthümer nicht zugestellet werden konnte.

Um nun in die Zukunft ähnlichen Fällen vorzubeugen, ist in Folge höchsten Hofdirektorialdekrets vom 23ten vorigen Erhalt 12ten dieses Monats, künftighin jedes Frachtstück, welches auf dem Postwagen aufgegeben wird, nebst der gewöhnlichen Adresse auf der Kiste, dem Päckchen u. s. w. auch noch besonders entweder mit einem Frachtbrief, oder wenigstens mit einer doppelten Adresse zu versehen, ohne welchen das Frachtstück von den Postwagens-Expeditionen, oder Postämtern nicht angenommen werden wird.

Klagenfurt den 14. May 1796.

Nro. 12.

Mit Bestimmung des Anmelbungstermins in Absicht der Studien-
Verwendung an der Universität zu Wien.

Seine k. k. Majestät haben allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß an der wienerischen Universität ein Schüler, welcher sich nicht in den ersten vier Wochen nach Anfange des Schuljahres bei seinem Lehrer meldet, in den Katalog nicht mehr eingetragen, sondern angewiesen werde, dem Studienconfesse ein Gesuch um diese Eintragung und mit Anführung standhafter Ursachen der Verzögerung zu überreichen.

Welch allerhöchste Resolution aus eingelangten Hofdekret des k. k. General-Direktorii dd. 22. April abhin Empfang 12. curr. zur Wissenschaft, und Maßnehmung anmit intimiret wird.

Klagenfurt den 14. May 1796.

Gericht *Chroneck*.

Extrakt aus der Vorspanßrolle

Für den vermöge Marschroute dd. Graz den 4ten
Juni 1796. auf den 20ten Juni 1796. angesagten
Muhl Transport von Volkmarmarkt bis
Blagenfurt ob 3 Meilen.

20 Viertlwägen. 80 Zentner. Merarial Vergütung 8 fl.

N a m e n		Sat zu empfangen		
des Unterthans.	des Domini.	für Etr.	Merarial Vergütung.	
			fl.	kr.
Peter Knoll . . .	Ehrneck . . .	8	—	48
Anton Wastl . . .	Ehrneck . . .	4	—	24
Kaspar Fein . . .	Heimburg . . .	8	—	48
Valentin Reich . . .	Grisen . . .	4	—	24
Michael Lufft . . .	Ehrneck . . .	4	—	24
Simon Reiter . . .	Grisen . . .	4	—	24
Peter Lasser . . .	Grisen . . .	4	—	24
Joseph Isopp . . .	Eberndorf . . .	8	—	48
Franz Schwarz . . .	Eberndorf . . .	8	—	48
Simon Grass . . .	Eberndorf . . .	8	—	48
Paul Frits . . .	Ehrneck . . .	8	—	48
Georg Mindel . . .	Ehrneck . . .	4	—	24
Johann Sulz . . .	Ehrneck . . .	8	—	48
Matthias Altman . . .	Ehrneck . . .	4	—	24
	Summe	80	8	—

N. N.
Landwirth.

Im Monat Junio.

Nro. 14.

Briefe und Pakete nach und von Westgalizien sind wegen des Postporto als inländisch zu behandeln.

Es ist von dem k. k. General Hofdirektorium mittels Dekrets vom 31. vorigen — Erhalt 12. dieses Monats verordnet worden, daß von nun an, alle aus den Erblanden nach Westgalizien bestimmte Briefe, und Pakete, so wie die von dort einlangende bei der Auf — und Abgabe als inländisch behandelt, folglich auch nur hienach das Postporto entrichtet und abgenommen werden soll.

Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Benehmung mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß gesammte Postämter in Kärnten unter einem hienach zur genauesten Nachachtung angewiesen worden sind.

Klagenfurt den 15. Juni 1796.

Im Monat Julio.

Nro. 15.

N a c h r i c h t.

Von dem Bachser Komitat in Hungarn wird die Katharina Paramgi, welche ihren Gatten Johann Barga Insaß der Herrschaft Pirofa evangelischer Religion treulos verließ, hiemit aufgefodert, in denen ihr zur Rückkehr anberaumten ediktalischen Terminen als am 1. Juli, 1. August, und 1. September laufenden Jahres in ihrem Wirthschafts-

Ö

orte

orte um so gewisser sich einzufinden, als in widrigen das Weiter nach Recht und Ordnung vorgekehret werden würde.

Welche hiemit auf Ansinnen der königl. hungarischen Staathalterey zu Ofen zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Klagenfurt den 16. Julii 1796.

Nro. 16.

Mit nachträglicher Erläuterung der allerhöchsten Hofresolution dd. 5. Hornung präs. 3. März a. c. die Erziehungsart der von einem protestantischen Vater ausser der Ehe erzeugten Kinder betreffend.

Seine k. k. Majestät haben zu Behebung der über die Anwendung der obbenannten höchsten Hofresolution entstandenen Zweifel dieser Verordnung folgende, nähere Bestimmung zu geben geruhet, daß der Vater eines solchen unehlichen Kindes, der sich nicht gleich bei dem Taufakte dafür angegeben habe, sein Recht auf die Unterweisung dieses Kindes in seiner Religion verleihe, und die Erziehung in Ansehen des Religionsunterrichtes der Mutter, wenn sie sich zu einer der gesetzlich tollerirten Religion bekennet, überlassen bleibe, es sey dann, daß die Mutter das Kind zu ernähren, und zu erziehen ausser Stande wäre, mithin der Staat diese Sorge übernehmen müßte, wo sodann das Kind allemal bloß in der katholischen Religion zu erziehen seyn werde.

Welch erläuternde allerhöchste Entschliessung aus eingelangten Hofdekret des k. k. General-Direktoriums dd. 4ten präs. 14ten curr. zu Jedermanns Wissenschaft, und vorzüglichen Nachachtung der die Taufbücher führenden Seelsorger

In=

Individuen mit Beziehung auf diesortig erste Kundmachung
 dd. 5. März laufenden Jahres anmit bekannt gemacht wird.

Klagenfurt den 16. Julii 1796.

Nro. 17.

Wegen Uiberführung der Bienenstöcke von Ober = nach Unterkärnten.

Das hohe Hofdirektorium hat mittelst Entschliessung von
 30. Junii, und Erhalt 10. Julii dieses Jahres die fernere Ge-
 stattung der Bienen = Uiberführung von Ober = nach Unter-
 kärnten unter denen Vorsichten anbefohlen, daß bei der Auf-
 stellung fremder Bienenstöcke der schicksamste Ort, das ist,
 nahe an die blühende Haidenfelder gewählt, daß solche von
 den einheimischen Bienenstöcken wenigstens in einer Entfer-
 nung von einer Viertelstunde und allenfalls auch, wenn die
 Aufstellung in einer Anhöhe über einheimische Bienenhütten
 der Lage nach geschieht, von einer halben Stunde vorge-
 nommen, daß die Einführungs Zeit am 16. August, und die
 Ruckführung längstens bis 9. September genau beobachtet,
 daß nicht in einem Distrikte eine zu große Anzahl der frem-
 dem Bienenstöcke gestattet, sondern, daß selbige in Gegenden
 vertheilet, und eine verhältnißmäßige Eintheilung allda (wo
 das gutwillige Einverständniß zwischen den fremden Bienen-
 vatern und den Eigenthümern der Haidenfelder, welche auch
 eine mäßige Zahlung für die Nahrung der Bienenstöcke for-
 dern können, mangelt) veranstaltet werde.

Zu Einleitung aller dieser Vorsichten sollen nicht nur
 die Werbbezirks Kommissarien, sondern auch nöthigen Falls
 ein Kreis = Kommissär in die in der Frage stehende Gegenden
 sich verfügen, welche zugleich sorgsamst darauf zu wachen ha-

ben, daß die vorsichtige Uibersfahung und Auskohlung wie es in der hierlandes erlassenen Kurrenden vorgesehen worden ist, eingehalten werde.

Das Kreisamt hat demnach denen Insassen in Unterkärnten die Nutzbarkeit der Bienen-Uibersfahung nach denen angemerkten Vorsichten durch die Gerichtsbehörden begreiflich machen, und sie hierwegen von der Wahrheit der folgenden durch die Erfahrung bestätigten zween Sätzen auf höchsten Befehl durch zweckmäßige Belehrung überzeugen zu lassen.

Erstens. Daß die Haidenkornfrucht durch das von den Bienen geschehende Ausfaugen des Blüthensaftes nicht schaden leiden, mithin die Gestattung der nothwendigen Nahrungssammlung für fremde Bienen ein unschädlicher Dienst seye, bei welchen die ganze Landesindustrie gewinne.

Zweitens. Daß der fremde Bienenvater ohne Aufweidung auf die Haidenblüthe der Gefahr ausgesetzt sey, über Winter seine Bienen zu verliehren, der Insasß des untern Landes aber ohne seinen Nachtheil diesen Schaden des ersteren durch Gestattung der Bienen Einföhrung verhindern könne.

Bei dem einleichtenden Vorthteile, der aus der Bienen Uibersfahung nach denen zu beobachtenden Vorsichten im Allgemeinen für das Land und dessen Insassen erwächst, wird demnach von denenselben alle Folgsamkeit dieser Anordnung bei sonst gewiß eintretender Bestraffung der Renitenten gewärtiget, so wie die Kreisämter und Werbbezirks Kommissarien zu der pünktlichsten Nachachtung der angemerkten Weisungen angewiesen werden.

Klagenfurt den 16. Julio 1796.

Nro. 18.

Nro. 18.

N a c h r i c h t.

Das k. k. Hofdirektorium hat auf einige Zeit eine Journal-Post zwischen Wien und Roveredo, über Klagenfurt, Brixen, Bozen und Trient einzuführen, und mit selber unterm 13ten dieses Monats von Wien aus den Anfang zu machen befunden, so wie von Roveredo aus schon vorläufig die Einleitung getroffen worden ist.

Hierdurch erhält also das Publikum die Gelegenheit seine Korrespondenz täglich abzuschicken. Nur ist zu beobachten, daß diese Journal-Posten von Roveredo gemeiniglich zwischen 8 und 9 Uhr Abends — von Wien aber zwischen 7 und 8 Morgens hierorts eintreffen, und sogleich von hier an obangezeigte Ortschaften befördert — folglich alle Aufgabsbriefe nach Roveredo und Wien bis 5 Uhr Abends — die refo mandirten aber bis 4 Uhr Nachmittags bei dem hierortigen Oberpostamte angenommen werden.

Klagenfurt den 17. Julii 1796.

Nro. 19.

Wird bewilliget, daß das von dem Arzte, und Physiker zu Fürnd in Ungarn entdeckte Wundersalz gegen behörige Legitimazion in die deutsch-erbländische Staaten frey eingeführet werden dürfe.

Seine Majestät haben allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß das von dem Arzte, und Physiker zu Fürnd in Ungarn, Joseph Desterreicher entdeckte Wundersalz gegen behörige Legitimazion in die deutsch-erbländischen Staaten frey einge-

§

führet

führt werden könne, folglich von solchen weder der ungarische Ausfuhr- noch der deutsch erbländische Einfuhrzoll abzunehmen sey; dagegen aber auch dem aus den deutschen erbländischen Staaten kommenden Wundersalze eben diese Begünstigung in Ungarn zu statten kommen solle.

Klagenfurt den 18. Julii 1796.

Nro. 20.

Womit die Privathändler zur mautfreyen Ausführung der Viktualien und des trockenen Zugemeisses für die Armee in Italien durch Tyrol aufgesordert werden.

Durch höchste Hofverordnung vom 26. Hornung 1793. wurde bereits denjenigen, die Lieferungen mit Viktualien und anderen Bedürfnissen zu dem am Rhein und in den dortigen Gegenden befindlichen Armeen zu machen gesinnt sind, die richtige Abnahme gegen baare Bezahlung, dann auch sonst all möglicher Vorschub und Erleichterung von Seite des General-Kommando zugesichert, nebst dem auch einige Gattungen dieser Viktualien von allen Aus- und Durchfuhrgebühren in den Erblanden gegen Vorzeigung der von der Landesstelle empfangenen Pässe und Ausweisung der richtig geschehenen Ueberlieferung frei erklärt, dabei aber inländischen Lieferanten untersagt, auffer den Erblanden und namentlich im Reiche Viktualien aufzukaufen.

Da nun die k. k. Armee in Italien sich stark zusammengezogen und namhaft vergrößeret hat, und daher auffer den Naturalien, welche ihr stäts ununterbrochen zugeliefert werden, auch eine Aushilfe an Viktualien, besonders des trockenen Zugemeisses, oder sogenannten Greiselwerks bedarf; so werden auf ein Ansinnen des k. k. In. und Oberöst. General-Kom-

Kommando alle Privat = Händler dieser Provinz sowohl zum Behuf dieser Armee, als auch wegen ihren eigenen Gewunst und Vorthail hiemit aufgefordert, je eher, je besser, derlei Artikel so viel möglich und wo immer in den k. k. Erbländern mit Ausnahme des Landes wo die Armee stehet, aufzukaufen, und durch Tyrol dahin zum Absatze und Konsumo gegen baare Bezahlung zu verführen, wobei denenselben zur Transportirung von Seite des k. k. Armee = und General Kommando aller Vorschub und Erleichterung verschafft werden wird, und man auch in Folge der obangeführten höchsten Hofverordnung alle diese Bedürfnissen an Viktualien und Greiselnwerk sowohl in der Durch = als Ausfuhr in den Erbländern von diesen Aus = und Durchfuhrsgebühren gegen Vorzeigung des erhaltenen Passes der Landesstelle frey erkläret. Nur haben die Privathändler, welche eine solche Uiberlieferung unternehmen wollen, bei dieser Landesstelle einen Paß dazu anzusuchen, welcher ihnen dann sogleich entweder gegen Vormerkung der Durch = und Ausfuhrsgebühren, oder gegen derer einsweiligen Erlegung, bis sich nemlich über die richtig geschehene Uiberlieferung ausgewiesen werden kann, ertheilet werden wird.

Klagenfurt den 18. Julii 1796.

Nro. 21.

N a c h r i c h t.

Das Solienser Komitat in Hungarn hat auf Ansuchen des Samuel Kozsehuba Einwohner im Dorfe Rad von evangelischer Religion seinem Eheweibe Maria Sinko von gleicher Religion, welche ihren besagten Ehemann am 14. September vorigen Jahrs schon das 5temal treulos und boshafterweise verließ, zu ihrer wieder Ruckkehr die 3 ediktalische Zeit-

fristen, als am 1. Oktober, 1. November, und 1. Dezember dieses Jahres festgesetzt.

Welches hiemit auf Ansinnen der königl. hungarischen Staathalterey in Ofen von 5. dieses Monats zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Klagenfurt den 20. Julii 1796.

Nro. 22.

Wegen der vorzugweisen Ueberlassung des Genusses der Zehendfrüchte denen Zehendholden bei allen auffer, und in dem Weg der Versteigerung eingegangenen Zehendpachtungen.

Seine Majestät haben mit hoher Direktorialverordnung vom 7ten Erhalt zosten dieses zu entschliessen geruhet, daß, um den Genuß der Zehendfrüchte so viel möglich dem Anbauer ohne Nachtheil der Zehend Eigenthümer zuzuwenden, die Zehendherren, die ihre Zehende nicht selbst einzuziehen, und zu benützen gesonnen sind, dieselbe vor allen den Grundholden anbiethen sollen, und wann sie sich über die Bedingungen der Ueberlassung nicht vereinigen könnten, gebühre den Zehendholden, wenn ganze Gemeinden sich zur Richtigstellung des Pachtschillings verbinden, daß Einstand- oder Vorrecht bei allen sowohl auffer, als in dem Weg der Versteigerung eingegangenen Zehendpachtungen: vorgespiegelte (simulirte) Kontrakte aber, die zu Hintergehung dieser Verordnung allenfalls verabredet würden, wären als gesetzwidrige Handlungen zu bestrafen.

Klagenfurt den 23. Julii 1796.

Nro. 23.

N a c h r i c h t.

Sach Anzeige des Edenburger Stadtgerichts ist dem Michael Heinrich Sohn der Anna Susana Wittwe Heinrich aus der zweiten Ehe, welcher schon im Jahre 1783. von dort abgereißt, und seit dieser Zeit nicht mehr zurückgekommen ist, eine Erbschaft von 75 fl. zugefallen, welche dormalen in Händen der Fräulein Theresia v. Laitner sich befindet.

Da nun von seinem Aufenthaltsorte gar nichts zu erfahren ist, so wird von Seiten des erwähnten Stadtgerichts demselben zu Erhebung dieser Erbschaft eine Zeitfrist von einem Jahre und Tage von 13. Juni angefangen, mit dem anberaumat, daß, wenn er sich in dieser Zeit um seine Erbschaft nicht anmelden sollte, solche seinem Stiefbruder Samuel Thomas Tischlermeister in Presburg eingeantwortet werden würde.

Welches hiemit auf Ansinnen der königl. hungarischen Statthalterey in Ofen vom 5. July dieses Jahres allgemein bekannt gemacht wird.

Klagenfurt den 30. Julii 1796.

Im Monat August.

Nro. 24.

Wir Franz der Zweyte ꝛ. ꝛ.

Da Wir aller Unserer Sorgfalt und alles Unseren Bestrebens ungeacht Uns noch immer in der äußerst unangenehmen
G
Noth=

Nothwendigkeit befinden, den allgemeinen bekannten Absichten des Feindes sehr zahlreiche Armeen entgegen zu setzen, deren Verpflegung sowohl, als die übrigen damit verbundenen kostbaren Auslagen aus den gewöhnlichen Staatseinkünften allein nicht bestritten werden können, folglich andere Quellen von Geldzuflüssen eröffnet werden müssen; so haben Wir zur möglichsten Schonung Unserer lieben und getreuen Unterthanen den gelindesten Weg eines allgemeinen Darlehens auch für das künftige Militärjahr 1797. fürgewählet, und solches auf die gewöhnliche Art dergestalt zu verlangen, und auszusprechen Uns entschlossen, daß für diese Darlehen sogleich nach ihrer gänzlichen Entrichtung dem Darleiher ordentliche ständische Obligazionen mit fünfprozentigen Interessen ausgestellt, und eingehändiget werden sollen.

Die Erfahrung hat es gelehrt, daß die Grundsätze, und verhältnißmäßige Abstufungen, nach welchen dieses Darlehen bisher abgereicht worden, sowohl als die Art der Abfuhr, und Einhebung der erwiesenen Bereitwilligkeit Unserer getreuen Unterthanen am wenigsten lästig ware. Um also nach Unserem sehnlichsten Wunsche auch noch ferners, und bei jeder Gelegenheit, wo es nur immer die Umstände zulassen, alle mögliche Erleichterung in Entrichtung der Abgaben zu verschaffen, haben Wir beschlossen, für das künftige 1797te Militärjahr die nemliche Art der Faturung und Einhebung dieses Darlehens, so wie auch die Strafe für unrichtige Faturen beizubehalten, welche in den vorausgegangenen Patenten vom 13ten Jänner 1794. und 24ten August 1795. vorgeschrieben ist.

Diesem zu Folge haben

Erstens. Die Obrigkeiten, und Güterbesitzer auch für das Militärjahr 1797. den doppelten Betrag der von ihnen ganzjährig zu entrichtenden Dominikal = Kontribuzion als ein Darlehen abzuführen.

Zweitens.

Zweitens. In Ansehung der Unterthanen bleibt es bei der Entrichtung zu Dreyßig von Hundert der ganzen Kontribuzion.

Drittens. Die Abfuhr dieser Darlehen hat für die Obrigkeiten und Unterthanen nach der in einem jeden Lande üblichen Steuerzahlungsart zu geschehen, und ist von beiden der sie trefende Betrag wieder in eben jene Kassen, in welchen die gewöhnlichen Domestikal- und Unterthanskontribuzion gezahlet wird, zu entrichten, sodann aber in gesammelten Beträgen an die Staatsschuldenkasse abzuführen.

Bei einer jeden theilweisen Abfuhr werden Obrigkeiten, und Unterthanen von den ständischen Steuerämtern über den richtigen Empfang abgesondert quittirt werden, und nach Abfuhr des ganzen Darlehens empfangen beide ordentlich- ständische nach den Dominiën für Obrigkeiten und Unterthanen abgesondert ausgestellte Obligazionen mit den laufenden Interessen zu Fünf von Hundert von dem Tage der entrichteten ganzen Abfuhr.

Viertens. Eben so bleibt es auch in Ansehung der Hauseigenthümer in der Hauptstadt, einer jeden Provinz bei dem Darlehen mit Fünfzig Prozent, oder der Hälfte von der ausgemessenen ganzjährigen Haussteuer gegen Ueberkömung ebenmäßiger Obligazionen, von der oben erwähnten Gattung und hat die Abfuhr des Darlehens in den gewöhnlichen Steuerterminen zugleich mit der Haussteuer zu geschehen.

Von jenen Häusern, oder Realitäten, welche von der gewöhnlichen Steuer entweder auf immer, oder nur auf bestimmte Jahre befreyet sind, ist das Darlehen nach jenem Betrag auszumessen, welchen dergleichen Realitäten ohne der Steuerfreyheit zu tragen hätten.

Fünften s. Das sogenannte *quartum genus hominum* oder jene Klassen der Menschen, die weder Realitäten besitzen, noch unter den landesfürstlichen, ständischen, oder städtischen Besoldungs- oder Pensionsstände (wegen deren Behandlung, so, wie auch in Betref der Geistlichkeit ohne Ausnahme des Ranges das Erforderliche an die Behörden unter einem verfügt wird) gezogen werden können, sind zu diesem allgemeinen Darlehen dergestalt beizuziehen, daß sie von ihren jährlichen Einkünften, sie mögen aus dem Bezug der Interessen, oder aus was immer für einer andern Erwerbungsart entstehen, zwölf von Hundert damal zu entrichten haben, wenn die jährliche Einkünfte, es sey an Gelde, oder Deputaten über dreyhundert Gulden sich erstrecken.

Sechsten s. Belangend jene, deren Einkünfte jährlich, dreyhundert Gulden nicht übersteigen, da sind diejenigen, welche nur Einhundert Gulden an jährlichen Einkünften beziehen, von den Darlehen ganz frey zu lassen — Von Einhundert Einem Gulden Einkünften aber bis auf Einhundert Fünzig Gulden Vier Prozent — Von Einhundert Ein und Fünzig bis einschlußig Zweyhundert Gulden Sechs Prozent — und von Zweyhundert Einem Gulden, bis einschlußig Dreyhundert Gulden, Acht Prozent an Darlehen abzunehmen.

Siebentes. Obwohl Wir bei Einhebung dieses Darlehens den unangenehmen Weg der Fatirung auch diesmal zu beseitigen wünschen möchten, so kann doch bei jenen Gattungen der Staatsinsassen, derer Einkünfte nicht öffentlich bekant seyn können, die Sicherheit bei der Einhebung nicht anders erreicht werden, als, daß jedes Familienhaupt, oder jeder einzelne Privatmann eine schriftliche Erklärung von sich gebe, wie viel er nach wahrer, und verlässiger Angabe seiner Einkünfte an diesem Anlehen zu entrichten habe.

Wir versehen Uns dabei gnädigst, daß jeder diese Erklärung getreu, und aufrichtig verfassen werde, massen Wir Unsere in dem Lande eigends angestellte Kriegsdarlehens = Hofkommission untereinstens anweisen, diesfalls mit aller Genauigkeit fürzugehen, und wo sie die Fatirung der Einkünfte dem Ebenmasse der billigen Gleichheit, und den Vermögenskräften der Fatirenden auffallend nicht angemessen finde, den zu entrichtenden Betrag nach Recht, und Billigkeit selbst auszumessen, und zu bestimmen.

Ach tens. Von dem Darlehen werden auch in diesem Jahre befreyet:

a) Die im Felde stehenden und zum Kriegsstaate gehörigen Personen, doch mit Ausnahme ihrer etwa mit besondern Einkünften versehenen Ehegattinnen und Kinder.

b) Die aus fremden Staaten in Unsern Erbländern wohnende Fremde, so weit sie ihre Einkünfte von auswärtigen Ländern beziehen.

c) Uiberhaupt alle jene, derer Einkünfte über jährlich Einhundert Gulden sich nicht erstrecken.

Neun tens. In Ansehung jener Staats = Einwohner, welche auffer ihren Häusern, und Realitäten (worüber die Vorschrift oben schon enthalten ist) oder die auffer ihren landesfürstlichen, ständischen, und städtischen Besoldungen oder Pensionen noch ein anderes Vermögen, oder Einkünfte besitzen, ist zum Grundsatz zu nehmen; daß von diesen nebenseitigen Einkünften, wenn sie eben so viel, oder noch mehr als jene von Realitäten, und Besoldungen zusammen genommen betragen, insbesondere das Darlehen mit Zwölf von Hundert entrichtet werden muß.

Zehntens. Zur Berichtigung dieses Geschäfts, und vorzüglich zur Beobachtung und Herstellung der Gleichheit wird die unter dem Vorsitz des Landes = Chefs in dem Lande von Uns gnädigst delegirte Kriegsdarlehens = Hofkommission auch für das künftige 1797te Militärjahr bestätigt, und räumen Wir dieser Kommission mehrmal die Macht ein, mit der in einen moralischen Körper vereinigten Gattung Leute, als Wechslern, Großhändlern, Kauf = und Handelsleuten, Fakultäten, Zünften, Innungen, privilegirten Fabriken, und dergleichen, einen billigen und ihrem Industrial = Verdienste angemessenen Pauschbetrag, welchen sie selbst unter sich zu vertheilen haben, zu behandeln, und zur Abfuhr bringen zu lassen, wo sodann auch in solchen Fällen, die sonst bei dem *quartum genus hominum* für das erlegte Darlehen den einzelnen Individuen auszufertigende Obligazion auf das ganze Gremium der Innung oder Zunft auszustellen seyn wird.

Elfstens. Die Termine, in welchen das Darlehen von dem *quarto genere hominum* einzubringen ist, werden für das künftige Militärjahr 1797. auf den ersten April, und den ersten Julius festgesetzt.

Gegeben in Unserer Haupt = und Residenzstadt Wien den ersten August im siebenzehnhundert sechs und neunzigsten, Unserer Reiche des römischen und der Erbländischen im fünften Jahre.

Nro. 25.

Wegen Verkaufung des Vorraths an ausländischen auffer Handel gesetzten Weinen längstens bis Ende dieses laufenden Jahrs 1796.

SIm die unterm 30. Juny 1792. allerhöchsten Orts beschlossene und allgemein bekannt gemachte Aufferhandelssetzung der

der

der ausländischen Weine zu handhaben, ist vermög nachträglicher Verordnung von 12. November nämlichen Jahrs mit dem Verkaufe dieser Weine dergestalt der Abschmitt gemacht worden, daß die damals zum Verkaufe übrig gebliebene Vorräthe noch bis Ende April 1793. von einem Erblande in das andere verhandelt und geführt, von 1. May 1793. an hingegen nur innerhalb dem Lande, worin der Verkäufer wohnt, verhandelt werden könnten, und daß daher die Versendung besagter ausländischen Weine von einem Erblande in das andere von lest erwähneter Frist an, nicht gestattet seyn solle.

Nachdem aber die Erfahrung lehret, daß zum Abbruch der eigenen inländischen Weinerzeugung noch immer mit den ausländischen Weinen Handel getrieben, und Versendungen damit aus einem Lande in das andere gemacht, auch um diesen Schleichhandel zu decken, und den Verboth zu hintergehen, die Weine fälschlich für inländisch angegeben werden; so wird diese Versendung der ausser Handel gesetzten ausländischen Weine von einem Erblande in das andere in Folge eingelangt hoher Direktorialverordnung von 13. und Erhalt 31. Julii dieses Jahrs hiermit nochmal, und zwar mit der ausdrücklichen Warnung verbothen, daß, wenn solche in einer dergleichen Expedition betreten werden, dieselbe ohne alle Nachsicht in Verfall gezogen werden sollen.

Da aber auch seit der neuerlichen Aufferhandelssetzung der ausländischen Weine schon mehrere Jahre verflossen, folglich zur Veräußerung der mit Ende Juny 1792. daran verbliebenen Vorräthe hinlängliche Zeit und Gelegenheit gelassen worden sind, so werden die Kaufs- und Handelsleute, oder sonstige Weinverlehrer noch zum letztenmale erinnert, ihren etwa dermal an dergleichen Aufferhandelsgesetzten ausländischen Weinen noch habenden Vorrath längstens bis zu Ende dieses laufenden Jahrs 1796. entweder im Lande, wo sie wohnen, zu verkaufen, oder aber ins Ausland zu ver-

schaffen, indem sie widrigen Falls zu gewärtigen haben, daß diejenigen ausländischen Weine, welche von ersten Jänner 1797. angefangen in Handel oder in einer den eigenen Verbrauche unangemessenen Quantität, wo immer betreten werden, ohne Rücksicht auf was immer für eine Entschuldigung als verwirkt und verfallen werden von dem Fiskus eingezo- gen werden.

Klagenfurt den 3. August 1796.

Nro. 26.

Vertheilung der Prämien für die schönsten Hengste für das Jahr 1796.

Sur Vertheilung der für gegenwärtiges Jahr allergnädigst bewilligten Prämien von Dreyßig Dukaten für die schönsten von ararial Beschellern im Lande erzeugten Hengste, sind folgende Sammelplätze und Konkurstäge bestimmt worden, und zwar in der Stadt Villach der 1. September, und in der Stadt Klagenfurt der 3. September.

In Ansehung des Alters der vorgestellt werdenden schönsten Hengste, wie auch in Ansehung der hierzu geeig- neten Prämienwerber verbleibt es bei dem unterm 15. Septem- ber 1786. und 3. Hornung 1787. erlassenen Kurrenden.

Klagenfurt den 5. Hornung 1796.

Nro. 27.

Wir Franz der Zweyte ꝛ. ꝛ.

In diesem Augenblicke, wo ein Zusammenfluß der uner- wartesten Ereignungen die schnellen Fortschritte der Feinde
be-

begünstiget, und zu dem Schutze der bedrohten Staaten unsere vergrößerte Sorgfalt auffordert, finden wir unsre Entschlossenheit durch die Betrachtung gestärket, daß uns die Vorsicht an der Spitze einer großen Nation gestellet hat, von der wir bei jeder Gelegenheit die thätigsten Beweise erhalten, mit welchem Eifer sie die Maßregeln zur Vertheidigung des Vaterlandes und der Geseze, die sie glücklich machen, und eines Fürsten, der ihre Ergebenheit mit seiner auf alle Klassen gleich verbreiteten Liebe erwiedert, zu unterstützen bereit ist.

Wenn gleich die Furcht, vielleicht auch absichtliche Ausstreuungen die Gefahr über Maas und Wirklichkeit vergrößern, und nahe stellen; so müssen wir dennoch unsern getreuen Unterthanen nicht verhehlen, daß die Lage der Umstände dringend ist, und, bei den ordentlichen Mitteln stehen zu bleiben, nicht gestattet; sondern Uns, und allen, die das Heil ihres Vaterlandes sicher gestellt wünschen, eine mehr als gewöhnliche Anstrengung auferlegt.

So sehr auch die lange Dauer eines unter so manigfaltigen Wechsel des Glückes geführten Krieges die Kräfte der Nation angegriffen hat, so sind die Hilfsmittel eines mächtigen Staates bei weiten nicht erschöpft. Auch bei dem stäten Abscheu der öffentlichen Verwaltung, sich alle die gewaltsamen Mittel zu erlauben, welche unsre Feinde zur Unterdrückung ihrer Mitbürger und Verheerung Europens anwenden, biethen so zahlreich bevölkerte, so fruchtbare, durch Natur und Fleißigkeit bereicherte Länder noch unzählbare Vertheidigungsmittel an, durch deren Gebrauch Wir uns in Stand gesetzt sehen würden, jeder Gefahr entgegen zu gehen. Aber wir vertrauen zu der Gerechtigkeit unsrer Sache, und zu dem Beistande des Allmächtigen, der die Gerechtigkeit schützet, daß es nicht bis dahin kommen wird, wo die Nation zu dem Aeußersten ihre Zuflucht zu nehmen, ermüßiget seyn könnte.

In dieser Zuversicht bleiben Wir derzeit bei der alleinigen Maßregel stehen, daß Wir zur Stellung unter die Waffen diejenigen aufrufen, welche sonst nach dem Militär = Kon = scriptions = Systeme, und bei der ordentlichen Vertheidigung von dem Soldatenstande, unter der Benennung der Exempten, frey sind; worunter Wir auch diejenigen Fremden begreifen, die sich in unsern Staaten durch einen zehnjährigen Aufenthalt die österreichische Staatsbürgerschaft noch nicht erworben haben. Zugleich bewilligen Wir hiermit denjenigen, welche diesem Aufrufe freywillig folgen, und sich selbst bei ihren Obrigkeiten zum Soldatendienste anbiethen.

1 tens. Daß sie, sobald Wir der Nation nach unserm Wunsche und Bestreben einen ehrenvollen, dauerhaften Frieden werden versichert haben, mit dem geendigten Kriege so = gleich ihre Entlassung erhalten.

2 tens. Während des Krieges als Freywillige behandelt werden sollen: Daß denselben

3 tens. frey werde gelassen werden, nach Tauglichkeit und Eigenschaft, das Regiment, unter welchem sie zu dienen wünschen, zu wählen, und anzuzeigen: Daß denselben endlich

4 tens. Aus billiger Erkenntlichkeit bei ihrer Wieder = fehr nach Hause sowohl zu ihrem Ansitze als bessern Fortkommen aller thunliche Vorschub geleistet, auch sonst bei allen Gelegenheiten der verdiente Vorzug werde gegeben werden.

Ob Wir nun gleich Uns die hauptsächlichste Wirkung dieser Aufforderung von der in allen Gelegenheiten sich unzweydeutig äussernden Bürgergesinnung unsrer getreuen Unterthanen verheissen können, so wollen Wir denselben dennoch auch zu Gemüth führen, daß, indem sie diesem Ehren = rufe des Vaterlandes bereitwillig folgen, sie mit der Verthei = digung

digung desselben nicht weniger ihre und ihrer Familien eigene persönliche und Eigenthums-Sicherheit beschützen, dafern sie hingegeben jezt sich zu der gemeinschaftlichen Sicherheit mit Uns zu vereinigen verabsäumten, bei unglücklichen Ereignungen gegen ihr Vaterland selbst vatermörderische Waffen zu tragen, und als gemisbrauchte Werkzeuge der Feinde den Umsturz der öffentlichen Ordnung, das Unglück ihrer Mitbürger, das Unglück ihrer Familien, und den gemeinschaftlichen Untergang mit zu befördern, würden gezwungen werden.

Ein Blick auf die rauchenden Schutthaufen Italiens, auf die dasselbst verübten Gräuel, und unmenschlichen Grausamkeiten! Ein Blick auf die Verwüstungen, unter denen die von feindlichen Heeren überschwemmten, ehemals so blühenden Gegenden Deutschlands seufzen, und Niemand kann an dem schreckbaren Schicksale zweifeln, daß jedem Lande, jedem Volke bei dem Eindringen solcher Feinde bevorstehet.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 11. August im siebenzehnhundert sechs und neunzigsten, Unserer Reiche des Römischen und der Erbländischen im fünfsten Jahre.

Nro. 28.

Die Einfuhr des englischen Bieres wird nur zum Privat Gebrauch gegen Pässe gestattet.

Seine Majestät haben zur Beförderung der inländischen Gewerbssamkeit und zur Verhinderung des Geldausflusses ausser Land mit hoher Direktorial-Verordnung von 12ten und Erhalt 23ten dieses zu entschliessen geruhet, daß das englische Bier von nun an ausser Handel gesetzt, und die Ein-

fuhr nur zum Privatgebrauch gegen Pässe, und gegen Ent-
richtung einer Zohlgebühr von 6 kr. für die Bouteille, oder
von 6 fl. für dem Eimer gestattet seyn solle.

Klagenfurt den 27. August 1796.

Im Monat September.

Nro. 29.

Wegen der mit unächten Farben gedruckten Katune.

Es ist nunmehr durch die Erfahrung hinlänglich bestätigt
wie sehr die allgemeinen Verboths-gesetze die inländische Be-
triebsamkeit zum Vortheile der daran theilnehmenden zahl-
reichen Klasse von Arbeitern befördert, und wie dieselbe Fa-
briken, und einzelne Gewerbsleute in Stand gesetzt haben,
durch die Vervollkommenheit ihrer Erzeugnisse mit fremden
zu wetteifern.

So wie einerseits einer jeden nützlichen Unternehmung
Schutz, und Unterstützung gewähret wird, so ist es anderseits
eben so wichtig, das Publikum vor Mißbrauch der Gewerbs-
befugnisse, und vor unächten Waaren sicher zu stellen, die
von den so sehr begünstigten inländischen Erzeugern im Han-
del verbreitet werden könnten.

Ein solcher Mißbrauch ist besonders in gewissen Katun-
fabriken entdeckt worden, da einige inländische Katundrucke-
reyn durch das Beispiel ausländischer Fabriken gereizt, und
durch den Schleichhandel verleitet worden sind, Tuckwaaren
zu liefern, die durch äußern Schein, und wohlfeile Preise leicht
vergänglichlicher falscher Farben den unerfahrenen Käufer täu-
schen.

Um

Um also diesem Unfuge abzuhelpfen , um selbst den Schleichhandel solcher betrüglichen Waaren zu erschweren , werden über die sogenannten Tafeldruck oder falschfärbigen Drukwaaren folgende Verhaltungsregeln vorgeschrieben :

1tenz. Alle gemeine vom 26ten bis einschließig 34ter Sorte , und Benennung der Feine nach haltende Katune , alle Rittey , Manfins , Piquets und Barchente , Moufeline , un- aufgeschnittene Manchester , und die in Oesterreich ob der Enns gangbaren sogenannten Oliven , sind vom 1. Septem- ber d. J. an , der nachstehenden Druckordnung unterworfen.

2tenz. Vordruck , alle Blumen und die Deck- oder Grundfarben , welche die Haupttheile des Defains ausma- chen , sollen festfärbig gedruckt , gefärbt , und ordentlich ge- bleicht seyn. Uiberhaupt sollen alle Gattungen schwarz , braun , roth , violet , blau , und das Mattgelb oder sogenannte Rost- gelb , festfärbig seyn , und solange der Zeug nicht so sehr abge- nützt ist , Seifenwäsche halten.

3tenz. Die kleinen Verzierungen , und Blätter , oder schmalen Streife , die als sogenannte Schilderfarben einge- mahlt , oder eingedruckt werden , können so wie es in allen Fabriken üblich und bei wohlfeilen Waaren unvermeid- lich ist , mit nicht haltbaren Mahlfarben aufgetragen werden ; doch müssen auch diese Farben nach Kunstgebrauch redlicher Fabriken bereitet in ein fließendes Wasser eingehängt , und aus selben ausgewaschen worden seyn , und sollen daher auch , so lang der Zeug nicht abgenüzet ist , nicht durch das bloße Durchziehen durch reines kaltes Wasser verwischet werden.

Unter diese Gattungen gehören die verschiedenen Schat- tirungen von hochgelb und grün.

4tenz. Bei feinen Gattungen der Katunen , und Zize von 38ter Sorte an , bis auf die feinsten Kammertücher , die

der Feine nach kein Bedürfnis für die minder vermöglichen Volksklassen ausmachen, dürfen zwar nach dem Wechsel der Moden einige nicht ganz haltbare Grund- und Mahlfarben als verschiedene Schattierungen und Böden von grün, rosenfarb, paillet, schwefelgelb, Lilla, Chamois, silberfarb und aschengrau angebracht werden; jedoch müssen Vordruck und Blumen immer festfärbig seyn, und die Waaren vor der Apretur durch fließendes Wasser gezogen werden.

Solche Gattungen müssen auch, so lang sie nicht abgenützt sind, das Durchziehen durch reines kaltes Wasser aushalten, und auf diese Art gewaschen werden können, ohne daß sich die Farben merklich verliehren, oder Flecke hinterlassen.

5tens. Solcher falscher Druck oder Tafeldruck, der gar nicht durch fließendes Wasser gezogen, und bloß durch das Regenwasser, oder durch das Durchziehen in kaltem Wasser abgewaschen wird, wird als eine betrügliche Waare erklärt.

6tens. Die Verkäufer solcher Waaren können nach den Gesetzen wegen des verübten Betrugs mit Vorbehalt der Schadloshaltung gegen denjenigen, von dem sie die Waare gekauft haben, belanget werden, und die Fabriken, oder befugte Drucker, bei denen solche betrügliche Waare erzeugt worden ist, sollen nebst dem Schadenersatz noch mit einer der Beträchtlichkeit des Betrugs angemessenen Geldstraffe angesehen werden.

7tens. Wenn bei Kaufleuten, oder bei Fabriken und befugten Druckern, Druckwaaren gefunden werden, bei welchen eine der 4 ersten Vorschriften überschritten worden ist, solle die nicht vorschriftmäßig gearbeitete Waare mit Vorbehalt der Schadloshaltung gegen denjenigen, von dem die Waare bezogen worden ist, konfisziert werden.

8tens.

8 tens. Jede Fabrik, und jeder befugter Drucker hat seine Fabriks- und Meisterzeichen nebst dem Orte seiner Werkstatt festfärbig auf beide Kanten seiner Druckwaaren aufzudrucken.

9 tens. Wenn eine Fabrik, oder ein befugter Drucker auf fremde Waare ihr Zeichen ausdrucken, sind dieselben als Falsarii, und nach den über die Verfälschung des Stempels bestimmten Strafen zu behandeln.

10 tens. Unbefugte Drucker, die sich wider diese Waaren-erzeugungs- Vorschriften vergehen, unterliegen, nebst der auf die Ausübung eines unbefugten Gewerbs gesetzten Abndung auch allen den auf die Erzeugung unächter Waare in der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Strafe.

11 tens. Damit aber endlich das Publikum auch vor den bisher im Lande vertheilten, in sich aber unbeträchtlichen Vorräthe unächter Waare, sobald möglich sichergestellt werde, so wird hiemit auf das nachdrücklichste, und unter den oben angeführten Strafen verordnet, daß bis ersten April 1797. alle dergleichen unächte Waaren, welche die hier vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besäßen, ganz ausser Handel gesetzt seyn sollen, so, daß nach dem 14ten Tag der Kundmachung kein solches unächtes baumwollenes Waarenstück mehr, weder im Ganzen, noch in Resten von Fabriken und Fabrikanten verkauft werde.

Wornach sich also sowohl die k. k. privil. Ziß- und Sattunfabriken, ihre Niederlagen, der bürgerl. Handelsstand des gesammten Landes, die Kaufleute aller Art, die Krämer, Marktstieranten, und Hausirer sich so zwar auf das genaueste zu benehmen haben werden, damit der unfündige Käufer und jedermann vollkommen sicher gestellet werde, daß eine unächte baumwollene Waare ihm nicht mehr zum Kaufe angebothen werden, und das er keine mehr erhalten könne, wo

bei der Vorwand von was immer für einem Verschleisser, daß er die Kenntniß nicht besitze, welche Waare falsch oder ächt-färbig sey, nach Verlauf des obenfestgesetzten Termins nicht mehr Platz greifen wird, da sich ein jeder, der diesen Handel treibt, hierüber bei den Kunstverständigen belehren lassen kan.

Welches in Folge eingelangt hoher Direktorial = Verordnung von 27. August, Erhalt 2. dieses zur allgemeinen Wissenschaft und Befolgung bekannt gemacht wird.

Klagenfurt den 7. September 1796.

Nro. 30.

In Betref der freywilligen Kriegs = Beiträge.

Bei der anwachsenden Gefahr, und dringenden Nothwendigkeiten den kostspieligen Krieg fortzuführen, womit unerschwingliche Auslagen verbunden sind, sehen sich Se. Maj. in die Lage versetzt von ihren getreuen Unterthanen außerordentliche Unterstützung zu erwarten, um nicht nur allein den alles verheerenden Feind von ihren Gränzen abzuhalten, sondern um auch den lang vergebens gewünschten Frieden zu erzwingen.

Da aber Se. Majestät sich immerhin Landesväterlich bestreben ihre getreuen Unterthanen mit möglichster Schonung zu behandeln, sofort gelinde minder lästige Wege einzuschlagen; So haben Höchstdieselben mittels hoher Hofdirektorialverordnung vom 3ten und Eingang 7ten des laufenden Monats ihre allergnädigste Befinnung dahin zu eröffnen geruhet, daß jeder Unterthan anzueifern seye mit freywilligen seinen Kräften angemessenen Abgaben an Geld, Getraid, Pferd, Ochsen, gemeinen Luchern, Leinwand, Zwilch, Leder,

Leder, Eisen, Stahl, Bley, Gewehr u. s. w. die Staatsbedürfnisse zu unterstützen.

Vertrauend auf die herrschend — patriotischen Gesinnungen, und überzeugt, daß die getreuen Staatsunterthanen von der Dringlichkeit der allgemeinen Mitwirkung ganz durchdrungen seyen, wird gründlich gehofet, man werde den bis nun erprobten Biedersinn der Nation zu verewigen, dem gelinden Szepter des durchlauchtigsten Hauses von Oesterreich ein wiederholtes Gepräge der getreuen Anhänglichkeit einzudrücken, nach ererbter Pflicht zum Schutze des Vaterlandes thätige Hilfe zu leisten, und endlich das Hab, und Eigenthum für Gegenwart, und Zukunft vor den räuberischen Händen des Feindes zu sichern, wetteiferend sich bestreben.

Die patriotischen Beiträge dieser Art werden in den öffentlichen Zeitungen mit dem Namen des Gebers, oder nach Verlangen auch nur mit Anführung eines Unbenannten bekannt gemacht werden.

Die Erklärungen zur Abgabe derlei freiwilliger Unterstützungen können an die betreffenden Werbbezirke, oder Kreisämter, oder auch unmittelbar an diese Landesstelle mit der Bestimmung eingereicht werden, daß man daraus deutlich entnehmen könne, in was die Gabe eigentlich bestehe, und wann, wie auch wohin sie abgeföhret werden wolle, wo sodann die Partheyen von den Werbbezirken oder Kreisämtern den Empfangschein über die geleistete Abfuhr, oder aber von der Landesstelle die Anweisung zur Abfuhr erhalten werden. Nicht minder ergeheth unter einem die Weisung an die vereinte Kameral-Kasse, und an das ständische Generaleinnehmeramt, daß derlei patriotische Geschenke an Geld, oder Schuldbriefen gleich von selbst ohne vorläufige Anweisung gegen Bescheinigung und mit abgesonderter Journalisirung angenommen werden sollen.

Und da über den Fortgang dieser erwartenden Beiträge von Zeit zu Zeit die Anzeige an höchste Behörde zu machen befohlen wurde, so erhalten die empfangenden Behörden unter einem den Auftrag wochentlich die darüberhinigen Ausweise hieher vorzulegen, wie denselben auch zugleich der nöthige Unterricht ertheilet wird, wie sich mit den verschiedenen Kathegorien der Geschenke zu benehmen seye.

Klagenfurt den 10. Sept. 1796.

Nro. 31.

E i n b e r u f u n g.

Nach Anzeige des Pester Stadtmagistrats haben Mathias, Anna und Magdalena Neugebauer, deren erstere mit Sirich letztere mit Kapeller verhehelicht ist, nebst Vorstellung, daß zu dem mit ihrem Stiefvater Joseph Mayer wegen der mütterlichen Erbschaft eingegangenen und magistratlich bestättigten Vergleich, auch der schon 23 Jahre abwesende Bruder Lorenz Neugebauer, Schlossergesell erforderlich sey, um Einberufung desselben gebeten.

Lorenz Neugebauer wird daher im Falle, wenn er sich hierlandes befinden soll, auf Ansinnen der königl. Statthalterey in Dfen von 9ten vorigen, Empfang 2ten dieses Monats aufgefordert, zu solchem Ende nach Pest zurückzukehren.

Klagenfurt den 13. Sept. 1796.

Nro. 32.

Nro. 32.

C i r c u l a r e.

Von der kaiserl. königl. in Kriegsdarlehen Sachen
cum Derogatione omnium Instantiarum.
aufgestellten Hofkommission.

Siber die bereits mit höchstem Patente vom 1ten August d. J. beschene Ausschreibung des allgemeinen Kriegsdarlehens für das eintretende Militärjahr 1797. wird annoch nachträglich zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, da die Zahlungstermine des Kriegsdarlehens für Grundherrschaften und Unterthanen bereits in dem höchsten Patente zur unabweichlichen Beobachtung festgesetzt worden, und zu diesem Ende die diesfälligen Zahlungsextrakte bei dem ständischen General = Einnehmeramt abzuholen sind, die Erklärungen von den unter das quartum genus hominum gehörigen Landesinsassen bis 15ten Jänner 1797. von den Hausinhabern an die Ortsobrigkeiten, und mittelst diesen an die Kreisämter abgegeben werden sollen, wo sodann die Abfuhr der einen Halbscheide dieses Kriegsdarlehens bis 1ten April, und jene der andern Helfte bis ersten July 1797. zu beschene, in übrigen aber es bei der vorjährigen vorgeschriebenen Beobachtung zu verbleiben hat.

Klagenfurt den 14. Sept. 1796.

Nro. 33.

Den freywilligen ständischen Kriegsbeitrag von 25000 fl. betreffend.

Durch hohes direktorial Ministerialschreiben in Betref der in dieser Provinz einzuleitenden Vertheidigungs = Anstalten =

Unterstützung wurde erkläret : „ Seine Majestät überzeugt von den edlen Gesinnungen, der eifrigen Vaterlandsliebe, und der unbegrenzten Anhänglichkeit der Stände gegen ihren Landesfürsten sind immerhin bedacht, alle von ihren getreuen Ständen, und Unterthanen, so willfährig angebothene außerordentliche Hilfen in gegenwärtiger Lage auf so eine Art einzuleiten, die ihnen am wenigstens lästig fallen dürften.

„ Sie haben daher ihre allerhöchste Gesinnung dahin geäußert, daß es zur Vertheidigung des Landes, und für ihre eigene Sicherheit sehr vortheilhaft wäre, wenn die Stände aus den auf ihren Gütern habenden Jägern, oder Jägerpurschen, und Jungen, dann sonstigen Leuten, die mit Gewehr umgehen können, ein Korps aufstellen, diese mit Gewehren, versehen, und auf die Vertheidigungszeit mit Ausschluß der Brodporzionen und der Munizion, welche ab Aerario abgereicht würden, übernehmen wollten; diese aufgestellte Jäger und Schützen würden von dem Militari in ordentliche Abtheilungen formirt, und samt den regulairen Truppen an den Gränzen verwendet werden. Ferners werden Se. Majestät jeden Beitrag, den die Stände nach ihren Kräften entweder im Geld, oder auch Getraid, gemeinen Tüchern, Leinwand, Zwilch, Leder, Gewehr, Eisen, Stahl, Blei, Pferden, Ochsen, u. d. g. leisten werden, mit landesväterlicher Huld, und Dank annehmen.

Um nun über diesen wichtigen Gegenstand gehörig berathschlagen zu können, wurde auf heute als den 26ten September d. J. ein Landtag ausgeschrieben, und sodann von den Herren Ständen folgender Beschluß gefaßt.

„ Die Herren Stände voll der lebhaftesten Ergebenheit gegen Se. Majestät, und voll der eifrigsten Vaterlandsliebe würden die Aufstellung des von höchderoselben angefonnenen Jägerkorps mit der größten Bereitwilligkeit sich angelegen

seyn

seyn lassen, wenn selbe wegen der durch den gegenwärtigen langwierigen Krieg verursachten Entvölkerung dieser Provinz nicht mit so außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden wäre, um jedoch Sr. Majestät in diesem dringenden Zeitpunkte auf irgend eine andere Weise nach Möglichkeit zu unterstützen, haben die Herren Stände beschlossen, dem höchsten Landesfürsten, da man höchstemselben mit Mannschaft zu unterstützen unvermögend sey, dafür eine freywillige Gabe ohne Verbriefung an Geld, und zwar einen Beitrag von wenigstens 25000 fl. in aller Unterthänigkeit anzubiethen, und zu baldmöglichster Beischaffung dieser Summe sämtliche Landstände, und Gültbesitzer sowohl geistlichen als weltlichen Standes, wie auch Städte, und Märkte aufzufordern.

Nun wird jedermann von selbst leicht einsehen, daß diesem unseligen Kriege nur durch außerordentliche Anstrengungen ein Ende gemacht, und nur durch sonst ungewöhnliche Aufopferungen ein annehmbarer Friede erzwungen werden kann, wir haben es mit einem übermüthigen Feinde aufzunehmen, der alle Religion, Sittlichkeit, und gute Ordnung mit Füßen tritt, der überall, wohin er kömmt, Sicherheit des Eigenthums verspricht, aber, weit entfernt sein Versprechen zu erfüllen durch seine ungeheueren Erpressungen überall die traurigsten Spuren seines Daseyns zurück läßt; man darf nur einen Blick auf die von dem Feinde eroberten Provinzen werfen, und man wird diese Behauptungen im vollem Maasse bestätigt finden; da nun aber ein solches Unheil von unserm Vaterlande nicht anders, als durch eine wirksame Unterstützung unsers besten Landesfürsten abgewendet werden kann, so fordern wir in dem heute abgehaltenen Landtage versammelte Stände Kärntens sämtliche Herren Mitstände, und Gültbesitzer, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, wie auch Städte, und Märkte anmit auf, Sr. Majestät ein ihren Kräften, und ihrem Patriotismus angemessene freywillige Gabe darzubringen, und die Erklärungen über den abreichen wollenden Betrag, der doch wenigstens vierteljährig

anticipato abzuführen kömmt, längstens bis 1ten Nov. d. J. an den Herrn Landeshauptmann, als Kapo der Herren Stände mit Bemerkung der Zeit der Entrichtung einzusenden.

Nun lassen es die bekannte Vaterlandsliebe, und Anhänglichkeit an den Monarchen, welche die Herren Stände, und Gültensbesizer, wie auch Städte, und Märkte bei jeder Gelegenheit geäußert haben, zwar wohl mit allem Grunde hofen, daß durch diese patriotischen Geschenke mehr als der bestimmte Betrag von 25000 fl. werde zusammengebracht werden; sollte jedoch dieses wider Vermuthen nicht geschehen, so wurde man sich genöthiget sehen, zu Ergänzung der besagten 25000 fl. den hieran abgängigen Betrag auf den dominikal Gulden zu repartiren, bei welcher Repartirung jedoch dasjenige, was jeder Kontribuent als freywilligen Beitrag bereits geleistet haben würde, sorgfältig in Anschlag gebracht werden wird; endlich muß man nur noch erinnern, daß für den Fall, daß durch die gemachten Beitragserklärungen die bestimmte Summe von 25000 fl. zwar eingebracht würde, es jedoch einige Landstände, Gültensbesizer, oder Städte, und Märkte gäbe, welche sich zu nichts erklärt, oder einen Beitrag zu leisten sich wohl gar (eine offenbare Unvermögenheit ausgenommen) geweigert hätten, dergleichen unpatriotische Landstände, Gültensbesizer, oder Städte, und Märkte, ohne Rücksicht, ob die erwähnten 25000 fl. eingegangen seyen, oder nicht? den Dividenten der dominikal Kontribution beizutragen würden verhalten werden.

Gegeben im öffentlichen Landtage. Klagenfurt den 26.
September 1796.

Nro. 34.

Den pohlnischen Münzen wird der Cours in den Erblanden
nicht gestattet.

Es ist zwar schon im allgemeinen in den k. k. Erblanden den pohlnischen Münzen kein Cours verstattet ; da aber mehrere pohlnische 1 fl. 30 kr. Stücke im Lande ob der Enns coursfren sollen, die besonders von dem gemeinem Manne, der die Aufschrift nicht lesen kann, oder doch nicht versteht, für 2 fl. Stücke angenommen und ausgegeben werden, besonders da sie an Größe den Conventions Thalern beinahe gleichkommen, folglich unter diese bei größern Posten leicht vermischt werden können ; So wird in Folge der eingelangt hohen Directorial = Verordnung von 15ten und Erhalt 23ten d. M. allgemein kund gemacht, daß keiner pohlnischen Münze, die pohlnische Conventions = Thaler nicht ausgenommen, der Cours in den Erblanden gestattet seye, folglich solche im Handel und Wandel als Geld nicht angenommen, oder ausgegeben, sondern als Waare betrachtet, und in die Münze abgegeben, oder außer Land geschaffet werden sollen.

Klagenfurt den 28. Sept. 1796.

Nro. 35.

Ausschreibung einer Getraid = Lieferung von 15508 Meßen
Korn, und 6647 Meßen Haber.

Wegen der noch immer fortdaurend = unabweichlichen Bedürfnisse zur Naturalverpflegung der zahlreich theils im Felde stehenden, theils in den Erblanden zurückgebliebenen Truppen sehen höchst Se. Majestät vermög allerhöchsten Rescript

von 19. und Eingang 26. l. J. sich in die Nothwendigkeit versetzt, auch für das bevorstehende Militärjahr 1797. eine allgemeine Landeslieferung aus denen Innerösterreichischen Erblanden mit 70000 Mезen Korn, und 30000 Mезen Haber auszuschreiben.

Zu Folge hoher Direktorial = Eröffnung von 15. und Empfang 23. des laufenden Monats, bestehet die für Kärnten ausgefallene Lieferungsspflicht in 15508 Mезen Korn, und 6647. Mезen Haber, welcher Betrag zu Folge höchster Vorschrift an die Lieferstände auf einmal ausgeschrieben wird, worüber die Ablieferung der einen Hälfte des ausgeschriebenen Habers längstens bis Ende Oktobers 1796. und der einen Hälfte des ausgeschriebenen Korns längstens bis letzten Dezember 1796. sicher geschehen, die zwote Hälfte des Habers sowohl als des Korns aber indessen von den Obrigkeiten sowohl ihrerseits, als auch in Ansehung der Unterthanen bloß sichergestellt, und auf jedesmaligen Befehl zur wirklichen Abfuhr in Bereitschaft gehalten werden muß.

Zur ordentlichen Bewerkstelligung dieses Lieferungs = Geschäfts werden folgende Maßregeln festgesetzt.

1 tens. Nach dem von der Provinzial = Staatsbuchhaltung berechneten Durchschnitt, fallen $\frac{3}{4}$ Maßl Korn und $\frac{1}{4}$ Maßl Haber auf den Kontributions Gulden, worüber aus den ordentlich buchhalterisch ausgefertigten Anweisungsscheinen zu ersehen seyn wird, wie viel die Lieferungs Schuldigkeit jeder Obrigkeit sowohl für Sie, als für ihre Unterthanen, dan jene der Freysaßen betragen.

2 tens. Diese Anweisungsscheine werden von den Kreis = ämtern durch die Werbbezirke denen Dominien zugesendet, wie nicht minder auch den Werbbezirken die Ausweise jener Dominien, welche zur Abfuhr an dieselben angewiesen sind, zugeschickt werden.

3 tens.

3tens. Die Magazins Stationen hat man einverständlich mit dem General = Kommando die nemlichen zu belassen befunden, wie sie bei der im Jahre 1794. fürgewestten Getraid = Lieferung bestanden.

4tens. Der Preis zur Vergütung dieser Lieferung ist höchsten Orts für die innerösterreichischen Erbprovinzen mit zween Gulden für den Mizen Korn, und mit einem Gulden für den Mizen Haber bestimmt, und dabei weiters angeordnet worden, daß für den hernach ausfallenden Geldbetrag der ganzen Lieferung 4prtig ständische ararial Obligazionen gegen Beibringung der Lieferscheine den Dominien für sich und ihre Unterthanen ausgehändiget werden sollen.

5tens. Der Fuhrlohn wird für das Korn so wie für den Haber mit 2 fr. von Mizen und Meile bezahlet werden, weßhalb die lieferenden Partheyen sich von den übernehmenden Verpflegsämtern Fuhrlohns Zertifikaten ausstellen zu lassen haben werden, und wird sich diesfalls überhaupt ganz nach der im Jahre 1794. beobachteten Modalität zu benehmen seyn.

6tens. Die lieferenden Körner Gattungen müssen von Magazinsmäßiger Eigenschaft seyn, und der Mizen Korn wenigstens 76 Niederösterreichischer Pfund wägen.

7tens. Da die Unterthanen zur Natural = Lieferung verbunden sind, und weil nicht jedes Dominium in der Lage ist, das Getraid für seine Unterthanen vorschußweis abzuführen, sofort für selbe noch mehrere Vorauszahlungen zu leisten, so verstehet sich, daß die Dominien den auf die Unterthanen ausfallenden Lieferungsbetrag von denselben in Natura alsogleich abzufordern berechtigt seyen, jedoch wird denen Dominien gestattet, daß sie auf Ansuchen ihrer Unterthanen auch für selbe die Lieferung des Naturalis gegen deme auf sich nehmen können, daß ihnen die Unterthanen gemäß

der gepflogenen Einverständniß entweder das Getraid in Natura, oder dessen Werth einverständlich also gleich in Baaren wieder zu ersetzen schuldig seyen, zu welchem Ziele, und damit die Dominien die Lieferungs Termine genau einhalten können, die Kreisämter angewiesen werden, den hiezu erforderlichen Beistand auch allenfalls mit Strenge zu leisten.

Sollte sich aber der Fall ereignen, daß ein Dominium wegen Auslauf des Termins die Lieferung früher bewirken mußte, als die Unterthanen ihre Obliegenheit durch Natural- oder Gelddienst geleistet hätten, so wird den Dominien diese Rückstände mit Nachdruck einzubringen eingestanden, und zur ferneren Erleichterung der Eintreibung dieses Vorschusses auch erlaubt, daß sie die Beitreibung von den betreffenden Werbbezirken, in denen die Rückständler ansäßig sind, anverlangen können, in welchem Fall jedoch die Dominien ein die Schuldigkeit ausweisendes Verzeichniß der Rückständler den Werbbezirken mit dem Ansinnen der Beitreibung zuzumitteln haben.

Stens. Die Einlieferung der Körner hat von den Dominien, und Freysaßen an die Werbbezirke wie im Jahre 1794. zu beschehen, und erhalten die Werbbezirke unter einem mittels der Kreisämter das Verzeichniß der jedem Werbbezirk zur Abfuhr zubetheilten Dominien, und Freysaßen mit dem Auftrag, daß sie die darinn enthaltene Anweisscheine der Lieferungsspflicht bei schwerester Verantwortung unverzüglich den betreffenden Dominien und Freysaßen zustellen lassen.

Ogens. Damit die von höchster Behörde bestimmte Lieferungs Fristen von den Werbbezirken an die Magazins Stationen genau eingehalten werden können, ist die Lieferung an die Werbbezirke früher einzuleiten, und sollen sodann die Werbbezirke, sobald sie ihren Betrag beisammen haben, da-

von

von die Anzeige an das betreffende Kreisamt machen, damit selbes über mit der Magazinsverwaltung gepflogenes Einvernehmen den Tag und die Station zur Abfuhr bestimmen könne.

10 tens. Von dem Tage der Uibernahme haften die Werbbezirke sowohl für das Quantum, als für das Gewicht, dagegen fordert es die Billigkeit, daß ihnen für den Schwand und die Verreibung von den ablieferenden Partheyen eine verhältnißmäßige Uibermaas abgeföhret werde.

11 tens. Ist eine Obrigkeit der Magazins = Station näher, als dem Orte des Werbbezirks, so daß die unmittelbare Abfuhr in die Magazins = Station ihr leichter fallen würde, oder ereignet sich der Fall, daß eine Obrigkeit die abzulieferenden Körner an einem Orte auffer dem Werbbezirke kaufen wollte, so beruhet es nun an dem, daß eine solche Obrigkeit sich darüber mit ihrem Werbbezirke einverstehe, und zur Beibehaltung der vorgeschriebenen Ordnung, die Einlieferung in das Magazin gerade zu der Zeit bewerkstellige, wo die Körner des Werbbezirks, zu welchen sie gehört, an das nemliche Magazin abgeföhret werden, damit die Richtigkeit zwischen dem abliefernden Werbbezirke, und dem übernehmenden Verpflugsamt auch in Ansehung solcher einzelner Obrigkeiten untereinst gepflogen werden könne.

12 tens. Sobald die Zeit der Ablieferung in die Magazins = Stationen dem Werbbezirke von dem Kreisamte bekannt gemacht worden ist, ist dieselbe unverzüglich durch gerichtlich beige stellte Vorspann, mit Beigebung eines Konduktors einzuleiten, und die Uibergabe an das Verpflugsamt, nach dem individuellen Ausweise der Lieferungsschuldigkeit, zu pflegen; nach geschehener Uibernahme, wird das Verpflugsamt jedem Werbbezirke einen Lieferungsschein ausstellen, welcher die Anzahl Mezen, die Gattung der Körner, und den Geldbetrag der Merarial = Vergütung enthalten wird.

13tens. Diese verpflegsämtlichen Lieferscheine hat der Werbbezirk bei dem Kreisamte einzureichen, zugleich aber den Ausweis über den Fuhrlohn nach der Entfernung der Meilen, sowohl von dem Orte jeder Obrigkeit, oder Freysaffes bis zum Werbbezirke, als von diesem bis zur Magazinstation, beizulegen, dann endlich, nach kreisämtlicher Bestätigung des Einem und des andern, den ausgemessenen Aerial-Fuhrlohn, zu zwey Kreuzer von der Meile, und vom Mezen, gegen kreisämtlich forammisirte Quittung, bei der Kammerschuldenfondskasse zu erheben.

14tens. Den Gerichtsunterthanen, welche die Vorspann gestellt haben, ist die Vergütung vom Werbbezirke auf die bei andern Vorspannstellungen eingeführte Art zu leisten, und der nach Abschlag des Aerials-Fuhrlohn, dazu noch erforderliche Betrag, von gesammten Gerichtsinassen nach der, bei Einbringung anderer Vorspannkosten bestehenden Beobachtung einzuhoben.

15tens. Das Kreisamt hat sowohl die als richtig bestätigten Ausweise der Werbbezirke über die von demselben zu erhebenden Beträge an Aerial-Fuhrlohn, als die von den Werbbezirken eingereichten verpflegsämtlichen Lieferscheine, in chronologischer Ordnung, nach der Eintheilung der Werbbezirke zu sammeln, und samt einem Verzeichnisse an die Landesstelle einzubefördern, diese wird, nach gepflogener Berichtigung durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung, bei der ständischen Kreditskasse die Einleitung treffen, daß über den Betrag der Lieferscheine 4 perzentige Aerial-Obligazionen ausgefertigt, und an das Kreisamt zur weitem Zustellung befördert werden.

16tens. Vom Kreisamte gelangen diese Aerialobligazionen an die Werbbezirke, welche jeder Parthen die ibrigen gegen Einziehung des ihr ausgestellten Empfangscheines, und gegen Bestätigung auszubändigen, sodann sich bei dem Kreisamte darüber auszuweisen haben werden.

Klagenfurt den 28. Sept. 1796.

Im

Im Monat Oktober.

Nro. 36.

Der Ausfuhrs = Zoll von Schleier , und Battist wird von dermaligen 8 fl. 20 kr. auf 12 kr. pr. Zenten herabgesetzt.

Seine Majestät haben laut hoher Direktorial = Verordnung von 16. , und Erhalt 27. Sept. d. J. aus besondern Kommerzial = Rücksichten allergnädigst entschlossen , daß der Ausfuhrs = Zoll von Schleier und Battist von dermaligen 8 fl. 20 kr. auf 12 kr. pr. Zenten wie von den Einwandten und zwar von 1. November dies Jahrs an herabgesetzt werden solle.

Klagenfurt den 1. Oktober 1796.

Nro. 37.

Die ausländischen Liguers sind gleich den ausländischen Weinen bis Ende des laufenden Jahrs ausser Land zu schaffen.

Durch die erlassene Kurrende von 3. August d. J. wurde bereits zum Verkauf oder zur Ausserlandeschaffung aller ausländischen Wein = Vorräthe den diesfälligen Handelsleuten der letzte Termin bis Ende Dezember 1796. festgesetzt.

Da nun in Ansehung der ausländischen Liguers , nemlich der fremden Rosoglio , versüßten Brandweine , des Arrak , Rhum , Kirschen = und Sirupgeistes , dann des Danziger Wassers und dergleichen , die nemlichen Ursachen , und Beweggründe eintreten ; so wird in Folge eingelangt hoher Direktorial = Verordnung von 23. Sept. und Erhalt 7. dies Monats nachträglich bekannt gemacht , daß in Gemäßheit der erlassenen Kurrende wegen der ausländischen Weine , auch alle

le ausländische Liguers mit Ende des laufenden Jahres unter der für die Ausländer Weine verhängten Strafe ausser Handel gesetzt werden.

Klagenfurt den 12. Oktober 1796.

Nro. 38.

Mit Bestimmung der Maaßregel wegen den Privatunterrichts in
Gymnasial - Gegenständen.

Seine k. k. Majestät haben allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß zwar die Freyheit die Gymnasial - Lehrgegenstände zu Hause durch Privatunterricht zu studiren, nicht zu beschränken sey, jedoch diejenigen, welche über diese Gegenstände Privatunterricht ertheilen wollen, dazu von einer öffentlichen Gymnasial - Lehranstalt durch ein Zeugniß ihrer Fähigkeit berechtiget seyn müssen, und an die Gymnasien der geschärfteste Befehl erlassen werden solle, daß die Privatstudirenden in der Hauptstadt der Provinz vor dem Repräsentanten, und an andern Gymnasien vor dem Direktor, und Vizedirektor aus allen Gegenständen, und besonders durch praktische Ausarbeitungen strenge geprüft, und die Zeugnisse auch von diesen mitunterfertigt werden.

Welch allerhöchste Entschliessung aus eingelangten Hofdekrete des k. k. General - Direktoriums von 6. Erhalt 13. d. Monats zur genauesten Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Klagenfurt den 19. Oktober 1796.

Nro. 39.

Die Einführung der ausländischen lakirten Bürsten - Bretchen
wird verbotthen.

Es ist bemerkt worden, daß obschon die ausländischen lakirten Bürsten - Bretchen dem Einfuhrverbothe unterzogen sind,

sind , dennoch ausländische lakirte Bürsten eingeführt werden.

Da aber auch diese Bürsten , oder die lakirten mit Borsten oder Haaren versehene Bretchen in Folge einer eingelangt hohen Direktorialverordnung von 6. und Erhalt 20. dies Monats dem Einfuhrsverbothe ebenfalls unterliegen , so wird dieser Verboth allgemein bekannt gemacht.

Klagenfurt den 22. Oktober 1796.

Im Monat November.

Nro. 40.

N a c h r i c h t.

Damit die Militär = Branchen in Stande gesetzt werden , bei dem gegenwärtigen Militärs = Jahrs = Abschlusse ihre Rechnungsrichtigkeit vorschriftmäsig herstellen zu können , haben sämtliche Zivilbehörden in Folge In. und o. öst. General = Kommando Note vom 19. vorigen Monats aufs längste bis Ende November alle Forderungen an das Militär = Aerarium um so sicherer anzumelden , als nach Verlauf dieses Termins für das sich endigende militär Jahr keine Vergütung , oder Liquidirung einer sich dahin erstreckenden Forderung mehr geleistet werden wird , und sich also den Schaden , den sie allenfalls leiden , selbst zuschreiben müssen. Jedoch versteht es sich von selbst , daß , nachdem die Natural = Landeslieferungen nicht aus den Militär Kassen zu vergütten , die Transportauslagen aber für den Armee = natural Nachschub quittiret , und nur spezifische bei den Kriegskassen statt der Kontribution abgeföhret werden , sich diese Berichtigung keineswegs auf den allgemeinen Rechnungsabschluß = Termin zu beschränken habe , sondern nur nach Zeit und Umständen richtig zu stellen seyn.

Klagenfurt den 12. Nov. 1796.

Im Monat Dezember.

Nro. 41.

General = Pardon.

Da Seine k. k. apostol. Majestät in Erfahrung gebracht haben, daß die von allerhöchst Dero Armeen entwichene Soldaten sehnlich wünschen, wieder dahin zurückzukehren, und sich zu stellen, wenn ihnen ihr Verbrechen nachgesehen, und sie wieder bei den k. k. Armeen, von welchen sie theils durch Verführung, theils aus Leichtsinne entwichen sind, aufgenommen würden, so sind Allerhöchstdieselbe aus angestammter Milde bewogen worden, denenselben, wenn sie sonst in keinen andern Verbrechen befangen sind, einen General = Pardon dergestalt zu bewilligen, daß nämlich von 1. Jänner bis letzten Oktober 1797. mithin durch zehn Monate allen jenen Deserteurs der k. k. Armeen, die innerhalb dieser Zeitfrist von 10 Monaten in die diesseitige Dienste, und Länder freiwillig zurückkehren, bei der Armee, ihren Regimentern, oder respective Korps, oder an was sonst für einem Orte inner Landes, oder außer Landes bei dem diesseitigen Militaire, und den Gesandtschaften sich melden, ihren begangenen Fehler, und Meineid bereuen, und süßrohin bei den Regimentern, oder Korps, zu welchen sie gehören, und von denen sie entwichen sind, zu verbleiben angeloben, und wovon die Kapitulanten die Kapitulation zu erfüllen haben, die sie sich bei ihrer Anwerbung bedungen hatten, alle Bestrafung, Abndung, oder Nachtheil ihrer Ehre, und ihres guten Leumunds allergnädigst vergeben, nachgesehen, und aufgehoben, dann, daß sie ohne einzige Widerrede, Bedenken, Hinderniß, oder Abndung angenommen, und neuerdings in die gewöhnliche Pflicht gesetzt, denselben ihres begangenen Fehlers halber nichts vorgeworfen, sondern diesfalls in ewige Vergessenheit gestellet werden solle, mithin auch sie ohne allen Scheu, und Besorg-

sorgniß der mindesten Bestrafung sich aller Orten sowohl inner = als auffer Landes melden mögen. So wird auch den während dieses General = Pardons sich freywillig , und in noch tauglichem Dienststande zu ihren Regimentern , oder Korps stellenden Deserteurs die dabei verwirkte Vermögens = Konfiskations = Strafe dergestalt nachgesehen , daß jene , gegen welche etwa diese Strafe bereits in Wirkung gesetzt worden ist , das eingezogene Vermögen wieder zurück erhalten , gleichwie alle diejenigen , welche zu k.k. Kriegsdiensten nicht mehr fähig befunden werden , bei ihrer Rückkehr frey in dieseligen Ländern verbleiben können. Diese Gnaden aber erstrecken sich nur auf diejenigen Deserteurs , die vor erfolgter Kundmachung des gegenwärtigen Patents entwichen sind.

Welches ihnen zu ihrer Sicherheit hiemit kräftigst zugesagt , und zugleich allen , und jeden Generalen , Obersten , und andern Offiziers zu dem Ende erinnert wird , um auch ihres Orts sorgfältigst darauf zu sehen , damit in Ansehung dieser binnen der obberührten Zeitfrist sich anmeldenden Deserteurs alles , und jedes , so vorgedachtermassen aus besonderer allerhöchster Gnade denenselben zugestanden wird , auf das genaueste beobachtet werde.

Wie allen solchen auf die eine , oder auf die andere Art zurückkommenden Deserteurs sothane allerhöchste Gnade des zugesicherten Pardons ganz unfehlbar , und gewiß widerfahren solle , so werden diejenigen , welche in ihrem Meineid verharren , und in dem festgesetzten Termin sich nicht gehörig melden , sondern solchen fruchtlos verstreichen lassen , nicht mehr , und auf keine Art straffrey an = und aufgenommen werden , noch einen Pardon erhalten , sondern es bleibt ihnen auf den Fall ihrer Betrettung , wann , und wo es immer seyn mag so wie denjenigen , welche nach der Publizirung des gegenwärtigen General = Pardons entweichen , die in den k. k. Kriegs = Artikeln ausgemessene Strafe allerdings vorbehalten ,

P welche

welche auch an ihnen mit aller Schärfe ohne einige Nachsicht, oder Gnade vollzogen werden wird.

Wornach ein jeder sich zu benehmen, vor Schaden zu hüten, und was hiemit verordnet ist, zu beobachten wissen wird.

Wien den 1. Monatsstag Dezember im siebenzehnhundert sechs und neunzigsten Jahre.

Nro. 42.

Die Vormerkung einer Schuld auf das unbewegliche Gut eines Schuldners betreffend.

Durch das höchste Patent vom 15ten März 1785. sub Nro. 397, der Gesesammlung ist zwar jedem Gläubiger gestattet worden, auf diejenige Forderung, wenn gleich sie sich nicht auf einen Landtafel- oder vormerksfähigen Schuldschein gründet, sondern nur hierüber zu Folge Hofdekreten vom 18. September 1786. und 13. Hornung 1787. sub Nro. 578. und 628. der Gesesammlung eine Urkunde beigebracht wird, auf das unbewegliche Gut des Schuldners vormerken zu lassen, und diese Vormerkung nach der Eigenschaft des Guts entweder bei der Landtafel oder bei dem Grundbuche anzubringen, worauf dann demselben die Vormerkung sogleich zu bewilligen solche vorzunehmen, und der Schuldner davon zu verständigen sey, damit derselbe dagegen seinen Widerspruch binnen der gesesmäßigen bestimmten Frist von 3 Jahren und 18. Wochen vormerken lassen könne, der Vormerkungserber hingegen bei diesfalls entstehenden Streit die Liquidirungsflage bei des Schuldners persönlichen Richter anzubringen habe.

Allein, da sich in der Folge gezeiget hat, daß hiedurch die Guter-Besitzer mit beschwerlichen Vormerkungen durch
län-

längere Zeit gekränkt, mithin in der freien Verwaltung ihres Eigenthums ganz gehemmet werden: so haben Se. k. k. Majestät diesfalls für das Künftige folgende Richtschnur festzusetzen befunden.

a) Dem Pränotirungswerber stehe frei, mit dem Pränotirungsgesuche zu gleicher Zeit die Rechtsfertigungsklage, jedoch diese letztere bei dem persönlichen Richter des Schuldners einzureichen; wäre sie aber nicht zugleich eingereicht worden, so habe er solche binnen 14 Tagen ohne Betreibung des Gegentheils, und zwar bei erstbemeldten Richter einzubringen.

b) In dem Falle, wenn dieses Pränotirungsgesuch und die Klage bei zwei verschiedenen Richtern überreicht worden ist, muß sich der Pränotirungswerber vor dem Richter, wo die Pränotirung erwirkt worden ist, ordentlich ausweisen, daß er die Klage in der gehörigen Zeit, daß ist, binnen 14 Tagen bei seines Schuldners gewöhnlichen Richter eingebracht habe, und selbige der Ordnung nach fortsetze. Nur dem Fiskus bleibt unbenommen, seine Rechtsfertigungsklage auch bei dem Landrechte, nämlich jener Instanz anzubringen, die in allen Real- und Personalgeschäften active und passive dessen privilegirter Richter ist.

c) Wenn der Pränotirungswerber die zur Rechtsfertigung der bewirkten Pränotirung erforderliche Klage in der vorgeschriebenen Zeitfrist von 14 Tagen nicht einreichen könnte, dagegen aber durch glaubwürdige Urkunden einen Verhinderungsfall gegründet darzuthun im Stande wäre, so stehe ihm zu, vor Verfließung der zu Einbringung dieser Klage bestimmten Frist eine Erweiterung anzusuchen, die ihm von dem Richter der Ordnung nach in so weit zu bewilligen ist, als derselbe darzuthun vermag, daß er das Hinderniß zu heben, sich habe angelegen seyn lassen, und daß solches ohne sein Verschulden fortwähre.

d) Würde aber diese Klage in der gehörigen Zeit nicht eingereicht, so ist die bewirkte Pränotirung auf Verlangen des Gegentheils sogleich aufzuheben, und diese Aufhebung in dem betreffenden Landtafel- und Grundbuche vorzumerken.

Welche höchste Entschliessung in Folge Hofdirektorialdekrets vom 1. Empfang 6. d. M. zur Wissenschaft und genauen Befolgung bekannt gemacht wird.

Klagenfurt den 10. Dezember 1796.

Nro. 43.

Wegen der von denen obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern in Streitfällen zwischen Unterthanen vor der Klageeinleitung vorzunehmenden Vergleichs-Versuche.

Sur genauen Befolgung der in dem allerhöchsten Patente von 4. May 1786. und dem höchsten Hofdekrete vom 9. August 1793. für Streitfälle, die sich zwischen Unterthanen ergeben, angeordneten bei den obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern vor der Klageeinleitung in den Rechtsweg zu unternehmenden Vergleichs-Versuchen, hat man folgende Maßregeln bestimmter, als es bisher geschehen, auseinander zu setzen, und über mit hoher Direktorialverordnung vom 27. November, und Erhalt 17. dieses erfolgte höchste Begnehmigung zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen für erforderlich befunden.

a) Sind erwähnte Vergleichsversuche nicht nur allein in jenen Fällen, wo Unterthanen von einer und eben derselben Herrschaft miteinander in einen Streit verfallen, sondern auch in denjenigen, welche sich zwischen Unterthanen verschiedener Herrschaften ergeben, bei den Wirthschaftsämtern auf eine kluge, bescheidene, und vorsichtige Art zu unternehmen, dahingegen

b)

b) In Fällen, wo ein herrschaftlicher Unterthan mit einer andern Parthey, als eben mit einem herrschaftlichen Unterthan in einen Streit geräth, sich in Rücksicht des Vergleiches nach der allgemeinen Gerichtsordnung §. 268. und 269. zu benehmen ist.

c) In Streitfällen zwischen verschiedenen Unterthanen, hat dasjenige Wirthschaftsamt, unter welchem der mehrere Theil der beklagten Unterthanen stehet, den Vergleichsversuch vorzunehmen, jedoch

d) Ist dieses Wirthschaftsamt auch befugt, ein obrigkeitliches Wirthschaftsamt zu gleich bemeldten Versuch zu delegiren, wenn beide im Streite begriffene Theile, oder auch nur einer derselben von dem Wirthschaftsamente des Beklagten zu weit entfernt wäre, oder eine andere nöthige Ursache einträte, aus welcher durch die Delegation eines andern näheren obrigkeitlichen Wirthschaftsammtes beiden Theilen, oder auch nur einem von beiden ohne Kränkung des andern eine bedeutende Erleichterung verschafft werden könnte.

e) Bei allen diesfälligen Vergleichstagsatzungen zwischen Unterthanen, darf kein Einfluß der Advokaten gestattet und endlich

f) Dürfen auch keine schriftliche Aufsätze dabei angenommen werden, sondern die Verhandlungen sind mit Zuziehung zweier Zeugen für jeden streitenden Theil unter der erstern, dann der letzteren, oder der von ihnen hiezu erbetenen Namensfertiger gewöhnlichen Unterzeichnung wörtlich in ein Protokoll aufzunehmen, und hievon jedem Theile Abschriften hinaus zu geben.

Wornach sich dann von Seite der Obrigkeiten sowohl als der Unterthanen genau zu benehmen seyn wird.

Klagenfurt den 19. Dezember 1796.

Nro. 44.

N a c h r i c h t.

Da sich in dieser Stadt der Ruf verbreitet, daß die Leichen aus dem hiesigen k. k. Feldspitalle sehr seicht eingegraben würden, wodurch seiner Zeit Krankheiten entstehen könnten, so wird zur Beruhigung des Publikums allgemein bekannt gemacht, daß sowohl von Seite des k. k. Kreisamt, als des Protomedikats die diesfällige Untersuchung geschehen, und dieser Ruf ganz ungegründet befunden worden seye, indem die Leichen gesetzlich in Gräber von 6 Schuhen tief, und 4 Schuhen breit gelegt, mit ungelöschtem Kalk überworfен, und sogleich mit der Erde zugedecket werden, auf welche richtige fürdaurende Befolgung auch von Seite der k. k. Polizeidirektion ununterbrochen alle Aufmerksamkeit verwendet wird.

Klagenfurt am 24. Dezember 1796.

Nro. 45.

In Betref der bei dem Lottospiel zur Abwendung aller Streitigkeiten festgesetzten Bedingnissen.

Da aus der irrigen Auslegung der dem Lottopatente vom 30 Dezember 1777. angehängten Erklärung verschiedene Prozesse entstanden sind, so wird in Folge hoher Direktorialverordnung vom 11. November d. J. zur Abwendung fernerer diesfälligen Streitigkeiten, und zur Sicherheit der Spielenden die in dem Anschlusse enthaltenen gegenseitigen Bedingnissen dieses Wett, oder Spielvertrags zur unabweichlichen Richtschnur sowohl für die spielenden Partheyen, als die Lottokammer klar, und deutlich bekannt gemacht.

Klagenfurt am 21. Dezember 1796.

Er=



Erklärung des Plans und der Bedingnisse ,

nach welchem vermög allerhöchster Resoluzion vom 11. Nov. 1796. die k.k. Zahlen-Lotterie ihren bisherigen guten Grundsätzen zu Folge, anmit bestätigt wird, auch fernershin gespielt werden solle.

§. 1.

Werden an dem ausgeschriebenen Ziehungstag, an den hiezu bestimmten Ort, und in Gegenwart zweyer hierzu verordneten Kommissarien die 90 Zahlen von 1 bis 90 in numerischer Ordnung öffentlich abgelesen, und unter jedermanns Augen in das hiezu vorbereitete Gefäß eingelegt, auch wohl Durcheinander vermischet, sonach durch einen Knaben fünf Numern eines nach dem andern heraus gehoben, öffentlich ausgerufen, und Tages darauf durch den Druck allgemein bekannt gemacht. Und diese fünf gehobenen Zahlen bestimmen die Gewinne nach Maaß der gewählten Spielart, und darauf gemachten, auch von der Lottokammer angenommenen Einlage.

§. 2.

Auf viererley Art, kann in diese Lotterie gesetzt werden, nämlich auf unbestimmten Ruf: auf bestimmten Ruf: auf Amben: und endlich auf Ternen.

§. 3.

Jedermann, der an diesem Spiele Antheil nehmen will, hat die Freiheit eine, oder nach Belieben auch alle vier obervähnte und hiernächst weiters erklärte Spielarten zu wählen; und diese seine getroffene Wahl des angehen wolkenden Wettkontraktes der Lottokammer zur Begnehmigung vorzutragen. Nach dem Recht aller Kontrakten gebühret der Lottokammer ebenfalls die Freiheit, den vom Spieler dargebothenen Wettkontrakt entweder ganz: oder nur zum Theil gutzuheissen, oder ganz zu verwerfen. Über jeden ganz: oder nur zum Theil angenommenen Cas ist die Lottokammer verbunden, dem Spieler ein Originalloos auszufertigen, damit dieser seines Wettkontraktes, soweit solcher angenommen worden ist, gesichert seyn möge.

§. 4.

Wer eine Zahl wählet, und eine beliebige Münz (jedoch niemalsen unter 3 kr, welches bei allen 4 Spielarten zu verstehen ist) mit der Wette darauf setzet, daß dieses sein gewähltes Numer unter den fünf gehobenen Zahlen begriffen seyn werde, hat, wenn dieses so geschiehet, den unbestimmten Ruf gewonnen, und dafür seinen Einsatz vierzehnmal zu beziehen.

§. 5.

Wer seinen gewählten Numer bestimmet, auf welchen Ruf derselbe unter den fünf gehobenen seyn werde, und daß dieses eben so eintrifft, hat den bestimmten Ruf errathen, und sieben und sechzigmal seinen Einsatz zu empfangen. Wenn aber dieser gewählte Numer, zwar unter den fünf gehobenen wirklich befindlich wäre, aber nicht auf den vom Spieler in voraus bestimmten Ruf eingeschlagen hätte; so ist anmit nichts gewonnen worden.

§. 6.

Wer zwey Numern wählet, und auf Ambo spielt, und sie find'n sich dann beide unter den fünf gehobenen Zahlen, hat den Ambo errathen, und erhält seinen Einsatz zweyhundertvierzigmal: Wenn aber nur eines, nicht aber beide unter den fünf gehobenen sich befinden; so kann auf keinen Gewinn Anspruch gemacht werden.

§. 7.

Wer drey Numern wählet, und auf Terno spielt, und daß diese alle drey unter den fünf gehobenen sich befinden, hat den Terno, solatichen seinen Einsatz viertausendacht Hundertmal gewonnen. Sollte aber nur ein, oder zwey Numern errathen werden; so kann kein Terno bestehen, folglich auch kein Gewinn gefordert werden.

§. 8.

Auf unbestimmten Ruf kann man mehrere Numern auf ein Loos spielen; doch muß jedes Numer mit gleichen Einsatz belegt werden.

§. 9.

Auch können mehrere Numern auf bestimmten Ruf, auf ein Loos gespielt werden; jedoch muß jedes Numer mit gleichen Einsatz belegt, und auf gleichen Ruf bestimmet seyn.

§. 10.

Wer mehrere Numern auf ein Loos zu Ambo spielt, hat den verhältnißmäßigen Betrag zu denen in der spielen wollenden Anzahl Numern, nach Ausweis der hier am Ende beigefügten Progressions - Tabelle, enthaltenen Ambo zu erliegen.

§. 11.

Ein gleiches ist bei denen Terno - Loosen zu beobachten, wenn mehrer als drey Zahlen mitsammen auf ein Loos gespielt werden wollen.

§. 12.

§. 12.

Zu mehrerer Bequemlichkeit, können auch so viel Zahlen als man will, auf ein Loos zu Umbo und Terno zugleich gespielt werden, wenn der verhältnismäßige Betrag, nach der bestehenden publizirten Tariffe, baar eingelegt wird.

§. 13.

Nach all vorbesagten stehet Jedermann frey, seine Zahlen und die Art, wie er solche spielen will, zu wählen, und mit dem baaren Geldbetrag postfrey an die nächste Lottokammer zu versenden, somit den Wettkontrakt zu proponiren, und die Akzeptazion, ohne welcher kein Wettkontrakt existiren kann, selbst zu bewirken.

§. 14.

Wer denen Postspesen ausweichen, und seine Einsätze einem aufgestellten Lottoeinnehmer anvertrauen will, hat demselben seine Numern, und gewählte Spielart klar und deutlich anzufagen, auch Bedacht zu nehmen, daß solches richtig eingetragen werde, mithin nach beschehener Registrirung, sich alles rucksagen zu lassen, weil nach der Ziehung die Ausflucht, man habe diese und nicht jene Zahl gespielt, nicht weiters angehört werden solle.

§. 15.

Kein Satz darf auf Borg eingeschrieben werden; über den baar erlegten Betrag aber hat der Einnehmer einen Interimschein mit Bemerkung des Ziehungstages, und des Fotti, unter welchen der Satz eingetragen stehet, auszuhändigen, sonach aber bei vollendeter Kollekte alles gesammelte Spiel an die behörige Lottokammer vergestalt zu versenden, daß solches 24 Stunden vor der Ziehung zur nöthigen Annahme und Abschließung des Wettkontrakts nach §. 3. hieroben einlangen möge.

§. 16.

Wenn durch einen unvorgesehenen Zufall, wie er sich immer ereignen und Namen haben mag, das Spiel nicht vor der Ziehung beim Amte eintrifft; so kann der Wettkontrakt zwischen der Kammer und Spieler nicht abgeschlossen werden; daher ist auf diesen Fall der Einnehmer schuldig den Einsatz zurück zu zahlen, der Spieler aber diesen ohne Einwendung zurück zu nehmen verbunden.

§. 17.

Bei richtiger Ankunft des Spiels hingegen ist die Lottokammer gebunden, über jeden ganz, oder nur zum Theil angenommenen Satz ein Originalloos nach den Fottis der Sätzen auszustellen. Nur durch dieses ausgestellte Originalloos erreicht der Wettkontrakt zwischen der Kammer und dem Spieler seine Gültigkeit, und nur nach diesen Originalloosen kann der ausgefallene Gewinn bezahlet werden.

§. 18.

Wenn unter den eingelangten Sätzen ein oder anderer wegen schon überhäuftten Einlagen gesperrt ist, und dieserwegen nicht mehr angenommen werden kann, so hat die Lottokammer zur Eicherheit des Spielers, und damit der Einnehmer auch damals keiner ungleichen Manipulation beschuldiget werden könne, ein Sperrloos darüber auszustellen, mit welchem dem Spieler sein Satzgeid zurück gestellet werden muß.

Weilen aber zur Erreichung eines Gewinnstes nicht hinlänglich ist, bei einem oder andern Einnehmer eingelegt zu haben, sondern hierzu das Originalloos, welches über das von der Lottokammer angenommene Spiel ausgestellt wird; unumgänglich nöthig ist, müssen nur hieraus geschlossen werden kann, daß der angetragene Wettkontrakt von der Lottokammer angenommen worden sey, und die Wette sohin ohne das Originalloos weder zu einem Kontrakte erwachset, noch sonst von einer Wirkung oder Gültigkeit seyn mag; so ist jeder Spieler, der sich vor Schaden hütten will, verbunden, nach einer verhältnißmäßigen Zeit, seinen Interimschein, gegen die Originalloose zu verwechseln, damit er hieraus ersehen möge, ob sein Spiel ganz angenommen, oder vermindert, oder wohl gar gesperrt worden sey, und sohin für die verminderte, oder ganz gesperrte Einsätze die verhältnißmäßige Einlage selbst zurückfordern möge; sollte aber der Einnehmer wider all besseres Vermuthen, die Ausfolgung der Originalloosen, oder die verhältnißmäßige Rückzahlung der von der Kammer nicht angenommenen Einlagen verweigern, so wäre eine solche verdächtige Handlung alsogleich bei der Lottokammer anzuzeigen.

§. 20.

Die Gewinnste müssen 24 Stunden nach der Ziehung bei der Lotterie-Hauptkasse, an die Überbringer der Originalloosen ohne Abzug bezahlet werden; jedoch wird ausdrücklich und ohne aller Beschränkung zur festen Bedingung gemacht, daß ohne Beibringung des von der Lottokammer ausgestellten Originallooses kein Gewinn ausbezahlet, gefordert, oder angesprochen werden könne; weder hat man in Hinsicht auf die Gewinnstauszahlung weiter hinein zu gehen, warum das Originalloos nicht vorgebracht, oder das Bedingung nicht erfüllt werden könne.

§. 21.

Für die Gewinnste, auf welche weder gerichtliches, noch sonstiges Verboth statt hat, haftet die Lottokammer auf drey Monate vom Tag der Ziehung gerechnet: Nach Verfließung dieses Termins aber bleiben auch die Originalloose für ungültig und kraftlos erklärt.

§. 22.

Schlüsslichen, und in Fall in denen Originalloosen, in denen Numern oder Promess, oder auch sonst ein Verstoß sich äußerte, wird man sich deswegen an die im Lottoarchiv sub fide publica aufbewahrten Originallisten der Kollektanten halten, und nach diesem (die lediglich den vom Spieler vortragenen, und von der Lottokammer begnehmigten Spielkontrakt ausmachen) keineswegs aber nach den fehlerhaften gedruckten Zetteln, die Bezahlung leisten, welches sowohl in Ansehung der Lottokammer, als des Inhabers eines dergleichen Looses zu gelten hat.

Progressions - Tabelle.

Nebige Anzahl Numern .	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Machen Umben	—	1	3	6	10	15	21	28	36	45	55	66	78	91	105
Und Terni	—	—	1	4	10	20	35	56	84	120	165	220	286	364	455

Verordnungen

des

Innerösterreichischen Appellationsgerichts.

Im Monat Jänner.

I.

Seine Maj. haben vermög eingelangten höchsten Hofdekrets der k.k. obersten Justizstelle vom 2ten und gestrigen Empfang über die Art, wie sich respectu des gerichtlichen Gageverbotes in Kriegszeiten, wenn es General, Staabsoffiziere, oder sonstige Militärpartheien betrifft, benommen werden solle, zu entschliessen geruhet, daß sich für das Verfllossene nach dem bis izt bestandenen Geseze zu achten sey, für die zukünftigen Fälle aber der gerichtlich zu bewilligende Abzug der Gagehalbscheide sich nur auf den Betrag der gewöhnlichen Friedensgage zu erstrecken habe, dergestalten, daß nicht auch auf den Kriegsbeitrag, und eben so weder auf die bei Eröffnung eines Feldzuges bewilligte Gratisgage, noch auf die Tafelgelder gegriffen werden könne, indem die erhöhte Kriegsgebühr, die Gratisgage, und die Tafelgelder ihre eigene mit dem Kriegsdienste unzertrennliche Widmung haben.

Welche höchste Entschliessung zur Wissenschaft anmit erinnert wird.

Klagenfurt den 11. Jänner 1796.

R

Im

Im Hornung.

II.

Im den Anständen, und Bedenklichkeiten zu begegnen, welche sich daraus ergeben könnten, wenn die wegen einer Militärforderung in Folge der bestehenden Vorschrift von dem k. k. Fisko, als Vertreter des Militarärariums bei den *judiciis delegatis militaribus mixtis* auszumittelnden Klagen, wider einen in Konkurs verfallenen, sonst einem andern Personalrichter unterstehenden Beklagten nicht geradezu gegen den bestellten allgemeinen Konkursmasservertreter gerichtet würden, sind auf Einschreitung der k. k. obersten Justizstelle von dem k. k. Hofkriegsrathe die *judicia delegata militaria mixta* dahin angewiesen worden: daß die Klagen, die in Vertretung des Militarärariums von dem Fisko gegen einen in Konkursverflochtenen Beklagten eingereicht werden, nicht anders annehmen sollen, als wenn das Kontra wider den von der Konkursinstanz benannten Vertreter der Masse gestellet ist. Wobei sich dann von selbst versteht, daß, wenn der Konkursvertreter wegen zu weiter Entlegenheit des *judicii militaris mixti* nicht selbst in Sachen Nothdurft zu handeln vermöchte, ihm hierzu einen Substituten zu ernennen, und diesen zur Abführung des Rechtsstreites mit der nöthigen Information und Behelfen zu versehen obliege.

Welches aus eingelangt höchsten Hofdekrete der k. k. obersten Justizstelle dd. 25. Erhalt 31. elapfi zur Wissenschaft erinnert wird. Klagenfurt den 1. Hornung 1796.

Im März.

III.

Su Erhollung der diesseitig zu Folge höchster Entschliessung vom 22. Dezember 1788. bereits untern 9. Jänner 1789. er-

las-

lassenen Zirkularverordnung wird abermalen zur Prüfung der Kompetenten, welche seiner Zeit um eine erledigte Bürgermeisters- oder Rathmansstelle bei einem Magistrate auf dem Lande zu werben gedenken, der Konkurs für dieses 1796ste Jahr, und zwar vom 1. May bis 1. July dergestalt hiemit ausgeschrieben, und festgesetzt, daß jeder zur Prüfungs Zulassung sich mit den juridischen Studien Zeugnissen, und zwar in der obbestimmten Zeit von 2 Monaten, massen auffer diesem Zeitpunkt Niemand zur Prüfung zugelassen werden wird, anher auszuweisen habe, und die das Wahlfähigkeitsdekret für eine Rathstelle bei einem Magistrate, bei welchen das Kriminale mit vereiniget ist, erwünschen, auch sich der Prüfung für eine Kriminalrichtersstelle zu unterwerfen haben.

Welches demnach zu Jedermanns Wissenschaft andurch eröffnet wird.

Klagenfurt den 7 März 1796.

Im Julio.

IV.

Aus Gelegenheit der entstandenen Frage, ob die Bankal- gefällen = Verwaltungen, wenn die Bankalinspektorate bei den Magistraten, und Ortsgerichten in Folge Verordnung von 10. April 1794. in ararial Angelegenheiten die nöthigen Sicherstellungsmittel durch Verboths und Vormerkungsgesuche anbegehren, und bewirken, von Entrichtung der hiebei aufgelaufenen Gerichts Jurisdiktionstaxen enthoben seyen? ist einverständlich mit der politischen Hofstelle vermög eingelangten höchsten Hofdekrets der k. k. obersten Justizstelle von 24. Juny lezthin, und gestrigen Empfang festzusetzen befunden worden, daß den Magistraten und Ortsgerichten von den Bankalgefällenverwaltungen nebst dem ausgelegten Postporte, oder

Bothenlohn auf die Gerichts und Jurisdikzionstaxen in jedem Falle eines oberwähnten anbegehrten, und erwirkten Sicherstellungsmittels aus dem ärarial Fond vergütet werden sollen.

Welche höchste Entschliessung zur Wissenschaft andurch intimiret wird.

Klagenfurt den 11. July 1796.

V.

Seine Majestät haben zur Vermeidung der Kollision zwischen der Polizei, den politischen, und Gerichtsbehörden, wie weit der erstern eine Aburtheilung zustehet, folgende Direktorialregel vermög eingelangten höchsten Hofdekrets der k.k. obersten Justizstelle vom 11. und 17. l. M. festzusetzen geruhet: Die Polizei soll ausser den Korrekziionsstrafen, und den ausserordentlichen Fällen, wo der öffentliche Ruhestand eine schnelle, und abschreckende Strafe augenblicklich nöthig macht, nur in jenem Kaufhändeln, bei denen keine in dem Strafgesetze zum Verbrechen gerechnete Gewaltthätigkeit unterlaufen ist, wie auch in jenen gesetzwidrigen Handlungen, die weder durch das Strafgesetz, noch durch eigene politische Verordnungen einer politischen, oder einer Gerichtsbehörde zugewiesen sind, die Untersuchung und Bestrafung damals gebühren, wenn der Thäter auf der That ergriffen worden, oder derselben geständig ist, und das Gesetz darüber schon die Strafe bestimmt hat. In allen übrigen Fällen soll sich die Polizeyen in keine Aburtheilung einmengen, sondern da, wo sie durch Einbringung des Verbrechers oder Beinzichtigten ihr Amt gehandelt hat, solchen sodann der Behörde mit Beilegung der *rationis capturae*, und der gepflogenen summarischen Untersuchung, zur ordentlichen Untersuchung und Aburtheilung übergeben, auch habe solche die erhobenen Verbrechen deren Thä-

Thäter nicht habhaft gemacht werden könnten, anzuzeigen, beinebens den Behörden, welche der Achtsamkeit, und Assistenz der Polizei bedürfen, dieselben ungesäumt zu leisten.

Welche höchste Entschliessung zur Wissenschaft andurch erinnert wird.

Klagenfurt den 18. July 1796.

VI.

Sur genauen Befolgung der in dem allerhöchsten Patente vom 4. May 1786. und dem höchsten Hofdekrete vom 9. August 1793. für Streitfälle, die sich zwischen Unterthanen ergeben, angeordneten bei den obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern vor der Klageeinleitung in den Rechtsweg zu unternehmenden Vergleichsversuchen, sind zu Folge mittels höchster Entschliessung vom 20. November 1795. eingelangter höchster Bestätigung folgende Maaßregeln bestimmter auseinander gesetzt, und festgesetzt worden. Diese Vergleichsversuche sind

a) Nicht nur allein in jenen Fällen, wo Unterthanen von einer und eben derselben Herrschaft mit einander in einen Streit verfallen, sondern auch in denjenigen, welche sich zwischen Unterthanen verschiedener Herrschaften ergeben, bei den Wirthschaftsämtern auf eine fluge, bescheidene, und vorsichtige Art zu unternehmen, dahingegen

b) In Fällen, wo ein herrschaftlicher Unterthan mit einer andern Parthey, als eben mit einem herrschaftlichen Unterthan in einen Streit geräth, sich in Rücksicht des Vergleiches nach der a. G. D. S. 268. und 269. zu benehmen ist.

c) In Streitfällen zwischen verschiedenen Unterthanen hat dasjenige Wirthschaftsamt, zu dem der geklagte Theil gehört, den Vergleichsversuch vorzunehmen, jedoch

d) Ist dieses Wirthschaftsamt, auch befugt ein anderes obrigkeitliches Wirthschaftsamt zugleich bemeldten Versuch zu delegiren, wenn beide im Streite begriffene Theile, oder auch nur einer derselben von dem Wirthschaftsamente des Beklagten zu weit entfernt wäre, oder eine andere wichtige Ursache einträte, aus welcher durch die Delegirung eines andern nähern obrigkeitlichen Wirthschaftsamentes beiden Theilen, oder auch nur einem von beiden ohne Kränkung des andern eine bedeutende Erleichterung verschaffet werden könnte.

e) Bei allen diesfälligen Vergleichstagsatzungen zwischen Unterthanen darf kein Einfluß der Advokaten gestattet, und endlich

f) Dürfen auch keine schriftliche Aufsätze dabei angenommen werden, sondern die Verhandlungen sind mit Zuziehung 2 Zeugen für jeden streitenden Theil unter der ersteren, dann den letztern, oder von ihnen hiezü erbetteten Namensfertiger gewöhnlichen Unterzeichnung wörtlich in ein Protokoll aufzunehmen, und hievon jedem Theile Abschriften hinauszugeben.

Welche festgesetzten Grundsätze zu dem Ende allen Richtern und Rechtsvertretern bekannt gemacht werden, daß sie sich also gewis die genaueste Erfüllung dieser Vorschrift sorgsamst angelegen zu halten, und daß bei nachmaliger Rechtsverhandlung der Beweis der zur gütlichen Ausgleichung vorläufig getroffenen, aber Wirkungslos gebliebenen Einleitung den anher gelangenden Akten beigeleget werde, zu wachen haben, als jede diesfalls den Richtern zur Last fallende Unterlassung gegen dieselbe, wie gegen die allenfalls nachhin zur Rechts-Verhandlung eingeschritene Vertreter die ohne Beweis solch vorläufigen gütlichen Vergleichs Versuches

suches eingeleitete Rechts = Verhandlung mit scharfer Abhandlung angesehen, und nach Umständen auch besonders bestrafet werden würde.

Klagenfurt den 19. July 1796.

VII.

Es sey beschlossen worden, daß nach der bei andern Gefällen eingeführten Übung sowohl zur Erleichterung der Partheyen, und der Uebersicht des wahren reinen Tobaksgefällsertrags, als zur Abkürzung der Schreibererey, alle Pensionen, Provisionen, und andere Gnadengaben, welche aus dem erwähnten Gefälle den dabei angestellt gewesenen Beamten, deren Wittwen, und Kindern bewilliget werden, denselben künftig, und zwar vom ersten November dies Jahrs an, aus den Kassen des Tobaksgefälles abzureichen seyen.

Dieses Appellationsgericht werde demnach die ihm unterstehenden Gerichtsbehörden dessen zu verständigen haben, damit letztere von dem obbesagten Zeitpunkt an die Verbothsbewilligungen auf derlei Pensionen, und Provisionen nicht mehr an die Kameral — sondern an die Tobaksgefällenkassen richten, und diesen zustellen lassen.

Welches aus eingelangt höchsten Hofdekrete der k. k. obersten Justizstelle vom 15. dieses, und heutigen Empfang zur Benehmungswissenschaft hiemit intimiret wird.

Klagenfurt den 22. July 1796.

Im August.

VIII.

Da es hervorgekommen, daß vielfältig von den Abhandlungs = Instanzen die Zufolge der von der vormals hiesigen Landeshauptmannschaft erlassenen Kurrenden vom 3. Oktb. 1759. 13. Hornung, und 5. März 1761. dann 20. May 1765. zur Versicherung des Erbsteuergefälls zu machende Anzeigen vernachlässiget werden, als wird denenselben hiemit schärfest aufgetragen, daß sie nicht nur allein alle in ihrer Jurisdikzion sich ergebende, oder noch unberichtigte Erbschaften, Legaten, Geschenknissen, die der Erbsteuer unterliegen, von Fall zu Fall jedesmahl der hiesig k. k. Landesstelle unter der bestimmten höchsten Patental = Strafe anzeigen, sondern auch überhaupt halbjährig über alle anhängig werdende Verlassenschaften, die nicht an Erben der absteigend = oder aufsteigenden Linie, sondern auf andere Erben gelangeten, wenn gleich der Fall einer Erbsteuerentrichtung nicht einzutreffen schiene, eine das activum, das passivum, die reine Verlassenschaft, und die eintretenden Legaten kürzlich umfassende Tabelle besagter k. k. Landesstelle unter Strafe von 12 Reichsthalern unfehlbar überreichen sollen.

Klagenfurt den 16. August 1796.

Im September.

IX.

Da die Frage aufgeworfen worden, in wie weit den Hauseigenthümern in Rücksicht des Zinses ein gesetzmäßiges Pfandrecht ad illata & invec̄ta gebühre? wurde diesem

Appe=

Appellazionsgerichte zur weiteren Belehrung der unterstehenden Justizbehörden bedeutet : Es unterliege selbst nach den bestehenden Gesezen keinem Anstande, daß dem Vermiether einer Wohnung zur Sicherheit des Miethzinses das Pfandrecht auf die hieneingebrachte Einrichtungsstück, und andere Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage darin noch vorfindig sind, nur in so weit eingeräumt sey, als sie ein Eigenthum des Miethers sind.

Welche höchste Entschliessung aus eingelangten Hofdekrete der k. k. obersten Justizstelle dd. 16. & präf. 23. curr. zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit intimiret wird.

Klagenfurt den 23. September 1796.

Im Oktober.

X.

Sermög einer von der k. k. obersten Direktorial = Hofstelle an die Postwagen Hauptexpedition, und Kontrolirung zur weitem Verfügung an ihre untergeordneten Behörden erlassenen Verordnung wurde der Auftrag dahin erlassen, daß die von den Magistraten, und sonstigen Untergerichten an das k. k. Appellazionsgericht einzusendenden Hof- und Aerarialtaxen eben so, wie die jährliche Justiz- und Pupillar = Tabellen von Bezahlung des Postporto befreyet seyn sollen.

Welche höchste Entschliessung aus eingelangten Hofdekret der k. k. obersten Justizstelle ddo. 30. September, Erhalt 7. Oktober hiemit zur Wissenschaft intimiret wird.

Klagenfurt den 7. Oktober 1796.

XI.

Seine Majestät haben über die entstandene Frage, ob die baare Heimzahlung eines Fideikommisskapitals von dem Besitzer des Fideikommisses sich zugeeignet werden könne? auf einen in Sachen erstatteten Vortrag zu entschliessen befunden: daß die baare Heimzahlung eines Fideikommisskapitals von dem zeitlichen Besitzer keineswegs sich zugeeignet, auch mit voll hingeebenen rabbatmäßigen Papieren nicht vertauschet werden könne; sondern ein solches heimgezahltes Fideikommisskapital gegen das gesetzmäßige Interesse bei dem öffentlichen Fond angeleget werden soll.

Welche höchste Entschliessung aus eingelangtem Hofdekrete der k.k. obersten Justizstelle dd. 4. Oktober, und vom gestrigen Empfange hiemit zur Wissenschaft intimiret wird.

Klagenfurt den 14. Oktober 1796.

Im November.

XII.

Mit höchsten Hofdekret der k.k. obersten Justizstelle ddo. 7. & prael. 13. curr. ist der Auftrag anher ergangen. Dieses Appellationsgericht habe die untergeordneten Abhandlungsinstanzen anzuweisen, daß sie die bei Gelegenheit der Verlassenschafts-Abhandlungspflege vorkommende Fälle der Exportazion eines Vermögens dem betreffenden Fiskalamt zuverlässig anzeigen, und die diesfalls bestehenden Patentvorschriften genau beobachten sollen.

Welche höchste Entschliessung demnach zur Pflichtschuldigsten Nachachtung hiemit intimiret wird.

Klagenfurt den 14. Nov. 1796.

Im

Im Dezember.

XIII.

Da die Staats = Verwaltung den Pupillen alle mögliche Sicherheit in Absicht auf ihr Vermögen zu verschaffen verpflichtet ist, so haben Se. Majestät nothwendig befunden, um bei Anlegung der Waisengelder eine durchgängige Gleichförmigkeit herzustellen, die diesfalls bestehenden höchsten Vorschriften in folgende Anordnung zusammen zu fassen.

1 tens. Sollen die Herrschaften nicht schuldig seyn, das an sie baar gelangte Waisengut in öffentliche Fonds anzulegen, sondern solches kann auch bei Privaten gegen gewöhnliche, und den bestehenden Gesetzen angemessene Hypotek, das ist, auf die Hälfte des Werthes der Häuser, und bis auf 2 Drittel des Werthes der Landgüter angelegt werden, jedoch hat die Herrschaft in solchen Fällen den Waisen bei Erfolglassung seines Waisenguts nur die Obligazion, und den Satzbrief auszufolgen, und dafür nur soweit regressorie zu haften, als bei der Ausleichung die gesetzmäßige Sicherheit nicht beobachtet worden wäre, und der Waise dadurch zu seinem Kapitale, wenn er es bei Verfallzeit eigetrieben hat, nicht ganz gelangen könnte.

2 tens. Ist der Herrschaft aber auch nicht verbothen das Waisengut in öffentlichen Fond anzulegen, und wenn diese Anlegung baar geschehen, so ist auch die Herrschaft nichts anders schuldig, als dem Waisen seine öffentliche Fondsobligazion zur Zeit der Erfolglassung hinauszugeben.

3 tens. Ist die Herrschaft auch befugt, mit den Waisengeldern öffentliche Fonds = Obligazionen einzukaufen. In diesem Falle aber muß dem Pupillen mit Ausfolgung der öffentlichen Fondsobligazionen auch der zur Zeit des Einkaufs

ses an der Aggiotirung bezogene Gewinn , und die von diesem sich ergebenden höhern Geldbetrage abfallenden Zinsen verrechnet , und vergütet , und der erwirthschaftete Betrag auch in den Waisentabellen gleich nach dem Ankaufe der öffentlichen Fonds = Obligazionen angemerkt werden.

Welche höchste Entschliessung aus eingelangten Hofdekret der k. k. obersten Justizstelle ddto. 5. und Empfang 10. curr. zu genauere Benennung bei den in Waisengelderangelegenheiten vorkommenden Fällen hiemit intimiret wird.

Klagenfurt den 12. Dezember 1796.





Vierteljähriger
Chronologischer Auszug

der

von der kaiserl. königl. Landesstelle in Kärnten von 1. Nov.
 1795. bis letzten Jänner 1796. durch den Druck bekannt ge-
 machten, in das Allgemeine einschlagenden Verordnungen.

I.

Hofverordnungen.

Hofdirektorialverordnung von Erhalt 22 Wintermondes, befiehlt allgemein kund zu machen, daß die Steinkohlen zu behöriger Bearbeitung der Eisen, und Stahl Fabrikate mit eben so guten Nutzen, und Erfolg als die Holzkohlen gebraucht werden, wie solches aus mehreren vorgenommenen Versuchen sattfam bis zur Evidenz einleichte, somit das Zeitherig widrige Vorurtheil völlig verschwinde.

In Druck gelegt, und untern 25. Nov. verlautbaret worden.

Hofdirektorialverordnung von Empfang 19. dieses Monats, womit der untern 9. Oktober dieses Jahres bekannt gemachten Tariff für die nach Hungarn geföhrt werdenden deutscherländischen Waaren nachgetragen wird, daß die leinene gestrikte, und gewirkte Waaren gleich den Baumwollenen von Zentner 50 kr. an Essitozoll, und Einen Gulden von Konsumo Drensigstgebühr zu entrichten haben.

Durch gedruckte Kurrende von 25. Nov. bekannt gemacht.

Hofdirektorialverordnung von Erhalt 6. Dezember, da der immer fühlbarer werdende Mangel an Brennholz, und die daher zunehmende Theurung desselben, eine besondere Vorsicht erfordern, und den hieraus für die Zukunft zu besorgenden sehr bedenklichen Folgen durch die größere Verbreitung des Gebrauchs der Steinkohlen, und des Torfes an füglichsten vorgebeuet werden kann, so haben Se. Maj. zu mehrerer Beförderung des Baues auf Steinkohlen, und zur Erleichterung ihres Absatzes zu bewilligen geruhet:

U

daß

daß die Steinkohlenwerke, es mag der Bau derselben erst angefangen, und also noch ohne, oder schon einige Zeit mit Ausbeute geführt worden seyn, von allen Frohnen enthoben, und die Steinkohlenfuhrn von Entrichtung der Schranken- und Wegmäuten auf 3 Jahre befreyet werden sollen.

In Druck gelegt, und die Kundmachung untern 9. Dezember veranlassen worden.

Hofdirektorialverordnung von Empfang 17. Dezember, enthält die bestimmtere Maßregeln, wie sich in Ansehung der sich zwischen Unterthanen ergebenden Streitfällen, und hierüber nach dem höchsten Patent von 4. May 1786. und Hofdekret von 9. August 1793. angeordneten bei den obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern vor der Klageeinleitung in dem Rechtsweg zu unternehmenden Vergleichs- Versuchen benohmen werden muß.

Mittels gedruckter Kurrende von 19. Dezember kund gemacht worden.

Hofdirektorialverordnung von Erhalt 24. dieses Monats, vermög welcher die Verzeichnisse jener Ämter mitgetheilet wurden, die von Postporto Zahlung befreyet sind, dann welche das journalisirte Briefporto durch die Briefkartirung der Postbeamten nicht zu verrechnen, sondern auf Konto der Buchhalterey, und mittels Pauschsumme, und endlich die das journalisirte Briefporto sogleich bei der Brief- Auf- und Abgabe baar zu bezahlen haben.

In Druck gelegt, und untern 27. Jänner bekannt gemacht.

II.

Verordnung von der k. k. Landesstelle.

Verordnung mit der Eröffnung, daß (nachdeme die Herrn Stände die Getraidlieferung, welche die höchste Behörde für das 1796. Jahr mit 15509 Mezen Korn, und mit 6647 Mezen Haber anverlangt, mittels Privatunternehmer auf sich genommen haben, und dieser Ankaufsbetrag bereits von der Buchhalterey auf den Kontribuzions Gulden der Dominien, und Unterthanen repartirt worden) der Ersatz bei der ständischen Kassa über ihre geleistete Getraidankaufs Zahlungen von den Dominien und Unterthanen in den festgesetzten Terminen, nemlich die Halbscheid bis letzten Hornung, und die andere Hälfte bis Ende April dieses Jahrs berichtiget,

get, als widrigens die 5 prozentige Verzugszinsen aufgerechnet, und abgenommen werden mußten.

Durch getruckte Kurrende von Tag der Verordnung verlautbaret worden.

III.

Innerösterreichische Appellationsgerichts Verordnung.

Appellationsverordnung, wodurch in Folge höchster Entschliessung von 2., empfangen 10. dieses die Weisung ertheilet wird, wie sich wegen des gerichtlichen Gage Verbots in Kriegszeiten, wenn es Generale, Staabsoffiziere, oder sonstige Militar Partheyen betrifft, zu benehmen sey.

Klagenfurt den 13. Hornung 1796.

Chronologischer Auszug von 1. Hornung bis letzten April 1796.

I.

Hofverordnungen.

Direktorialhofverordnung von Empfang 11. Hornung, wodurch zu den Verkauf der ausländischen Messer, Scheeren, und andern Schneidwaaren im Lande, oder zu deren Versendung in das Ausland eine Frist bis zum letzten Dezember des laufenden Jahres 1796. bestimmt, nach solcher aber diese Gattung als ein Kontrabandwaare erklaret wird.

Mit getruckter Kurrende von 13. Hornung bekannt gemacht.

Direktorialhofverordnung von Erhalt 3. May, mit dem allerhöchsten Befehl, daß jeder protestantische Vater eines unehlichen Kindes, um sein Recht auf Religionsunterricht in Ansehung seines erzeugten Kindes zu behaupten, schuldig sey, gleich bei dem vorzunehmenden Taufakt sich zum Vater anzugeben, indem er widrigens nicht mehr gehöret, und dem Kinde ohne weiteren eine katholische Erziehung gegeben würde.

Durch gedruckte Kurrende von 5. März verlautbaret.

Direktorialhofverordnung von Empfang 6 März, laut welcher, von 1. May dieses Jahres angefangen, die durch die Notion der Stempelgefälls-Administration verhängten Strafen, so ferne sie von den Partheyen nicht gleich unmittelbar bei der Gefällsadministrationskaffe, oder bei den in den Kreisen aufgestellten Gefällsbeamten erlegt werden, nach Verlauf der gesetzmäßigen Frist nicht im Wege Rechts, sondern durch die Kreisämter eingetrieben werden sollen.

Mittels gedruckter Kurrende von 9 März kund gemacht.

Direktorialhofverordnung von Erhalt 24. März, daß der Austrieb des Borstenviehes Heerdenweis nicht mehr über die minderen Kommerzialgränzämter, sondern nur über größere Ämter, wo zwey Beamte angestellt sind, gestattet werde, und sich diesfalls bloß nach dem Verzeichnisse Lit. D. des Zollpatens von Jahre 1788. wieder zu benehmen sey.

Durch gedruckte Kurrende von 30. März bekannt gemacht.

Direktorialhofverordnung von Empfang 27. dieses Monats, zu Folge dessen nachträglich der in der untern 19. Dezember 1795. erlassenen Kurrende vorkommende Ausdruck bei dem 3ten Punkte ad c. daß dasjenige Wirthschaftsamt, unter welchem der mehrere Theil der beklagten Unterthanen stehet, den Vergleichsversuch vorzunehmen habe, dahin abgeändert worden, daß nur dasjenige Wirthschaftsamt, zu dem der beklagte Theil gehöret den Vergleichsversuch vorzunehmen habe.

In Druck gelegt, und untern 30. März verlautbaret.

II.

Verordnungen von der k. k. Landesstelle.

Verordnung, welche die vorschristmäßige Benehmung erkläret, wie zu den Unkosten- Bestreitungen bei den hierortigen Vorstadts-Trivialschulen von Seite des Patrons, dann der Dominien, und Unterthanen mit den beizutragenden Dritteln nach den herabgesetzten Rubriken zu konkuriren, und die Repartizions- Bemessung zurückzuführen seyn solle.

Diese Kundmachung ist von Tag der Verordnung veranlasset worden.

Verordnung, womit die Schädlichkeit des Gebrauchs sowohl der unverzinten größeren Köffeln bei Aufbehaltung des Wassers, oder

oder der Milch, als auch der verzinnten Geschiere zur Aufbewahrung der fetten, und flüssigen Theile, als Del, Butter, Schmalz, und sauerlicher Sachen bekannt gemacht, und das Publikum von gefährlichen Folgen neuerlich gewarnet wird.

In Druck gelegt, und von Tag der Verordnung veranlasset worden.

III.

Innere österreichische Appellationsgerichts Verordnungen.

Appellationsverordnung eröffnet die über ein Hofdekret der k. k. obersten Justizstelle von 25., empfangen 31. vorigen Mondes von den k. k. Hofkriegsrath an die judicia delegata militaria mixta erlassene Weisung, daß die Klagen, die in Vertretung des Militär Merariums von dem Fiskus gegen einen in Konkurs verflochtenen Beklagten eingereicht werden, nicht anders anzunehmen seyn, als wenn das Contra wider den von der Konkursinstanz benannten Vertreter der Masse gestellet ist.

Appellationsverordnung, vermög welcher die Prüfung zum Konkurs um die Wahlfähigkeit zu einer ordentlich besoldeten Bürgermeisters- oder Rathmannsstelle bei einem Magistrate auf dem Lande für das laufende Jahr auf die Monate May und Juny mit dem ausgeschriben wird, daß jeder, welcher dazu erscheinet, sich mit den juridischen Zeugnissen auszuweisen, und der zu einer Rathsstelle bei einem Magistrate gelangen will, welcher zugleich das Kriminale zu besorgen hat, sich auch für eine Kriminal Richtersstelle prüfen zu lassen habe.

IV.

Personalbeschreibung.

Untern 5. März d. J. ist die Personalbeschreibung aller in Militärquartalen aus ihren Werbbezirken in Land Kärnten entwichenen konscribirten Pürschen zum Druck befördert, und den freisämtern die nöthige Anzahl Abdrücke zur Kundmachung an alle Dominien, und Grundbesitzer, dann zu veranlassender bestmöglicher Indigilanz zu Wiedereinbringung der Flüchtlinge zugefertigt worden.

Klagenfurt den 14. May 1796.

Chronologischer Auszug von 1. May bis letzten Julius 1796.

I.

Hofverordnungen.

Hofdirektorialverordnung von Erhalt 21. April mittels welcher die neue Taxregulirung von den in der Pharmacopea aultriaco provinciali emendata enthaltenen Medicamenten zur allgemeinen Nachachtungswissenschaft im ganzen Lande zu nehmen befohlen wird.

In Druck gelegt, und untern 27. April verlaubarer.

Hofdirektorialverordnung von Empfang 12. May, Se. k. k. Majestät haben allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß an der Wienerischen Universität ein Schüler, welcher sich nicht in den ersten 4 Wochen nach dem Anfange des Schuljahrs bei seinen Lehrer meldet, in dem Katalog nicht mehr eingetragen werde, ausser er könne sich mit standhaften Beweggründen ausweisen.

Durch gedruckte Kurrende von 14. May bekannt gemacht.

Hofdirektorialverordnung von Erhalt 12. May, in Folge dessen künftighin jedes Frachtstück, welches auf dem Postwagen aufgegeben wird, nebst der gewöhnlichen Adresse auf der Kiste, dem Päckchen u. s. w. auch noch besonders entweder mit einem Frachtbrief, oder wenigstens mit einer doppelten Adresse versehen seyn muß, ohne welchen das Frachtstück von der Postwagensexpeditionen, oder Postämtern nicht angenommen werden würde.

Mit gedruckter Kurrende von 14. May kund gemacht.

Hofdirektorialverordnung von Empfang 12. Juny, nach dessen Weisung von nun an alle aus den Erblanden nach Westgalizien bestimmten Briefe, und Pakete, so wie die von dort einlangende bei der Auf — und Abgabe als inländisch behandelt, folglich auch nur hiernach das Postporto entrichtet, und abgenommen werden soll.

Durch gedruckte Kurrende von 15. Juny verlaubarer worden.

Hofdirektorialverordnung von Erhalt 14. July, mit der Bewilligung, daß das von dem Arzte, und Physiker zu Fürnd in Ungarn Joseph Desterreicher entdeckte Wundersalz gegen behörige Le-

gitimazion in die Deutscherbländische Provinzen frey eingeführet werden könne.

Mittels gedruckter Kurrende von 18. July bekannt gemacht worden.

Hofdirektorialverordnung von Empfang 10. July, enthält sowohl die zu beobachtenden Fürsichten, als auch die Gründe, aus welchen die Uibersführung der Bienensstöcke von Ober- nach Unterkärnten noch ferners zu gestatten ist.

Durch gedruckte Kurrende von 16. July kund gemacht.

Hofdirektorialverordnung von Erhalt 14. dieses Monats, womit zur Behebung der Anstände über die höchste Entschliessung vom 5. Hornung abhin wegen Erziehung der von einem protestantischen Vater auffer der Ehe erzeugten Kinder, die nähere Bestimmung ertheilet wird, daß der Vater eines solchen Kindes, der sich nicht gleich bei dem Taufakt dafür angabe, sein Recht auf die Unterweisung des Kindes in seiner Religion verliere, und die Erziehung in Ansehung des Religionsunterrichts der Mutter, wenn sie sich zu einer der gesetzlich tollerirten Religion bekennet, überlassen bleibe, widrigens aber selbes vom Staate in der katholischen Religion zu erziehen wäre.

Mittels gedruckter Kurrende von 16. July verlautbaret.

Hofdirektorialverordnung von Empfang 20. dies Monats, vermög welcher die Zehendherrschaften, die ihre ehende nicht selbst einzuziehen, und zu benützen gesonnen sind, dieselbe vor allen den Zehendholden anzubieten haben, und wenn sie sich über die Bedingnisse der Uiberlassung nicht vereinigen könnten, den Zehendholden, wenn ganze Gemeinden sich zur Nichtigstellung des Pachtschillings verbinden, das Einstand oder Vorrecht gebühren solle, die simulirte Kontrakte hingegen, die zu Hintergehung dieser Verordnung verabredet würden, als Falsa zu bestrafen seyen.

Durch gedruckte Kurrende von 23. July bekannt gemacht.

Hofdirektorialverordnung von Erhalt 17. dieses Monats, wodurch in Absicht der Beförderung des allerhöchsten Dienstes auf einige Zeit bei den dormaligen Umständen eine Journalpost zwischen Wien und Roveredo über Klagenfurt, Brixen, Bozen, und Trient eingeführet, und mit selber unterm 13. dieses von Wien aus der Anfang gemacht worden.

In Druck gelegt, und untern 17. July kund gemacht.

II.

Verordnungen von der k. k. Landesstelle.

Verordnung, durch welche auf Ansinnen des J. und Ob. Dest. Generalkommando von 27. April l. J. bekannt gemacht wird: es wäre das Absehen des gemachten Antrags wegen Vertheilung kais. Hengsten den Unterthanen für 120 fl. Rimonta nur dahin gerichtet, junge Fohlen, freye Hengste, wo der Landmann so, wie bei den Revers Stutten wählen kann, abzugeben, um das Land mit guten Beschellern zu versorgen, und dem Unterthan die Gelegenheit zu verschaffen, derlei Pferde wohlfeil, und auf 3 Jahre zu borgen, wo es ihm sodann frei stehet, den Ersaz mit einer tauglichen, und auf der Hutweide erzogenen Stutten, oder Wallacher zu leisten.

In Druck gelegt, und von Tag der Verordnung verlaublichet.

Verordnung, womit die Privathändler zur Lieferung der Viktualien, besonders des trockenen Zugemeisses oder sogenannten Greisfelwerks für die Armee in Italien durch Tyrol aufgefordert, und zugleich denselben die Begünstigung aller Mautbefreyung auf die Artikel, welche sie zur Armee ausführen, zugesichert und gestattet wird.

Diese Kundmachung ist von Tag der Verordnung veranlasset worden.

Verordnung, in Gemäßheit welcher die Masregeln vorgeschrieben wurden, wie sich die Marschstationen in der Ausübung zu Anweisung der Transportlöhne für die Naturalien Lieferungen zur k. k. Armee in Italien an den vorspannspflichtigen Unterthan nebst den hierzu erforderlichen Bolleten zu benehmen haben.

In Druck gelegt, und unterm 26. July bekannt gemacht.

III.

Innerösterreichische Appellationsgsgerichts Verordnung.

Appellationsverordnung über ein Hofdekret der k. k. obersten Justizstelle von 24. Iegthm, laut welcher den Magistraten, und Ortsgerichten von den Bankogefällen Verwaltungen nebst den ausgelegten Postporto, oder Bothenlohn auch die Gerichts und Jurisdiktionstaren in Aerarial Angelegenheiten bei jeden Falle eines angekehrten, und erwirkten Sicherstellungsmittels aus dem Aerarialfond vergütet werden sollen.

Klagenfurt den 13. August 1796.

Chronologischer Auszug von 1. August bis letzten Oktober 1796.

I.

Hofverordnungen.

Hofdirektorialverordnung von Empfang 31. dieses Monats, laut dessen die Verkaufung, oder Veräußerung der außer Handel gesetzten ausländischen Weine entweder in Lande, oder außer Landes bis Ende dieses Jahrs bei Konfiskazion derselben anbefohlen wurde.

Durch gedruckte Kurrende von 3. August kund gemacht worden.

Höchstes Patent, mittels welchen das von Seiner Majestät für das eintretende militar Jahr 1797. anbefohlene Kriegsdarlehen nebst der Kriegssteuer für den Besoldungs- und Pensionspaud ausgeschrieben, und die diesfällige Grundsätze bestimmt wurden.

In Druck gelegt, und untern 14. September verlaubarer worden.

Höchstes Patent, wodurch die von Soldatenstande eximirte Unterthanen, und Fremden zur Stellung unter die Waffen bis zum Frieden mit den zugesicherten Begünstigungen aufgerufen werden.

In Druck gelegt, und untern 19. August bekannt gemacht.

Hofdirektorialverordnung von Erhalt 23. dieses Monats gestattet das englische Bier nur zum Privatgebrauch gegen Pässe, und Entrichtung einer Zollgebühr von 6 kr. für die Bouteille, oder 6 fl. von dem Eimer einzuführen.

Mit gedruckter Kurrende von 27. August kund gemacht.

Allerhöchstes Rescript von Empfang 26. dieses, vermög welchen Seine Majestät für das bevorstehende Militar Jahr 1797. auf die drey I. De. Provinzen eine allgemeine Lieferung an Korn, und Haber auszuschreiben, und die Maßregeln sowohl in Ansehung der Beschaffenheit, als der Vergütungsart festzusetzen geruhet haben.

Durch gedruckte Kurrende von 28. September verlaubarer worden.

Hofdirektorialverordnung von Erhalt 7. September mit dem Bedeuten, das höchste Patent von 19. dieses Monats in Hinsicht der Herausgabe neuer Bankozettel, und Einwechslung der alten zur allgemeinen Nachacht- und Benennung bekannt zu machen.

Ist untern 10. September die Kundmachung veranlasset worden.

Hofdirektorialverordnung von Empfang 2 September, womit zu Folge eines allerhöchsten Entschlusses die Verhaltungsregeln in Ansehung der mit unächten Farben gedruckten Katune vorgeschrieben, und unter den angeführten Strafen befohlen wird, daß bis ersten April 1797. alle dergleichen unächte Waaren ganz ausser Handel gesetzt seyn sollen, so, daß nach dem 14ten Tag der Kundmachung kein solches unächtes baumwollenes Waarenstück mehr im Ganzen, noch in Resten verkauft werde.

Mit gedruckter Kurrende von 7. Sept. kund gemacht.

Hofdirektorialverordnung von Erhalt 7. dieses Monats eröffnet die höchste Gesinnung wegen Aneiferung der Unterthanen die Staatsbedürfnisse mit freiwilligen Beiträgen an Gelde, Getreid, Pferd, Ochsen, gemeinen Tüchern, Leinwand, Zwillich, Leder, Eisen, Stahl, Blei, Gewehr, u. d. gl. zu unterstützen.

Durch gedruckte Kurrende von 10. September verlautbaret worden.

Hofdirektorialverordnung von Empfang 23. dieses Monats, Kraft welcher denen pohlischen Münzen in den Erblanden kein Cours gestattet, sondern in die Münze abgegeben, oder ausser Land geschafft werden sollen.

Mittels gedruckter Kurrende von 28. September kund gemacht worden.

Hofdirektorialverordnung von Erhalt 27. dieses Monats über die höchste Entschliessung, gemäß dessen der Ausfuhrszoll von Schleyer, und Battist von dormaligen 8. fl. 20 fr. auf 12 $\frac{1}{2}$ fr. pr. Zentzen, wie von den Leinwänden, und zwar von 1. November l. J. herabgesetzt wurde.

Durch gedruckte Kurrende von 1. Oktober bekannt gemacht.

Hofdirektorialverordnung von Empfang 7. Oktober, befiehlt nachträglich zu der Verordnung von 13. Julius l. J. kund zu machen, daß unter die ausländische Weinvorräthe, welche bis Ende Dezember ausser Land geschafft werden sollen, auch alle ausländische Liguers verstanden seyen.

Mit gedruckter Kurrende von 12. Oktober verlautbaret.

Hofdirektorialverordnung von Erhalt 13. dieses Monats daß zwar die Freiheit die Gymnasial: Gegenstände zu Haus durch privat Unterricht zu studiren durch geprüfte Lehrer nicht zu beschränken wäre, jedoch sollen die Lehrlinge durch die Gymnasien Direktoren geprüft, und von selben die Zeugnisse mit unterfertigt werden.

Mittels gedruckter Kurrende von 19. Oktober bekannt gemacht.

Hofdirektorialverordnung vom Empfang 20. dieses Monats welcher zu Folge die ausländische lakirte Lützen dem Einfuhrsverbothe ebenfalls unterliegen.

Durch gedruckte Kurrende von 22. Oktober kund gemacht worden.

II.

Verordnungen von der k. k. Landesstelle.

Verordnung, worinn zur Vertheilung der für gegenwärtiges Jahr allergnädigst bewilligten Prämien von 30 Dukaten für die schönste von ararial Beschellern in Lande erzeugten Hengste die Sammelplätze und Konkurstage bestimmt worden, und zwar in der Stadt Villach den 1., und in der Stadt Klagenfurt auf den 3. September. In Ansehung des Alters dieser vorgestellten schönsten Hengste, wie auch in Bezug der hierzu geeigneten Prämien Werber verbleibt es bei den untern 15. September 1786. und 3. Hornung 1787. erlassenen Kurrenden.

Mit gedruckter Kurrende von Tag der Verordnung bekannt gemacht.

Verordnung, womit nachträglich die vermög Kriegsdarlehens Patent zur vierten Menschen Gattung gehörigen Landesinsassen ermahnet werden, daß die Erklärungen bis 15. Jänner 1797. von den Hausinhabern an die Kreisämter abzugeben seyen, wo sodann die Abfuhr der einen Halbscheide dieses Kriegsdarlehens bis 1. April, und jene der andern Hälfte bis 1. Julius 1797. zu beschehen, in übrigen aber es bei der vorjährig vorgeschriebenen Beobachtung zu verbleiben hat.

In Druck gelegt, und von Tag der Verordnung die Kundmachung veranlassen worden.

III.

Innerösterreichische Appellationsgerichts Verordnungen.

Appellationsverordnung, wodurch in Folge höchster Entschliessung die Direktivregeln zu Vermeidung der Kollision zwischen der Polizei, den politischen und Gerichtsbehörden, in wie weit der erstern eine Aburtheilung der untersuchten Verbrecher zustehet, festgesetzt wurden.

Appellationsverordnung enthält die weitere Vorschrift wegen der von den obrigkeitlichen Wirtschaftsamtern in Streitfällen zwischen Unterthanen vor der Klags Einleitung vorzunehmenden Vergleichsversuchen.

Appellazionsverordnung über ein Hofdekret der k. k. obersten Justizstelle von 15. dieses Monats, nach welcher alle Pensionen, Provisionen, und Gnadengaben der bei den Tobakgefällen angestellt gewesenen Beamten, deren Wittwen, und Kinder künftig, und zwar mit 1. November l. J. aus der Tobakgefällskasse bezahlet, und daß die Verbothsbewilligungen an die erwähnte Gefällskassen gerichtet werden sollen.

Appellazionsverordnung, laut welcher zur Versicherung des Erbsteuergefälls die Abhandlungs Instanzen nicht nur allein alle in ihrer Jurisdikzion sich ergebende, oder noch unberichtigten Erbschaften, Legaten, Geschenknisse, die der Erbsteuer unterliegen, von Fall zu Fall jedesmal der politischen Landesstelle anzuzeigen, sondern auch überhaupt halbjährig über alle anhängige Verlassenschaften (auffer der ab- oder aufsteigenden Linie) eine kürzlich umfassende Tabelle dahin unter den bestimmten Strafen zu überreichen haben.

Appellazionsverordnung, wornach in Folge Hofdekrets der k. k. obersten Justizstelle ddo. 16. dieses Monats dem Vermiether einer Wohnung zur Sicherheit des Miethzinses das Pfandrecht auf die hineingebrachte eigene und keinen Fremden gehörige Einrichtungsstücke, und andere Fahrnisse eingeräumt wird.

Appellazionsverordnung, durch welche die mit Hofdekret der k. k. obersten Justizstelle erhaltene Weisung bekannt gemacht wird, daß die von den Magistraten, und Untergerichten einzusendende Hof- und Aerarial Taxen eben so, wie die jährlichen Justiz- und Pupillar Tabellen von Bezahlung des Postporto befreiet wären.

Appellazionsverordnung mit der höchsten Schlussfassung ddo. 4. dieses, daß die baare Heimzahlung eines Fideikommisskapitals von dem zeitlichen Besitzer keineswegs sich zugeeignet, auch mit für voll hingegebenen rabatmäßigen Papieren nicht vertauschet werden könne; sondern ein solch heimgezahletes Fideikommisskapital gegen das gesetzmäßige Interesse bei dem öffentlichen Fond angeleget werden soll.

IV.

Personalbeschreibung.

Untern 6. September dies Jahrs ist die Personsbeschreibung aller in dem 3. Militärquartal aus ihren Werbbezirken in Land Kärnten entflohenen konscribirten Pürschen in Druck gelegt, und davon den Kreisämtern die nöthige Anzahl Abdrücke zur Bekanntmachung an alle Dominien, und Grundbesitzer zu Ergreifung der allenfälligen Masnahmen zu Wiederhabhaftwerdung der Flüchtlinge zugesandt worden. Klagenfurt den 12. November 1796.

Verz

Personsbeschreibung

der im 1. Quartal des 1796sten Militarjahrs in Herzogthum
Kärnten aus ihren Verbbezirken entwichenen conscri-
birten Purschen.

Aus dem Klagenfurter Kreise.

Bettstorfer Leonhard alt 26 Jahr, ledig, gebürtig aus der
Pfarr Sirtiz, ist von mitterer untersefter Statur, eines bleichen
Angesichts, hat schwarzbraune Haar, und Augenbraume, röthlich-
te Augen. Entwich den 31. Jänner dieses Jahrs aus dem Orte
Dörsf, unter der Gerichtsbarkeit Glanegg.

Tripper Adam, ein Bauernknecht 21 Jahr alt, ledig, in der
Ortschaft Keutschach gebürtig, messet 5 Schuh, und 3 bis 4 Zoll,
von einer Gutfärbigen weiß, und rothen Gesichtsbildung, etwas
groß eingebogenen Nase, grauen Augen, dunkelbraunen fast schwar-
zen Haar, und Augenbraumen. Bei der am 20. Jänner dieses Jahrs
genommenen Flucht aus dem Landgericht Strazsburg trug er einen
alt runden Hut, und Pelzhaube, graulodenes, oder rothtückenes
Tanferl, schwarzlederne Beinkleider, grauwollene Strümpfe, und
niedere Bundschuhe.

Epieß Mathias, ein Bauernpursch, alt 23 Jahr, ledig, aus
der Pfarr Glanhofen, Orte und Landgericht Glanegg, gebürtig,
hat eine mittelmäßige schlanke Statur, schwarz kurz geschnittene
Haar, und Augenbraume, graue Augen, ein braun blattermäßiges
Angesicht; Bei der Flucht trug er ein graulodene Toppen, graues
Leibl mit Hasteln, graulodene Beinkleider, wollene Strümpfe, und
niedere Riemenschuhe. Ist entwichen bei seiner Stellung als Ne-
krut den 12. Jänner dieses Jahres aus der Hauptstadt Klagenfurt
unwissend wohin.

Aus dem Villacher Kreise.

Fritz Peter, Schuhknecht, alt 18 Jahr, von der Pfarr St.
Stephan, Ortschaft Goderschach, Haus No. 17. unter dem Land-
gericht Finkenstein gebürtig, ist von mittelmäßig schlanker Statur,
runden braunlichten Angesicht, kurzbraunen Rock, rothen kurzen
Leibl mit weißen Knöpfen, schwarzledernen Beinkleider, weißwolle-
nen Strümpfen, und niederen Bundschuhen, sammt schwarzen Hut.
Entfloh den 11. Jänner dieses Jahres aus dem Orte und Stadtge-
richt Villach.

Kamprecht Mathias, ein Fleischerknecht, 20 Jahr alt, ledig, gebürtig aus dem Orte, und Marktgericht Oberdrauburg, hat eine grosse Statur, schlanken Wuchs, hageres Angesicht, trägt einen graulodenen Rock, schwarzlederne Beinkleider, gestreifte Strümpfe, und schwarzen Hut. Nahme die Flucht den 13. Jänner dieses Jahres aus der Hauptstadt Klagenfurt.

Mary Joseph, ein Weißgärber Lehrling, alt 23 Jahr, ledig, in der Ortschaft und Marktgerichtsbarkeit Spittal gebürtig, dieser Pursch ist von mittelmäßig untersefter Statur, eines langlicht doch vollbraunen Angesichts, und kurz braunen Haars, er war bei seiner Entweichung mit einen brauntüchernen Rock, grün, und roth gehäufelten Leibl mit weißen Knöpfen, schwarzledernen Beinkleider, und Hut gekleidet. Entfloh den 10. Jänner dieses Jahres aus dem Stadtgericht und Orte Villach.

Metschina Andreas, Bauernpursch, 21 Jahr alt, ledig, gebürtig von der Pfarr und Gerichtsbarkeit Rosect, in Ortschaft Längsdorf, einer mitteren Statur, lichtbraunen gekrausten Haars, dann blattermäßigen Angesichts, seine Kleidung ist bäurisch, spricht deutsch und windisch. Entwich den 11. Jänner dieses Jahres aus obbesagten Orte und Landgericht.

Klagenfurt den 5. März 1796.

Im 2. Quartal des 1796sten Militär = Jahrs.

Aus dem Villacher Kreise.

Egger Franz, Schuhmacher, 32 Jahr alt, verheyrathet, aus der Pfarr Radlach, Ortschaft Steinfeld Nro. 56. unter dem Landgericht Greifenburg gebürtig, ist von mittelmäßig magerer Statur, eines braunen etwas blattermäßigen Angesichts, hat schwarze Augen, und Haare kurz abgeschnitten, die an sich tragenden Kleidung ist verschiedentlich. Er nahm die Flucht den 19. April dieses Jahres von obbesagten Landgericht unwissend wohin.

Leirberger Joseph, Hausknecht, alt 21 Jahr, ledig, in der Pfarr und Marktgerichtsbarkeit Greifenburg Nro. 5. gebürtig, dieser von unansäßigen Eltern erzeugte Pursch, hat eine kleine Statur, und ist nach oberkärntnerischer Art mehr ländlich, als bürgerlich gekleidet. Entwich den 5. April dieses Jahres aus obbemeldten Orte, und Landgericht.

Klagenfurt den 21. May 1796.

Im

Im 3. Quartal des 1796sten Militär = Jahrs.

Aus dem Klagenfurter Kreise.

Strockel Valentin, Postknecht, alt 32 Jahr, ledig, gebürtig in Gottesthal, unter der Herrschaft Wernberg, von unansäßigen Eltern, hat eine kleine und magere Statur, gespizte Nase, blonde Haare, eingebogene Knie. Entwich aus der Ortschaft Kirschentheur, Landgericht Hollenburg.

Aus dem Villacher Kreise.

Gatterniß Johann, Bauernknecht, 20 Jahr alt, ledig, aus der Pfarr und Orte Malniß, Haus Nro. 4. unter der Gerichtsbarkeit Oberfalkenstein gebürtig, ist Elternlos, mittlerer Statur, von einem blassen Angesicht, schwarzen Haare, und Augenbraum, lichten Augen, redet blos deutsch, besitzt kein Vermögen. Er nahm die Flucht den 28. May l. J. aus obbesagten Orte, und Landgericht unbewußt wohin.

Nesmann Simon, ein Bauernknecht, alt 20 Jahr, ledig, gebürtig von der Pfarr Göriach, Ortschaft Draschiß, Haus Nro. 23. Landgericht Straßfried, dieser Pürsch ist von einer kleinen etwas untersezten Statur, eines vollkommenen Angesichts, redet deutsch und windisch, trägt sich Fuhrmännisch nach der Geilthalerischen Art. Entfloh aus obbemelter Ortschaft, wohin sich aber selber zugewendet, ist unbekannt.

Sallentinig Martin, Bauernknecht, 18 Jahr alt, ledig, in der Pfarr und Orte Malniß, Haus Nro. 16. Gerichtsbarkeit Oberfalkenstein gebürtig, ist von unansäßigen Eltern gebohren, mittelmäßiger Statur, hat ein braunes Angesicht, schwarze Augen, und derlei kurze Haare, spricht oberkärntnerisch deutsch, ohne Vermögen. Er ist entwichen den 27. May d. J. aus dem Orte Dösen unter obbesagten Landgericht.

Klagenfurt den 6. September 1796.

R e g i s t e r.

	No.	Pag.
Anmeldungs Termin bei der Studienverwendung in Wien.	12	15
Ausfuhrszoll von Schleiern und Battist wird herabgesetzt	36	53
Ausschreibung der Getreidlieferung	35	47
Ausschreibung der Landeslieferung pro 1796	1	1
Austrieb des Vorstenviehes	8	10
Ausweis-Haupt die Ehen, Gebornen und Verstorbenen in Kärnten pro 1795	5	7
Bankalgefällen Verwaltungen, haben die Gerichts und Jurisdiktions Taxen in Aerarial Angelegenheiten den Magistraten auch zu entrichten	4	65
Begräbniß der Leichen des hiesigen Feldspitals betreffend	44	62
Bienenstöcke, wegen Uiberführung derselben	17	19
Bier englisches wird nur zum privat Gebrauch gegen Pässe einzuführen gestattet	28	35
Vorstenvieh, Austrieb desselben	8	10
Briefe und Paquete nach Westgalizien, wie zu behandeln	14	17
Bürstenbretchen ausländische ist die Einfuhr verboten	39	54
Konkurs Termins Bestimmung für Kompetenten zu Rathmannsstellen	3	64
Einfuhr der ausländischen Bürstenbretchen ist verbotnen	39	54
Englisches Bier wird nur zum Privatgebrauch gegen Pässe einzuführen gestattet	28	35
Erbsteuergefäll Verreibung derselben	8	70
Erklärung, Kriegsdarlehen das quartum genus hominum betreffend	32	43
Erläuterung nachträgliche in Betref der von einem protestantischen Vater ausser der Ehe erzeugten Kinder	16	18
Exempte werden zur Militärstellung aufgerufen	27	32
Exportazion eines Vermögens bei Verlassenschafts Abhandlungen müssen dem Fiskalamt angeeigt werden	12	72
Fideikommiß Kapitals Heimzahlung betreffend	11	72
Fleischkreuzer Konsumo betreffend	2	2
Forderungen an das Militär Aerarium sind bis Ende Nov. einzureichen	40	55
Frachtstücke wie solche auf die Postwägen zu geben	11	14
Gage Verboth der Militärpartheyen, Benehmung diesfalls	1	63
General Pardon	40	56
Getreidlieferungs Ausschreibung	35	47
Hauptausweis der Ehen, Gebornen und Verstorbenen in Kärnten pro 1795	5	7
Heinrich Michael, Vorladung desselben	23	25
Hengsten, Nachricht in Betref derselben.	10	14
Hengste, Premienertheilung für die schönsten pro 1796	26	32
Journalpost zwischen Wien und Roveredo ic. wird eingeführt	18	21
Katun in Betref der mit unächten Farben gedruckt werdenden	29	36
Kinder ausser der Ehe erzeugten, bestimung in Ansehung deren Erziehung	4	7

	Nro.	Pag.
Kozsehuba Samuel, Einwohner im Dorfe Rad, ediktalische Vorladung desseu Eheweibes	21	23
Kriegsbeiträge Freywillige, in Betref derselben	30	40
Kriegsbeitrag ständisch freywilliger von 25000 fl. betreffend	33	43
Kriegsdarlehen, Erklärung das quartum genus hominum betreffend	32	43
Kriegsdarlehens Patent pro 1797	14	25
Landeslieferung, Ausschreibung derselben pro 1796.	1	1
Leichenbegräbniß des hiesigen Feldspittals betreffend	44	62
Liquers ausländische, gleich ausländier Wein auffer Land zu schaffen	37	53
LottoSpiel, Befehung in Ansehung der dabei entstehen mögenden Streit- tigkeiten	45	62
Magistratliche Rechnung von 1793 bis 1795, Berichtigung derselben	9	11
Messer, Scheeren, ic. Frist zu deren Ausfuhr in das Ausland	3	5
Militarforderungen, Behebung der dabei sich ereignen könnenden Un- ständen	2	64
Münzen pohnischen wird der Cours in Erblanden nicht gestattet	34	47
Nachtrag zu der Kurrende untern 19. Dezemb. 1795	7	9
Neugebauer Anna und Magdalena, Einberufung derselben	31	42
Parangi Katharina, Nachricht in Betref derselben	15	17
Pensionen, Provisionen ic. von den Partheyen des Tabackgefälles, sollen aus den Kassen abgereicht werden	7	69
Pfandrecht der Hauseigenthümer in Rücksicht des Zinses betreffend	9	70
Pohnischen Münzen wird der Cours in Erblanden nicht gestattet	34	47
Postporto, Befreyung der Hof und Avarialtaren, dann der Justiz und pupillar Tabellen	10	71
Premiendvertheilung für die schönsten Hengste	26	32
Privatunterricht in Gymnasial Gegenständen betreffend	38	54
Pupillarvermögen wie sich damit zu benehmen kommt	13	73
Rechnung des Magistrats von 1793 bis 1795 Berichtigung derselben	9	11
Scheeren, Messer ic. Frist zu deren Ausfuhr in das Ausland	3	5
Schuld Vormerkung auf das unbewegl. Gut eines Schuldners betreffend	42	58
Ständischer Kriegsbeitrag von 25000 fl. betreffend.	33	43
Stempelstrafen, wie solche eingetrieben werden sollen	6	9
Studienverwendung in Wien, Bestimmung des Anmeldestermin	12	15
Vater protestant. nachträgliche Erläuterung, in Betref der von selben auffer der Ehe erzeugt werdende Kinder	16	18
Überführung der Wienstöcke betreffend	17	19
Vergleichsversuche zwischen den Wirthschaftsämtern und Unterthanen werden auseinander gesezet	6	67
Vergleichsversuche zwischen Wirthschaftsämter und Unterthanen betreffend	43	60
Vorschriften zu Vermeidung der Kollision zwischen der Polizey, den po- litischen und Gerichtsbehörden	5	66
Vorspannsrolle, Extrakt aus derselben	13	16
Waisengelder, höchste Vorschriften in Betref derselben	13	73
Weine, wegen Verkaufung des Vorraths der auffer Handel gesezten	25	30
Westgallizien, Briefe und Paquete dahin, wie zu behandeln	14	17
Wundersalz zu Fürnd in Ungden darí eingeführet werden	19	21
Zehendfrüchte, vorzugsweise Überlassung des Genusses bei Verpach- tungen an die Zehendholden	22	24
Zugemüß für die Armee in Italien, Aufforderung zur Ausfuhrung derselben	20	22

J a h r s - A u s w e i s .

Des Klagenfurter Armeninstituts vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1796.

	Bei der Pfarr.					
	St. Aegyd.		St. Peter und Paul		Zusammen.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
E m p f a n g .						
An Kassereist vom vorigen Jahr = = =	19	14	432	23 $\frac{1}{4}$	452	4 $\frac{1}{4}$
— Interessen von Aktiokapitalien = =	407	—	210	30	617	30
Aus Sammelbüchsen und Opfersöcken = =	2040	4	1239	5 $\frac{1}{2}$	3279	9 $\frac{1}{2}$
An bestimmten Almosenbeträgen = = =	475	6	474	24	949	30
— Legaten = = = = =	63	52	139	30	202	22
— Strafgeldern = = = = =	1	36	—	—	1	36
— Aushilfgeldern = = = = =	—	—	—	—	—	—
— verschiedenen Beiträgen = = =	36	—	3	36	39	36
Summe des Empfangs =	3043	19	2499	28 $\frac{3}{4}$	5541	47 $\frac{3}{4}$
A u s g a b .						
Auf Almosen Theilung = = = =	1954	55	1613	47	3568	42
— Unterstützung verunglückter Armen = =	370	30	116	4	486	34
In das Krankenhaus auf Verpflegung der Armen =	657	57	196	19	854	16
Auf Anlegung der Kapitalien = = =	—	—	—	—	—	—
— Aushilfgeldern = = = = =	—	—	—	—	—	—
— verschiedene andere Auslagen = = =	12	48	15	42	28	30
Summe der Ausgab =	2996	10	1941	52	4938	2
Nach Abzug verbleibe mit Ende Dezember ein Kassereist pr.	47	9	557	36 $\frac{3}{4}$	604	45 $\frac{3}{4}$
Summe dem Empfang gleich =	3043	19	2499	28 $\frac{3}{4}$	5541	47 $\frac{3}{4}$
Zur Versorgung sind gebliebē mit Ende Dez. 1796						
	a 6 fr.	a 5 fr.	a 4 fr.	a 3 fr.	a 2 fr.	a 1 fr.
Bei der Pfarr St. Aegyd = = = =	5	4	4	35	58	10
— — — Peter und Paul = = =	8	3	17	30	35	3
Summe der Porzionen =	13	7	21	65	93	13
Zusammen =	212)					
In Krankenhaus sind auf Rechnung des Instituts verblieben = = = =	(Personen.					
	40)					

Sammlung

aller im

Zudenburger Kreise

ergangenen

Zirkularien und Personbeschreibungen

vom Jahre 1796.

Im Monate Jänner.

Nro. 1.

Da der immer fühlbarere Mangel an Brennholz, und die daher rührende Zunehmung der diesfälligen Theuerung schleunige Vorsichtsanstalten erfordern, und den für die Zukunft äusserst bedenklichen Folgen durch allgemeine Verbreitung des Gebrauches der ungleich wohltheiligeren, und der Gesundheit ganz unschädlichen Steinkohlen, und des Lorfes am füglichsten vorgebeugt werden kann, so haben Se. kaiserl. königl. Majestät x. x. in der Betrachtung (daß der Steinkohlenbau, und die Steinkohlenfeuerung sich wechselseitig unterstützen, indem durch die Vermehrung des ersteren der Preis der Steinkohlen geringer, und daher auch derselben Verbrauch befördert wird, so wie durch die Vermehrung der letzteren die Erforderniß an Steinkohlen vermehrt, also auch derselben Bau stärker betrieben würde) über einen von dem hochlöblichen kaiserl. königl. Generaldirektorio gemachten Vortrag vom 16. Oktober 1795 anzubefehlen allergnädigst geruhet, daß, um zur Erreichung jener für den Staat so äusserst gemeinnützigen Absichten, den Steinkohlenbau, und die Steinkohlenfeuerung zu befördern folgende Mittel angewendet werden sollen, und zwar:

Itens. Um zu Auffuchung und Bebauung der Steinkohlen = Bergwerke alle Unternehmer aufzumuntern, werden die Steinkohlenwerke (es mag der Bau derselben erst angefangen, oder schon einige Zeit mit Ausbaur geführt worden seyn) von aller Frohn entbunden.

2tens. Zur Erleichterung der Zufuhr, und des Absatzes der Steinkohlen werden die Steinkohlenfuhren von der Entrichtung der Schranken- und Wegmäute auf drey Jahre besreyt.

3tens. Sind in den Gegenden (wo ein Holzmangel zu befürchten ist, dann wo Holz, und Kohlen theuer sind) Fabrikanten die zu ihren Arbeiten viel Holz und Kohlen bedürfen, zum Gebrauch der Steinkohlen und des Torfes anzueiferen, und es wird daher bei neu entstehenden Fabriken dieser Art zur Bedingung gesetzt werden, daß sie sich der Steinkohlen wenigstens zur Hälfte bedienen, dann daß nach Maas (als sie sich zu einem grösseren oder kleineren Theil, das ist, ganz zur Hälfte, oder nur eines Drittheiles Steinkohlen zu ihrer Feuerung zu bedienen zusichern) ihnen auch allenfalls die Konzeptionstaren vermindert werden sollen; den mit ordentlicher Konzeption neu entstehenden Eisenarbeitern, und Ziegelbrennern aber wird es zum Gesetz gemacht werden, sich ganz allein der Steinkohlen bedienen zu müssen, nur allein werden in Belange dieser Verbindlichkeit diejenigen Gegenständen verhältnismässig ausgenhmen werden, wo das Holz wegen der zu weiten Entfernung von dem Absatz-Orte, folglich wegen Mangel des Absatzes unbenutzt erliegt.

Den sämtlichen dieskreisigen Werbbezirks- und Ortsobrigkeiten wird daher zu Folge der hohen Gubernialverordnung vom 5ten und Erhalt 23. Dezember 1795 hiemit aufgetragen, daß dieselbe dieses höchste Mandat nach ihrer Bezirks und Ortsbetreffniß, somit auch vorzüglich den Inhabern der im Feuerarbeitenden Werkgaden, und den diesfälligen Zünften vorschriftmässig kund machen, und selbe zur Befolgung nachdrucksam aneifern, und verhalten, wie auch ob der Befolgung unausgesetzt wachen, und wachen lassen sollen.

Zudenburg am 1. Jänner 1796.

Nro. 2.

Den Bauer Johann Stainberger, sonst Peyer, Erzstift Salzburger Rückfassen am Peyer Gute zu Johnstorf, traf im vorigen Jahre das Unglück, daß in der Nacht vom 29sten auf den 30. August seine sogenannte Zachalpe durch eine aus häufigen Regengüssen entstandene Erdlähne aus dem Grunde losgerissen, und sammt der Alpenhütte und allem Vieh, dann dem ganzen Vorrathe an Früchten und Milcherzeugnissen in das Nachauer Thal herabgestürzt, und solchergestalt der größte Theil seines Vermögens mit einem Mahle zernichtet wurde. — Ein Verlust, welcher den Verunglückten auf mehrere Jahre auffer Kontributionsstande gesetzt haben würde, wäre er nicht, wie es von der Bezirksherrschaft Johnstorf unterm 26ten vorigen Monates anher berichtet wurde, von seinen Nachbarn, sobald solche sein Unglück erfuhren, durch beträchtliche Vergütungsbeiträge im

im baaren Gelde und an Horn und Vorstenviehe auf die menschenfreundlichste Art unterstützt worden.

Das Kreisamt rechnet sich zur angenehmen Pflicht, diese schöne Handlung allgemein zu verlautbaren, und jene edlen Landleute, welche das Unglück ihres Mitbürgers als ihre eigene Sache ansahen, öffentlich bekannt zu machen.

Die erste und mächtigste Hilfe wurde den Beschädigten von dem Herrn Pfarrer zu Fohnstorf Georg Dibattistis, dadurch geleistet, daß dieser ihm nicht nur einen namhaften Geldbetrag nebst einem Stück Hornvieh zum Geschenke machte, sondern auch seine Gemeinde in einer eigenen Kanzelrede zu ähnlichen Beiträgen aufzumuntern, und zu bewegen suchte.

Der menschenfreundliche Aufruf dieses würdigen Seelsorgers war von einem so gewünschten Erfolge, daß dessen Beispiele nun folgende Gemeininsassen auf gleiche Art nachahmeten.

Aus der Gemeinde Fohnstorf.

Philipp Eisenbeitel, sonst Gappmayr.
 Peter Bauer, — Graf.
 Georg Bauer, — Jaklwirth.
 Simon Hbder, — Trauner.
 Emerenzia Schäfer, Bestandinhaberin der Herrschaft Fohnstorfer
 Mayerschaft.
 Die Wittwe des Sebastian Kdä, gemeinhin Schrottner.

Aus der Gemeinde Dittersdorf.

Blasius Rainbauer, sonst Kuchler.
 Philipp Lauz — Formacher.
 Martin Brandstetter, — Meiselbauer.
 Franz Hyden, — Wasendorfer.
 Anton Eisenbeitel, — Guster.

Aus der Gemeinde Rattenberg.

Johann Bürkner.
 Georg Wascher, sonst Kibbl.
 Ignaz Mühlmann.
 Jakob Kneisl, gemeinhin Gbpfried.
 Bartholomä Farcher — Furtner.

Aus der Gemeine Kumpitz.

Joseph Sprung, sonst Hansbauer.
Bartholomä Pfeffer — Bartlbauer.

Aus der Gemeine Hezendorf.

Joseph Schopf, sonst Gelter.
Diasius Wieser, — Schlaffer.
Georg Lanz, — Waslbauer.
Sebastian Hyden — Gapelhofer.

Aus der Gemeine Sillweg.

Anton Schrattner.

Aus der Gemeine Farrach.

Peter Pichler.

Aus der Gemeine Gasldorf.

Johann Mahr, sonst Meymayr.

Aus der Gemeine Nischdorf.

Joseph Steinberger, sonst Baumgartner.
Georg Feilmayr, — Hönigbauer.

Aus der Gemeine Wälbersdorf.

Der sogenannte Zatsch.

Endlich hat auch die Schuljugend in Johnstorf einen gleichen Entschädigungsbeitrag im Gelde mit 5 fl. 5 kr. welcher mit den übrigen Beiträgen die Summe von 259 fl. 14 kr. ausmacht, geleistet, und hierdurch nicht weniger, als die vorgenannten Gemeininsassen ein Recht auf die Dankbarkeit des Verunglückten, und die volle Zufriedenheit dieses Kreisamtes, welches derlei menschenfreundliche Handlungen jederzeit selbst mit der gerührtsten Erkenntlichkeit annimmt, sich erworben.

Judenburg am 14. Jänner 1796.

Nro. 3.

So wie an Sonn und Feyertagen während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes alle öffentliche Unterhaltungen gesetzmäßig eingestellt sind, so ist auch das Scheibenschießen, selbst auf privilegierten Schießplätzen nicht weniger, als die übrigen Belustigungsarten ein Gegenstand dieses Verbothes, welches Polizeygesetz demnach bei den privilegierten Schießplätzen eben so genau zu beobachten ist,

als

Es werden daher sämtliche Bezirkskommissariate und Dominien sowohl zur neuerlichen Kundmachung dieser höchsten Hofentschliessung, als zur genauen Befolgung derselben durch den, den berechtigten Salniterfabrikanten in vorkommenden Fällen zu leistenden Schutz angewiesen.

Judenburg den 27. Jänner 1796.

Im Monate Hornung.

Nro. 6.

Zu Folge hoher Subernalverordnung vom 27ten vorigen Monats und Empfang 3ten dieses, wird sämtlichen Bezirkskommissariaten das am Ende dieses enthaltene, von dem k. k. J. O. Appellationsgericht mitgetheilte Hofdekret der k. k. obersten Justizstelle vom 2. Jänner dieses Jahres, Kraft welchem die rechtsprechenden Behörden auf Strafarten, die in dem Strafgesetze nicht vorkommen, und so auch auf die Dienstunfähigkeitserklärung, wo sie nicht gesetzmässig statuiert ist, nie erkennen sollen, mit dem Befehl zugeschicket, solches zur eigenen Benehm-dann Befehring der im dortigen Bezirkskommissariate befindlichen Gerichtsbehörden mitzutheilen.

Judenburg den 11. Hornung 1796.

Copia.

Seine Majestät haben mittelst einer anher erlassenen höchsten Entschliessung zu befehlen geruhet: Da Höchst-dieselben fest entschlossen seyn, Fide & Lege zu regieren, so sollen die rechtsprechenden Behörden auf Strafarten, die in dem Strafgesetze nicht vorkommen, und so auch auf die Dienstunfähigkeitserklärung, wo sie nicht gesetzmässig statuiert ist, nie erkennen. Sr. Majestät als Regenten bleibe es immer vorbehalten, jene Staatsbeamten, die durch Verbrechen, oder auch nur durch bedenkliche Handlungen sich verdächtig, folglich des höchsten Landesherrlichen und öffentlichen Vertrauens, mithin auch ihres Amtes unwürdig gemacht haben, nach Beschaffenheit der Umstände mit, oder ohne Pension und normalmäßiger Behandlung zu entlassen; wie dann auch dergleichen Entlassene zu Dienststellen nie wieder anzunehmen, oder vorzuschlagen seyn, ohne Höchst-denselben die Umstände ihrer Entlassung gegenwärtig zu halten, und zur Wiederanstellung die höchste Bewilligung eingeholt zu haben.

Die-

Diese höchste Entschliessung wird demnach ihm Appellationsgerichte zur Wissenschaft und Nachachtung, auch Anweisung der untergeordneten Behörden hiemit erinnert.

Per Imperatorem

Wien den 2. Jänner 1796.

Nro. 7.

Das höchste General Directorium hat unterm 23. Dezember v. J. bei Bestätigung eines von dem k. k. Kreisamte in Graz, und von der hohen Landesstelle gefällten Spruches, in Betref einer Unterthansklage, wegen von einer Herrschaft zu viel abgenommener Besitzveränderungstaren, die Weisung gegeben, daß sowohl in diesem Falle, als auch in künftigen derley Fällen, den Beschwerde führenden Herrschaften wohl begreiflich gemacht werden solle, daß der Recurs der Herren Stände in Tarsachen, worüber selbe zwar schon im Juny 1794 hinreichend belehret worden seyen, keinen effectum suspensivum über die bereits bestehenden Gesetze und Anordnungen haben könne, sondern diese ungeachtet der mehrmaligen Recurrirung dennoch immerfort genau befolget werden müssen.

Welches diesem Kreisamte durch die hohe Gubernialverordnung vom 20. Jänner d. J. zur Benehmung und Belehrung der Dominien in dergleichen Fällen erinnert wurde, und welches hiemit, da schon mehrere dieskreisige Dominien gegen die kreisämtliche Entscheidung in Tarsachen den erwähnten Recurs der Herren Stände vorgeschüzet haben, zur Benehmung und Belehrung bekannt gemacht wird.

Judenburg den 13. Hornung 1796.

Nro. 8.

Um der Wirkung des durch Gubernialkurrende vom 22ten Dezember 1787. fund gemachten Hofdekrets vom 8. Oktober desselben Jahrs, womit die vormaligen Drittelgebühren auf zehnprozentige Laudemien von der unpartheyischen Schätzung herabgesetzt wurden, möglichst zu entgehen, haben sich einige Dominien allerlei Kunstgriffe erlaubt, sind von der unpartheyischen Schätzung der Gründe ganz abgegangen, haben statt derselben mit den Ubergabern oder Uibernehmern Pauschhandel über die Gefälle angestossen, oder wenigst vorgegeben, haben zum Theile auch die Schätzungen einseitig und willkürlich erhöht, oder

als es anbei die gute Ordnung erheischet, daß ztens von jedem dergleichen bevorstehenden Scheibenschießen auf bewilligten Schießstätten, der betreffenden Polizeybehörden zur Wissenschaft vorläufig die Anzeige gemacht, somit auch dieser die das Jahr hindurch bestimmte Tage, an welchen ein solches Schießen auf mehreren Schießstätten gegeben wird, mit dem Anfange eines jeden Jahrs erinneret werde, und endlich ztens kann das sogenannte Liechtlschießen zur Nachtzeit nur in ganz besonderen Fällen, und zwar lediglich jenen Gesellschaften und an solchen Orten, wo man sich die Beseitigung aller hiebei sonst eintreten könnenden Unfugen mit Grunde versprechen kann, gegen, bei dem Kreisamte selbst anzufuchende, und von demselben schriftlich zu erhaltende Erlaubniß, dann kreisämtlicher Seits anzuordnenden nöthigen Vorsichten, zugelassen, ausser dem aber, auch nicht auf privilegierten Schießstätten, gestattet werden.

Welches in Folge der darüber hier eingelangten hohen Subernialverordnung vom 12ten vorigen Monats allen Bezirksobrigkeiten zur öffentlichen Kundmachung, und genauen Darobhaltung erinneret wird.

Judenburg den 15. Jänner 1796.

Nro. 4.

Es sind schon mehrere Gesuche um Anweisung einer erforderlichen Menge hungarischen Steinsalzes hier eingelangt, in welchen weder die Partheyen benennet, noch der einzelne Bedarf eines jeden insbesondere sammt dessen Viehstand ausgewiesen worden ist. Da aber in Ermanglung dieser nothwendigen Erfordernisse keine solche Anweisung erfolgen kann, so wird hiemit sämtlichen Werbbezirken, Dominien, und Magistraten aufgetragen, bei dem Ansuchen um hungarisches Steinsalz sich genau nach gegenwärtiger Weisung zu halten.

Judenburg den 16. Jänner 1796.

Nro. 5.

Durch hohe Subernialverordnung vom 20. Jänner dieses Jahres wurde dem Kreisamte aufgetragen, die höchste Hofentschließung vom 16. Jänner 1778, vermög welcher den zur Salnitererzeugung berechtigten Partheyen der Ankauf der gemeinen Asche weder zu verweigern, noch durch übertriebene Preise zu erschweren sey, wiederum in Erinnerung zurückzuführen.

die Uebergeber und Uebernehmer zu vorgeblich einverständlichen übertriebenen Erhöhungen der Schätzungen bevedet, wobei sie zwar die höheren Gefälle erhielten, die erhöhte Schätzung aber oft dadurch wieder vernichteten, daß dem Uebernehmer bei der Verhandlung die Erhöhung unter allerlei Vorwänden wieder zu guten geschrieben wurde.

Allein diese, und dergleichen Kunstgriffe sind dem Sinne sowohl, als dem Ausdrucke des obgedachten Hofdekrets gerade entgegen, weil durch dasselbe die vorschristmäßige, und zwar unpartheyische Schätzung der Realität in jedem Falle einer Besitzveränderung bei schwerester Strafe anbefohlen, und der zehnte Pfennig der Schätzung pro Laudemio bestimmt wird, diesem Befehle aber durch Pauschhändler oder angebliche Einverständnisse über die Gefälle keineswegs entgangen werden kann, wenn auch sonst solche angebliche Verträge für gültig angesehen werden könnten, welche doch meistens schon deswegen ungiltig sind, weil die Unterthanen als der Befehle unkündig, gar nicht verstehen, von was die Rede ist, und dabei verlieren, indeß die Herrschaft allein gewinnt.

Es werden daher die Dominien ernstlich auf Befolgung des Hofdekrets vom 15ten Oktober 1787. zurückgeführt, und ihnen verordnet, in jedem Falle, einer Besitzveränderung die ordentliche Schätzung der Realität, in Absicht auf das zehnerprozentige Gefäll mit Hindanlassung aller Pauschhändler über die Gefälle, oder darauf gerichteter Einverständnisse vorzukehren, auch dabei sich die Erhöhung der Schätzung keineswegs eigenmächtig anzumassen, sondern sich des Hofdekrets vom 3ten Novemb. 1786 zu betragen, wonach ein Schätzmann von Seite der Grundherrschaft, der andere von Seite der Grundeigenthümer fürzuwählen, von beiden diesen die Schätzung vorzunehmen, wenn sie sich aber nicht vereinigen, der Mittelpreis zwischen ihren Schätzungen von der Grundherrschaft herauszuziehen, und dem damit etwa unzufriedenen Unterthane der Rekurs an das Kreisamt offen zu lassen ist.

Damit aber sich über den Vollzug dessen jederzeit ausgewiesen werden könne, so wird den sämtlichen Dominien hiemit verordnet, nicht nur in jedem Inventare die Namen der Schätzleute, und ihre Schätzung, dann die Erhöhung der Grundschätzung gegen die vorige anzuführen, sondern auch über jede Schätzung ein ordentliches Protokoll mit den Schätzleuten aufzunehmen, und von ihnen, wie von den dabei Anwesenden unterfertigen zu lassen.

Zudenburg den 14. Hornung 1796.

Nro. 9.

Man bemerket, daß einige Herrschaften noch immer das Mortuatum bei Verlassenschaftsabhandlungen mit 3 prozto. beziehen, ohne auf die in den Befehlen vorgeschriebene Maßigung Rücksicht zu tragen. Es

Es bestimmen aber die Hofdekrete von 27ten Julius 1789, und vom 14ten September 1792, welche durch die Subernialkurrende vom 22ten August 1789, und das kreisämtliche Zirkulare vom 17ten Okt. 1792 kund gemacht wurden, ganz deutlich, daß statt der vormaligen Inventurs und Kanzleitare das 3 perzentige Mortuar mit der Mäßigung vorgeschrieben sey, daß wo vorhin die Inventurs und Kanzleitare weniger betragen hat, es auch in Hinsicht des Mortuars bei dem minderen Bezuge zu verbleiben, der vorhinige höhere Bezug aber auf 3 Perzente herabgesetzt zu werden habe.

Nun wurde beinahe bei allen Herrschaften und Gütern dieses Kreises vormals die Inventurs und Kanzleitare mit einem Kreuzer vom Gulden, oder $1\frac{2}{3}$ Perzenten bezogen, es muß also bei denselben auch das Mortuar auf diesen minderen als 3 perzentigen Bezug beschränkt bleiben; denn die vormaligen Schreibspenninge von jedem Gulden, die Schätzthaler, die Inventurs oder Schätzleinwandten, Rittgelder, Inventurslaibe, Fertiggelder, und alle derlei was immer Namen habende Nebenabfälle sind schon durch das Patent vom 13. Sept. 1787 und die Subernialkurrende von 26. Jul. 1788 gänzlich abgeschaffet worden; von diesen war also in der Subernialkurrende vom 22. August. 1789 keine Rede mehr, und diese gehören zur Inventurs und Kanzleitare nicht, auf welche bei Bestimmung des statt derselben eingeführten Mortuars Rücksicht genommen werden darf.

Nur das Sterbrecht, welches vormals die Dominien von dem Werthe der Realität mit 5 oder auch mehr Perzenten nebst der Inventurs und Kanzleitare abgenommen haben, kann in Folge des obangeführten Hofdekretes vom 14. Sept. 1792 bei Berechnung des Mortuars zu der Inventurs und Kanzleitare eingerechnet, und dafür statt des zusammen genommenen höheren Bezuges das 3 perzentige Mortuar eingehoben werden, doch hat sich diese Einrechnung des gedachten Sterbrechtes nach der ausdrücklichen Bestimmung dieses Hofdekretes nur auf den reinen Werth der Realität allein; zu erstrecken, und hat also die Wirkung nicht, das Mortuar auch für das übrige Vermögen, über den minderen Betrag der vormaligen Inventurs und Kanzleitare auf 3 Perzente zu erhöhen.

Nach diesen Vorschriften, welche durch das diesortige Zirkular vom 11. May 1793 nicht im geringsten abgeändert wurden, weil dieses gar nicht von dem Betrage des Mortuars, sondern von ganz anderen, über dessen Bezug hervorgekommenen Zweifeln redet, haben also die Dominien in diesem Kreise mit Rücksicht auf die vormalige Übung das Mortuar der Regel nach nur von der Grundschätzung mit 3 Perzenten, von den übrigen Vermögen aber nur mit $1\frac{2}{3}$ oder einem Kreuzer vom Gulden abzunehmen.

Ubrigens versteht sich, daß diese Abnahme nach der besondern gesetzlichen Vorschrift immer nur von dem reinen Vermögen geschehen dürfe.

Judenburg den 14. Hornung 1796.

E

Nro. 10.

Nro. 10.

Bei Gelegenheit mancher hervorgekommenen Unterthansklagen, und verschiedener bei den Herrschaften gepflogener Untersuchungen, wurden die Mißbräuche bemerkt, daß den Unterthanen die Kauf oder Schirmbriefe, die Inventare, Kauf oder Schätznoten oft lange vorenthalten, daß ihnen die Gefälle und Laren oft nur summarisch abgefordert, und nur auf wiederholte Gänge und Klagen einzeln ausgewiesen, daß ihnen endlich die diesfälligen Zahlungen gar nicht, oder unordentlich quittiret, oder nur in die Stiftbüchel unter ihre jährliche Gaben eingeschrieben werden.

Um diesen für die Unterthanen lästigen so, wie für die kreisämtlichen Untersuchungen beschwerlichen Mißbräuchen abzuhelfen, wird allen Dominien folgendes aufgetragen:

1 tens. Keinem Unterthane darf der Kauf oder Schirmbrief, das Inventar, die Kaufs oder Schätznote ausser wichtigen Umständen, welche die Vollendung hindern, vorenthalten werden, am wenigsten aber darf dieses unter dem Vorwande geschehen, daß er die Gefälle oder Laren noch nicht bezahlet habe; sondern diese Brieffschaften sind jedem Unterthane bei strenger Ahndung, und nach Umständen wirklicher Bestrafung sobald nur immer möglich hinauszugeben: denn die Gesetze räumen den Herrschaften andere schicklichere, und allein zulässige Zwangsmittel ein, um ihre Gefälle und Laren hereinzubringen.

2 tens. Jede Herrschaft hat ein eigenes Gefäll und Larenbuch, und zwar nicht als eine Karteke oder bloße Strazze, sondern in Gestalt eines förmlichen auf ein oder mehrere Jahre dauernden Amtsprotokolls, nach dem Formulare A. zu errichten und fortzuführen. Darin müssen alle Gefälle und Laren mit Anführung des Schuldners, dann des Protokolls, wo wegen der Sache das Ausführlichere vorkommt, mit kurzer doch deutlicher Anführung der Verlassung, und mit Bemerkung des Tages der vorgeschriebenen Schuldigkeit in möglich chronologischer Ordnung der Fälle, einzeln zergliedert, als Schuldigkeit eingetragen, dann die wirklich geschehenen Zahlungen Zug für Zug, wie es in den Stiftregistern mit den jährlichen Gaben geschieht, ausgeschrieben werden. Dieses Gefäll und Larenbuch ist zu Gewinnung der Deutlichkeit, und selbst zur Erleichterung der Amtsrechnungen in folgenden Abtheilungen zu führen: a) Gefälle und Kaufbriefsgebühren, b) Mortuare und N. N. Laren, c) Grundbuchstaren, d) Ortsgerichtstaren. Am Ende ist ein alphabetisches Register über alle Namen der Partheien anzubringen, um das Nachschlagen und Auffinden zu erleichtern.

3 tens. In die Stiftregister, und Stiftbüchel, welche nur die jährlichen Landesfürstlichen, und Urbarialgaben enthalten sollen, ist von Laren und Gefällen, weder eine Schuldigkeit, noch eine Zahlung einzuschreiben; indem daraus nur Vermengung der ihrer Natur nach ganz verschiedenen Gegenstände, und für den Unterthan selbst, sogar Verwirrung entsteht, sondern

4 tens. Jedem Kauf oder Schirmbriefe ist zu Ende eine eigene Gefällsnote anzuhängen, welche genau mit dem Gefällsbuche übereinstimmen, daher sowohl das, was von dem Unterthane wegen seines Besizhantrittes gefordert wird, als auch das, was er davon auf einmal oder nach und nach gezahlet hat, in der

Rubrike: Schuldigkeit und Zahlung, deutlich und umständlich unter gehöriger Fertigung enthalten muß.

stens. In den Inventarien, Kaufs oder Schätznoten, sind die Mortuare und Laren nicht mehr unter den Schulden hindann vermengt, aufzuführen, sondern sie sind darin nach gescheneher Berechnung des reinen Vermögens blos im summarischen Betrage mit Bezug auf die besondere Larnote abzuziehen. Dagegen ist dem Inventare, der Kaufs oder Schätznote zuletzt eine eigene Larnote mit den Rubriken der Schuldigkeit und der Zahlung anzuhängen, in welche alle Forderungen an Mortuar und Laren einzeln und deutlich, wie in dem Larbuche als Schuldigkeit vorzuschreiben, dann die auf einmal oder nach und nach geschehenden Zahlungen in der dazu bestimmten Rubrike, ordentlich und genau einzuschreiben sind. Wenn Laren ausser eines Inventares, einer Kaufs oder Schätznote abgefordert werden, die Schuldigkeit und Zahlung aber nicht auf die Schrift oder Urkunde selbst, welche die Parthei erhält (wie es in solchen Fällen vorgeschrieben ist) angemerket werden kann, so sind den Partheyen besondere Larnoten, doch immer mit abgesonderten Rubriken der Schuldigkeit und Zahlung hinauszugeben.

Diese Vorschriften haben alle Herrschaften so gewisser allogleich, und immerfort auf das genaueste zu befolgen, als der Vollzug ganz einfach, gar nicht beschwerlich, und zu Erhaltung guter Ordnung unentbehrlich ist, daher man die diesfällige Unterlassung streng abnden, und bestrafen würde. Auch die Magistrate der Städte und Märkte haben sich hienach, soweit die Vorschrift auf sie anwendbar ist, genau zu benehmen.

Judenburg den 14. Hornung 1796.

A. Formular eines Gefäll und Larbuches.

Abtheilung N. N. Fol.

Post Nro.	Aus dem Proto- kolle Pag.	Namen des Schuldners	Schuldigkeit.	fl. kr.		Zahlung.	fl. kr.		Über- tragen in
6	Invent. 77.	Anton Gröbinger	Nach am erfolgrter könt zu entricht.			Zahlt am auf Abschlag N. N.			
			Summo			Wieder am N. N.			
			Hrschst. N. N. den			Zahlt ganz am N. N.			
			N. N.			Summa d. Schuld gleich			

Nro. 11.

Aus dem Anlasse übler Beispiele, daß manche Gebäude von Leuten aufgeführt werden, die das Maurer und Zimmerhandwerk nicht ordentlich erlernt haben, wodurch selbst den bauführenden Partheyen beträchtliche Nachtheile, und kostspielige Beschwerführungen zugezogen werden, wurde dem Kreisamte mit hoher Subernialverordnung vom 23. Jänner dieses Jahres die Weisung gegeben, daß die Fretter des Maurer- und Zimmerhandwerks in keinem Orte zu dulden seyen, wo sich Leute befinden, welche diese Handwerke ordentlich erlernt haben.

Dessen die Bezirkskommissariate zur Nachachtung, und Benehmung hiemit verständiget werden.

Judenburg den 16. Hornung 1796.

Nro. 12.

Da die chemische Zergliederung der redlingerischen Pillen, wobon 15 Stücke um 12 kr. in sigillirten Schächtelchen öffentlich verkauft werden, so wie die Aeußerung des Herrn Protomedikers beweiset, daß solche unmöglich für so entgegen gesetzte Krankheiten gleich gute Wirkung machen können, folglich deren Gebrauch für das Wohl der Menschen äußerst gefährlich sey, und da niemand dieser Gefahr Preis gegeben werden darf,

So ergeht über ergangene hohe Subernialverordnung vom $\frac{3}{5}$ ten dieses an sämtliche Bezirkskommissariate hiemit der Befehl, in den unterstehenden Spezerey = Material = Kaufmanns und Kramläden genau nachzusuchen, ob derley Pillen vorfindig seyn, welche demnach sogleich zu vertilgen sind.

Judenburg den 17. Hornung 1796.

Nro. 15.

Es sind mehrere Anzeigen bei hochlöbl. Landesstelle vorgekommen, daß Vermächtnisse für die Armen = Instituten, oder den Armentond durch die betreffende Verlasses = Abhandlungsinstanzen nicht gleich jedesmal den Behörden argezeigt, und daher auch in der Folge theils gar nicht abgeföhret, theils aber erst nach längerer Zeit bloß zufällig ausfindig gemacht werden, mithin, ohne einem solchen Zufall den Armen gar nicht zu Gute gekommen seyn würden;

Gleichwie es dann auch bemerkt wird, daß die gedachten Verlasses = Abhandlungsinstanzen sich die bestehende höchste Vorschrift nicht genau gegenwärtig halten, daß, wenn Leute, die aus dem Armen Institute eine Porzion, oder eine Spittals = Pfründe genießen, ohne nothwendige Erben einiges Vermögen hinterlassen, solches der betreffenden Versorgungsanstalt, von welcher dieselben bis zu ihrem Tode verpfleget wurden, zuzukommen habe.

Da nun andurch den Armenfondem, die sich ohnedieß in mislichen Umständen befinden, an den ihnen zugewiesenen Einkünften sehr vieles entgeht, so wurde das Kreiskamt durch hohe Landesstellverordnung vom 27 Jänner d. J. angewiesen, an sämtliche Grundobrigkeiten neuerlich den nachdrucksamsten Auftrag zu erlassen, jedes Vermächtniß für die Armen der betroffenen Versorgungsanstalt ungesäumt zu erinnern, und auch wegen der Verlässe der letztern, nämlich jener, die zu Lebenszeiten eine Porzion aus dem Armeninstitute, oder eine Spittalspfründe genossen, und ohne nothwendige Erben einiges Vermögen hinterlassen haben, die gemäß der höchsten Vorschrift denselben obliegende Sorge zu tragen, daß solche der betroffenen Armen = Versorgungsanstalt jederzeit richtig zu Gute kommen mögen.

Judenburg den 26. Hornung 1796.

Nro. 16.

Damit es den Landschulen an den jährlichen unentbehrlichen Schulerfordernissen, zu deren richtigen Beischaffung jedoch ein Geldvorschuß nothwendig geleistet werden muß, nicht gebreche, hat die hohe Landesstelle, auf die dahin von diesem Kreiskamte gemachte Anfrage, wer den Vorschuß der Noede zu leisten habe, unter dem 10ten d. M. zu entschliessen geruhet, daß, wer die Untösten zu tragen hat, auch den Vorschuß zu leisten habe.

Jedes Bezirkskommissariat habe folglich einen präliminar Untöstenüberschlag auf 1 Jahr voraus sammt der Repartizion zu entwerfen, wo sohin, wenn

solche adjustiret ist, die Antizipationsbeiträge von dem Schulpatrone und den Dominien, dann der Schulgemeinde gegen nachherige Verrechnung des Ersparten, oder mehr ausgegebenen von Seite des Bezirkskommissariates einzubringen seyen.

In Gemäßheit dieser hohen Gubernialverordnung wird demnach sämtlichen Bezirksherrschaften, unter deren Leitung und Aufsicht sich Schulen befinden, aufgetragen, diese präliminar Unkosten = Uberschläge sammt der Repartition auf 1 Jahr, nach einem Durchschnitte von mehreren Jahren, künftig jedesmal 3 Monate vor dem Anfange des Winterschulkurses zur Adjustirung und weiteren Veranlassung anher einzulegen.

Judenburg den 29. Hornung 1796.

Im Monate März.

Nro. 17.

Da in Ansehung der Verfertigung der Zinngeschirre die bisher bestandenen Verordnungen theils aufferachtgelassen worden, theils aus Mangel einer gegen die Uibertreter beygefügt = angemessenen Strafe nicht wirksam genug sind, und das unrein = mit andern Metallen vermischte Zinn bei den Speis = Trink = und Arzneigeräthschaften der Gesundheit höchst nachtheilig ist, so ist nothwendig, und erfordert es die Erhaltung des Gesundheitsstandes der sämtlichen Unterthanen, daß die Vermischung des Zinns mit andern Metallen bei gedachten Speis = Trink = und Arzneigeräthschaften wiederholt verbothen, und solches durch ein neu allgemeines Patent kund gemacht werde.

Gleichwie aber eine solche Verfügung voraussetzt, daß die bürgerlichen Zinngießer und Drechsler, welche sich mit Verfertigung derlei Geräthschaften abgeben, mit reinen Zinn in gehöriger Menge vom Bergwerks = Produkten Verschleisamt versehen, und ihnen das alt vermischte Zinn in einem festgesetzten Preis abgenommen werde, so ist, bevor eine solche Versicherung dem Publikum öffentlich bekannt gemacht wird, allerdings zu wissen nothwendig, was jeder in Zinn arbeitender Professionist am reinen Zinn unter Verboth desselben Vermischung bei obgedachten Geräthschaften jährlich bedarf, und was selbe an Eß = Trink = und Arzneigeräthschaften vom vermischten Zinn noch vorräthig haben.

Kraft hoher Direktorial Hofverordnung vom 26ten Hornung, und Gubernial = Erinnerung vom $\frac{5}{12}$ ten dieses wird demnach sämtlichen Bezirkskommissariaten hiemit aufgetragen, von jedem mit Zinn arbeitenden Meister ein verläßliches Verzeichniß (vorzüglich von den Zinngießern, Drechslern, und Kupferschmi-

schmiden) aller noch bestehenden aus vermischten Zinn verfertigten Es = Trink- und Arzneigeschirren, und die Erklärung des künftigen jährlichen Bedarfs an reinem Zinn abzufordern, und solches längstens innerhalb 14 Tagen hieher zu begleiten, um vorläufig das Bedürfniß des reinen Zinns mit diesjälliger möglicher Erzeugung beurtheilen zu können.

Ubrigens aber muß indessen allen verflochtenen Meistern aufgetragen werden, daß sie von nun an die Es = Trink = und Arzneigeräthschaften bei Vermeidung der schärfesten Strafe nur von reinem und ganz unvermischten Zinn verfertigen, und verkaufen sollen.

Zudenburg den 18. März 1796.

Im Monate April.

Nro. 18.

In Erwägung, daß die politischen Geschäfte aller Art, den politischen Bezirksobrigkeiten (Werbbezirksobrigkeiten) zugewiesen sind, die Aufsicht über die Seitenstrassen aber allerdings darunter gehört, wird nach der diesfalls durch hohe Subernalverordnung vom 5ten v. M. von Seite der hohen Landesstelle erhaltenen Genehmigung die Aufsicht über die Seitenstrassen, nämlich das Recht und die Pflicht auf ihre Erhaltung zu wachen, und die Partheyen, welche diese betrifft, dazu zu verhalten, den Landgerichts und Burgfriedsobrigkeiten hiemit abgenommen, den politischen Bezirksobrigkeiten (Werbbezirksobrigkeiten) aber in ihren Bezirken übertragen.

Es versteht sich, daß dadurch in der Schuldigkeit, die Seitenstrassen sammt den dazu gehörigen Brücken und anderen Gebäuden zu erhalten, oder zu ihrer Erhaltung beizutragen, es möge nun dazu eine Gemeinde, eine Herrschaft, oder was immer für eine andere Parthey verbunden seyn, nirgend etwas geändert werde, sondern es diesfalls aller Orten, bei den auf den Bezug einer Maut, oder andere Verhältnisse gegründeten bisherigen rechtlichen Verbindlichkeiten sein gänzlich Verbleiben habe.

Daher verordnet man auch allen Landgerichts und Burgfriedsobrigkeiten, daß sie den Bezirksobrigkeiten sogleich verlässliche, und ordentlich gefertigte Auszüge der bestehenden alten Seitenstrassenmappen in Betreff ihrer Bezirke übergeben, die alten Originalmappen aber sohin hieher einsenden.

Die Bezirksobrigkeiten hingegen erhalten hiemit den Auftrag, aus solchen empfangenen Auszügen ordentliche Strassenmappen ihrer Bezirke zu verfertigen, und diese, soferne die erhaltenen Auszüge unvollständig wären, durch genaue Erhebung zu ergänzen, dann die nach dem Sinne des Patents vom 21. Oktober 1763, ordentlich ausgearbeitete Mappen über sämtliche Strassen in ihrem Bezirke in duplo hieher vorzulegen, um das eine Paare hier aufbehalten, das andere mit diesortiger Bestätigung zum Gebrauche wieder hinaus geben zu können.

Auch werden die sämtlichen Bezirksobrigkeiten nachdrücklich angewiesen, daß sie sowohl sich die ihnen aufgetragene Aussicht über die Seitenstrassen ernstlich angelegen halten, als auch dabei sich genau desjenigen betragen sollen; was diesfalls durch die höchsten Patente vom 21. Okt. 1763, und vom 9. November 1768 festgesetzt, und den Landgerichts, oder Bezirksobrigkeiten aufgetragen ist.

Judenburg den 1. April 1796.

Nro. 19.

Vermöge höchstem Generaldirektorialdekret vom 27. Februar dieses Jahres sey der innerösterreichischen Bankadministration aufgetragen worden, den Austrieb des Vorstenviehes heerdenweise nicht mehr über die mindere zum täglichen Gebrauche bestimmte, sondern nur über solche grössere Kommerzialgränzämter, wo zwey einander kontrollirende Beamte angestellt sind, zu gestatten, und sich diesfalls bloß nach dem Verzeichnisse D) des Zollpatentes vom Jahre 1788 wieder zu benehmen. Nur einzelne Stücke des Vorstenviehes, welche unmittelbar pro commercio necessario, und zum täglichen Gebrauche gehören, wobei aber die Zahl von höchstens zehn Stücken nie überschritten werden dürfe, könnten gegen Abnahme der tarifmäßigen Zollsätze in jenen Ländern, wo der Austriebsverboth nicht bestehe, über die mindern Gränzämter ausser Landes gelassen werden, jedoch habe es noch dort, wo gegenwärtig das Vorstenvieh nur gegen Pässe auszutreiben gestattet werde, bis auf weitere Anordnung dabei zu bewenden.

Welches in Folge anher erlassener hoher Gubernialverordnung von 26. März, Erhalt 2. April sämtlichen Bezirkskommissariaten mit dem Auftrag erneuert wird, diese Anordnung allgemein kund zu machen.

Judenburg den 11. April 1796.

Nro. 20.

Gemäß einer von dem Bezirkskommissariate Murau anher erstatteten Anzeige, hat der bei einem Bäckmeister zu Murau im Dienste stehende Fuhrknecht, Franz Holzner, die am 14. v. M. aus eigenem Versehen, in den Mührfuß gestürzte neunjährige Tochter des dortigen Materialisten dergestalt gerettet, daß er in dem Augenblicke, als er durch ein heftiges Geschrei aufmerksam gemacht, von diesem Unglücke sich selbst überzeugte, von einer 5 Schuh hohen Mauer eines Gartens, in welchem selber arbeitete, in die nahe dabei sehr reißend fließende Muhr herabsprang, die Unglückliche, welche schon über 50 Schritte fortgeschritten war, mit der gewagten augenscheinlichen Gefahr seines eigenen Lebens, aus dem Wasser glücklich herauszog, sohin diese seine kostbare Beute in das zunächst gelegene Haus brachte, wo das Mädchen, mittelst Anwendung der bei Ertrunkenen vorgeschriebenen Rettungsmittel, nach Verlauf einer Stunde wieder zu leben anfieng, nach einigen Tagen aber schon das Zimmer wieder zu verlassen im Stande war.

Gerührt über den Edelmuth dieses großmüthigen Menschenfreundes, dessen Name in der Zeitgeschichte aufgezeichnet zu werden verdiente, glaubet das Kreisamt nur seiner Pflicht Genüge zu thun, wenn es diesem Edlen in Namen der Menschheit öffentlich den gebührenden Dank zollt, und diese schöne, sich selbst am meisten lohnende That allgemein mit dem sehnlichen Wunsche bekannt macht, daß derley nachahmungswürdige Beispiele von wahrer Menschenliebe in unsern Tagen immer sich vermehren, und Jedermann sein eigenes wahres Glück zugleich in Beförderung der Wohlfahrt seines Mitbürgers suchen und finden möchte.

Judenburg den 14. April 1796.

Nro. 21.

Damit bei Rekrutirungen die Entweichung der tauglichen Bursche hindangehalten werde, ist schon durch frühere Gesetze die strengste Verschwiegenheit in diesem Geschäfte aufgetragen worden.

Da aber dadurch die Absicht des Gesetzes noch nicht vollkommen erreicht wird; indem durch die früheren Rekrutenaushebungen einiger Werbbezirke den tauglichen Burschen der andern Werbbezirke, welche die Aushebung nicht frühe bewirken können, die vorhabende Rekrutirung gleichsam angekündigt, und dadurch vielen zur Flucht Anlaß gegeben wird: so erachtet man nothwendig, sämmtlichen Bezirkskommissariaten zu beordnen, bei erhaltenen Aufträgen einer

Rekrutenstellung die Aushebung nur ein oder zwei Tage vor der, mit Rücksicht auf den zur Stellung der Rekruten auf den Assentplatz für den ganzen Kreis bestimmten nämlichen Tag, zu geschehenden Ablieferung vorzunehmen.

Judenburg den 18. April 1796.

Im Monate May.

Nro. 22.

Man hat schon öfters bemerkt, daß die Gerichtsdienere jene Rekruten, welche bei der Assentirungskommission in Leoben ausgestossen werden, statt diese wieder zurück zu führen, ganz auf freyen Fuß setzen, und hingehen lassen, wohin sie wollen. Dadurch wird jene durch die vorsichtige Anstalt der werbbezirklischen Entlassscheine zu erreichende wohltätige Absicht ganz vereitelt, welche doch besonders bei Rekruten die Liederlichkeit = Müßiggangs oder eines Polizeyerzesses wegen gestellt werden, am nothwendigsten zu erreichen wäre. Ferners entgehen in diesen letztern Fällen die Bursche dadurch ihrer verdienten Strafe, welche die politische Obrigkeit jedesmal, wenn ein solcher Bursche nicht assentirt wird, über diesen verhängen sollte. Endlich wird man dadurch bei einem über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines solchen Burschen entstehenden Streit aufser Standt gesetzt, diesen sowohl zur Hindanhaltung der etwaigen Willkührlichkeiten bei der Assentirung, als auch der Nichtbefolgung der für politische Obrigkeiten deswegen bestehenden gesetzlichen Maaßregeln gehörig zu untersuchen und zu entscheiden. — Es wird daher sämmtlichen Bezirksobrigkeiten aufgetragen, ihre Gerichtsdienere dahin anzuweisen, daß selbe jene Bursche, welche nicht assentirt werden, im erforderlichen Falle wieder zurück und ihrem Bezirkskommissariate vorführen, damit selbes ihr weiteres Amt handeln möge.

Judenburg den 5. May 1796.

Nro. 23.

Zu Folge hoher Gubernialberordnung vom 30. März, Erhalt 13ten April dieses Jahres werden sämmtlichen Bezirkskommissariaten die erforderlichen Abdrücke der Gubernialkurrende vom 23. Jänner d. J. in Bezug auf die bei den betreffenden Behörden anzusuchenden Bewilligungen der von den Partheyen vorhabenden Bauführungen zur Kundmachung und selbstiger Benehmung mit der Weisung mitgetheilet: daß

a) je-

a) jenes, was in solcher bei der Hauptstadt Graz von Zusammentretung der Polizey und Baudirektion gemeldet wird, bei dem Kreisamte auf dem Lande von Beiziehung des Kreisingenieurs und Bezirkskommissärs zu verstehen sey;

b) daß bei allen Gebäuden, die über $\frac{1}{2}$ Stunde von der Kreisstadt entfernt sind, der Bauantrag bei dem Bezirkskommissär zu melden, von diesem zu untersuchen, und sodann zur Einbernehmung des Kreisingenieurs hier dem Kreisamte vorzulegen sey; daß endlich

c) wenn solche Gebäude vorkommen, die einer Kommerzialstrasse, der Schifffahrt, oder auf eine andere Art der öffentlichen Sicherheit schädlich seyn könnten, nach Umständen auch in den entferntesten Orten des Kreises von dem Kreisamte selbst die Untersuchung vorzunehmen sey.

Judenburg den 11. May 1796.

Nro. 24.

Zu Folge hoher Gubernialverordnung vom 13. April dieses Jahres ist mittels Hofdirektorialdekret vom 18. März d. J. befohlen worden, daß die auf das Pferdebeischell-Geschäft, dann auf die Schüttböden bei Körnerlieferungen in den Substationen zu verwendenden Kosten nicht mehr aus dem Quartiersonde, sondern aus der ständischen Domestikalkasse bestritten werden sollen.

Diese höchste Entschliessung wird daher mit dem Bedeuten kund gemacht, daß für die Zukunft die Berechnungen über die hierinfallende zu bestrittenden Auslagen nicht mehr mit der Quartierszinsrechnung zu vermengen, sondern jedesmal insbesondere hieher vorzulegen seyen, um sodann die zahlbare Anweisung derselben gehörigen Ortes erwirken zu können.

Judenburg den 13. May 1796.

Nro. 25.

Zu Folge hoher Gubernialverordnung vom $\frac{4}{4}$ ten d. wird am Ende dieses, sämtlichen Bezirkskommissariaten eine Kopie der von dem k. k. i. und o. d. Militär Generalkommando nachträglich eingelangten Note wegen der den Unterthanen für 120 fl. oder für Stellung eines diensttauglichen Rimonta angetragenen k. Hengsten mit dem Auftrage zugestellt, diese Aufklärung in Verfolg

des unterm 28. Jänner dieses Jahres Zahl 446 erlassenen diesfälligen Zirkulars nach dem vollen Inhalt sämtlichen Unterthanen zur Wissenschaft mitzutheilen.

Judenburg den 19. May 1796.

Kopie der von dem k. k. Militär Generalkommando an das k. k. steyrische Gubernium erlassenen Note.

Bei der Vereisung der hierländigen Beschell - Stationen hat der Herr Rittmeister Baron Waldensfels in Erfahrung gebracht, daß den Unterthanen kaiserl. Hengste für 120 fl., oder gegen Stellung eines diensttauglichen Nimonta angetragen worden wären. Dieser Antrag dürfte vielleicht von den Werbbezirkskommissarien, oder Unterthanen dahin ausgelegt werden, daß nur alte, oder fehlerhafte Hengste abzugeben das Absehen sey. Da jedoch hiebei der eigentliche Sinn dahin gehet, junge fehlerfreye Hengste, wo der Landmann so, wie bei den revers Stuten wählen kann, abzugeben, um das Land mit guten Beschellern zu versorgen, und dem Unterthan die Gelegenheit zu verschaffen, derlei Pferde wohlfeil, und bei nicht aufhabender Baarschaft auf 3 Jahre zu borgen, wo es ihm sodann frey stehet, den Ersatz mit einer tauglichen Stute oder Wallachen zu leisten, welche auf der Hutwaide erzogen und viel weniger kostspielig, als in Ställen gefuttert werden können; So wolle ein hochlöbl. Gubernium belieben, diesen ganzen Umstand nach seinem vollen Inhalt im Lande bekannt machen zu lassen, damit Jedermann die wahre Absicht dessen wissend seyn möge.

Graz den 27. April 1796.

Nro. 26.

Mittels des den 9. April 1776 in Hauptstrassenwesen erlassenen Patentes wurde Subho. 10. befohlen, daß sich Niemand unterfangen solle, in die Seitengräben an der Strasse etwas hineinzurwerfen, oder zu schütten, oder solche ansonst zu beschädigen, weder auch ein Vieh darauf zu weiden, als widrigens in dem ersten Falle jede Beschädigung auf des Thäters Unkosten repariret, und von demselben noch 6 Thaler Straf bezahlet; in dem anderen Falle aber das an den Gräben betretende Vieh von dem aufgestellten Wegeinräumer eingetrieben, und denselben für jedes Stück nebst der Ersetzung der inmittels abgereichten Fütterung 1 Thaler Straf bezahlet werden solle.

Laut der hohen Gubernialkurrende vom 18. September 1781 wurde das obgedachte Mandat vermög Sr. k. k. apost. Majestät Befehles dahin abgeändert, daß jeder Unterthan, welcher selbst oder durch die Seinigen Vieh in den
Straf-

Strassengräben waiden, oder in selben Gras raufen, oder absicheln lassen wird, statt der in dem obgedachten Patente anni 1776 fürgesehenen Strafe pr. I Reichsthaler mit dreytägiger Strassenarbeit in Eisen unnachsichtlich bestrafet werden solle; wohingegen jener, so eine Kuh oder Schwein eines Strasseneinräumers in den Strassengräben waidend antrifft, und die erweisliche Anzeige davon dem betreffenden Strassenkommissär oder unmittelbar dem Wegdirektorio macht, einen Reichsthaler Belohnung empfangen werde.

Mit hohen Gubernialverordnungen vom 9. März und 23ten April 1796 Zahl 3385, und 5854 wurde die Befolgung des obgedachten höchsten Gesetzes befohlen, nebst der über einen von der k. k. Bau und Strassendirektion gemachten Vorschlag beigedrückten Maaßgabe

a) daß die Strasseneinräumer das in den Seitengräben der Post und Kommerzialstrassen betretene Vieh eintreiben, und solches einstweil dem nächst gelegenen Bauer, oder Gastwirth gegen die von dem Vieheigenthümer zu ersetzenden Verpflegungskosten übergeben sollen; wenn hingegen

b) die Strasseneinräumer ausser den Seitengräben der Kommerzial und Poststrassen an den fremden Nebengründen Futter abzuschneiden, oder auszurau- fen sich anmassen würden, so seyen dieselbe pr. I Reichsthaler zu bestrafen, und bei dem öfteren Uibertrettungs-falle gar zu entlassen.

Damit dieser hohe Auftrag aber der Vorschrift gemäß in Ausübung gebracht werde, so wurde über die dieskreisämtliche Anfrage mittels der obangeregten hohen Gubernialverordnung Nro. 5854 die Maaßgab dahin ertheilt, daß

c) sobald der Eigenthümer deswegen der obangeregten Betretung eingetriebenen Viehes bekannt worden, sodann demselben gegen der Vergütung der etwa anerlaufenen Verpflegungskosten solches ohne weiteren wiederum zu ver- abfolgen, und sonach erst wider den auf sein Vieh entweder gar keine, oder die behörige Obsicht nicht getragen, und solches ohne Hirten herum irren lassen ha- benden Vieheigenthümer die Strafe zu verhängen sey.

Um aber die Viehpfänd und die Bestrafung billig, folglich nach der le- galen Uibeführung vorkehren zu können, so solle

d) bei dem Vieheintreibungsakt der Rede nebst dem Pfändenden noch ein anderer Wegarbeiter, oder ein anderer Zeug gegenwärtig seyn, welcher die Einwaidung des Viehes, und die diesfällige Pfändung selbst gesehen hat, folglich solche bezeugen kann, diese Uibertretungen hat sonach

e) der Strassenassistent zu untersuchen, und

f) das diesfällige Operat durch den Kreisingenieur an dieses Kreisamt gelangen zu machen, welches

g) hierüber nach Verhältniß der Erörterung das Urtheil zu schöpfen, und solches durch das betroffene Werbbezirkskommissariat vollstrecken zu lassen hat. Worinfallß aber

h) wenn sich eine unrechtmäßige Viehpfändung entwickelt, sodann der schuldttragende Theil zur Ersazes = Leistung an den Vieheigenthümer verhalten werden würde. Ubrigens aber versteht sich

i) von selbst, daß der durch das kreisämtliche Urtheil etwa sich beschwert findende Theil den Rekurses = Zug an das hochlöbl. k. k. steyrische Gubernium zu nehmen habe.

Welche Republikationen, und Maßgaben hiemit zu Folge der obangeregten hohen Gubernialverordnungen Nro. 3385 und 5854 an die sämtliche dieskreisige Werbbezirkskommissariate mit dem Auftrage ergehen, daß dieselben dieses gegenwärtige Zirkulare ohne Verschub vorschristmäßig kund machen, und umlaufen lassen, zugleich aber hiernach sich selbst nach Betrefniß richten sollen.

Judenburg den 20. May 1796.

Nro. 27.

Mit höchster Direktorialverordnung vom 22. April abhin ist bekannt gemacht worden, daß an der Universität zu Wien ein Schüler, welcher sich nicht in den ersten vier Wochen nach dem Anfange des Schuljahres bei seinem Lehrer meldet, in den Katalog der Schüler nicht mehr eingetragen, sondern angewiesen werde, dem Studien = Konfesse ein Gesuch um diese Eintragung und mit Anführung standhafter Ursachen der Verzögerung zu überreichen.

Woson gemäß eingelangter hohen Gubernialverordnung vom 21sten dieses Monates sämtliche Bezirkskommissariate verständiget werden.

Judenburg den 30. May 1796.

Im Monate Junio.

Nro. 28.

Zu Folge der eingelangten hohen Gubernial Weisung vom 7ten vorigen Monats wird hiemit bekannt gemacht, daß ausländische Handwerksbursche, die sich blos mit den Betteln und verdienstlosen Herumirren abgeben, oder nicht mit gehörigen; oder mit zu alten Pässen und Kundschaften, durch welche es dargethan wird, daß sie lediglich Vagabunden sind, und keine ordentliche Beschäftigung suchen, versehen sind, oder im Lande politische Erzeße, die einer schärferen Bestrafung nicht unterliegen, begehen, in Folge der allgemeinen Landesgesetze ebenso, wie die Inländer, die sich auf diese Art gesetzwidrig betragen, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, mit allen Fuge und Rechte zum Militär gestellt werden können. Jedoch ist allerdings bei jenen Handwerksburschen, welche mit gültigen Pässen versehen, nur auf der Durchreise, ohne sich irgend wo längere Zeit aufzuhalten, um einen Zehrpfenning hie und da, besonders aber bei ihren Handwerksgenossen anlangen, somit sich eigentlich nicht mit dem verbotenen Betteln abgeben, sondern nur zur Fortsetzung ihrer weitem Reise den Zehrpfenning bei ausgegangenem Geldvorrathe, bis sie irgendwo eine Arbeit überkommen, zu erhalten suchen, eine Ausnahme deshalb zu machen, damit nicht aller Zugang fremder Handwerksgeßellen zum größten Nachstand der inländischen Meister gänzlich verschuehet werde.

Damit also keine ausländische Handwerksbursche, die mit ächten Zeugnissen versehen sind, und nur um eine Wegzehrung ansuchen, und also keinesdings unter die Landstreicher, oder mit dem Betteln Gewerb treibende zu zählen sind, gestellt werden, so wird sämtlichen Bezirkskommisariaten hiemit aufgetragen, in Zukunft vor Stellung dergleichen Ausländer jedesmal auf das genaueste zu erheben, und sich so viel möglich zu überzeugen, daß sich diese wirklich als bloße Vagabunden, ohne einen Nahrungsverdienst längere Zeit in einem Orte aufgehalten, und lediglich mit Betteln sich abgegeben, oder sonst politische Erzeße begangen haben. Daher ist auch mit dem Gestellten allzeit ein Protokoll aufzunehmen, und solches der Assentirungskommission vorzulegen.

Judenburg den 16. Juny 1796.

Nro. 29.

Vermög hoher Direktorialverordnung vom 27. May d. J. ist der bisherige Hofagent Ignaz Joseph Woller, edler von Wollersthäl der aufgehabten Hof-

agenten Stelle, die er zu Täuschung des Vertrauens auswärtiger mit seinen Verhältnissen unbekannter Leute erhobenermassen mißbraucht hat, entsetzt, somit der Befugniß verlustig worden weiters in dieser Eigenschaft einige Vertretung zu führen.

Welches in Folge ergangener hohen Gubernialverordnung vom $\frac{1}{18}$ ten dieses sämtlichen Bezirkskommissariate, Dominien, und Magistraten hiemit zur Venehmung erinnert wird.

Judenburg den 30. Juny 1796.

Im Monate Julio.

Nro. 30.

Nachdem einige Einwohner der königl. hungarischen Freystadt Tyrnau durch eine am 30. April ausgebrochene Feuersbrunst in einen Schaden von 14070 fl. versetzt worden sind, und ihnen daher kraft eingelangter hoher Direktorialverordnung vom 9. Juny dieses Jahrs, Zahl 3069 eine Brandsammlung auf 6 Monate bewilliget worden ist; so ergeht über ergangene hohe Gubernial Erinnerung vom 18ten, Erhalt 25. Juny dieses Jahrs an sämtliche Bezirkskommissariate hiemit der Befehl, eine diesfällige Sammlung auf die gewöhnliche Art einzuleiten, und den eingegangenen Betrag seiner Zeit hieher zu übermachen.

Judenburg den 7. July 1796.

Nro. 31.

Mittels eingelangter hohen Direktorialverordnung vom 1. Juny, und Gubernial Erinnerung vom $\frac{1}{22}$ ten 9. M. ist für die Gewerkschaft in Obereisern in Krain — welcher durch eine am 23. März v. J. entstandene Feuersbrunst 20 Häuser, sämtliche Hammersgebäude, 30 Kohlbahren mit allen Kohlvorrathe, und mehrere Nagelschmidthütten verbrannt sind, und dadurch ein Verlust von 32840 fl. 22 kr. zugegangen ist, eine Brandsammlung bewilliget gnädig worden.

Sämmtliche Bezirkskommissariate haben daher das Nöthige gewöhnlichermassen einzuleiten, und sodann die eingegangenen Beträge hieher zu übermachen.

Judenburg den 7. July 1796.

Im

Im Monate August.

Nro. 32.

Mit eingelangt montanistischer Hofkammer Verordnung vom 15ten Erhalt 23ten dieß wurde hieher erinnert: daß es der hungarischen könipl. Hofkammer in Münz und Bergwesen angezeigt worden, daß einige derjenigen Ausländer und Fremden, die von benannter Hofstelle die Bergwerke zu bereisen die Erlaubniß erhalten haben, nicht selten auch die innerliche Verfassung, das Centrale und die Erträgniß Umstände der Werker einsehen zu wollen fordern, und im Verweigerungsfalle sich ausweisen, so was hie und da bei den bereisten Werkern schon von anderen erhalten zu haben. Es gewinne andurch das Ansehen, daß einige Beamten ihren Eid und Pflicht vergessen, und aus übertriebener Geselligkeit gegen Fremde das Interesse des Landesfürsten mittel oder unmittelbar verkürzen; daher zur künftigen Nichtschnur neuerdings mitgegeben wurde, daß sich bei Gelegenheit, wenn fremden Reisenden die Bergwerke und Manipulations-Werkstätte zu besehen von Seite der Hofstelle erlaubt wird, selbe die Erlaubniß vorzeigen, alsdann nach der bestehenden allgemeinen Vorschrift, so ferne in der Erlaubniß nicht ausdrücklich etwas mehreres bestimmt wird, Ihm die ober und unterirdische Gebäude und Werkstätte zu zeigen, die gestellte Fragen von dem Manipulationsgang aus praktisch und theoretischen allgemeinen Grundsätzen zu beantworten, und in soweit die Bereisung und Besichtigung auf die Naturgeschichte Bezug hat, die Reisende zu befriedigen, und mit Anstand zu behandeln seyen. Wenn aber derselben Neu- und Wiesbegirde auch auf die Oekonomie des Wertes gerichtet ist, und von selben Bestehungs-, Vermögens- und Erzeugniß-Ausweis gefodert werden, oder auf politische Angelegenheiten sich beziehen, da muß und kann denselben ohne Rückhalt eröffnet werden, daß so was zur Naturgeschichte nicht gehöre, und ohne ausdrücklicher Erlaubniß kund und bekannt zu machen, eine Verletzung des Eides und der aufhabenden Pflicht seyn würde.

In Orten, wo besondere Fabriken sich befinden, die auch im Ausland geheim gehalten werden, oder ein Eigenthum inländischer Erfindung sind, durch dessen Bekanntmachung und Vorweisung dem Staatsinteresse Nachtheil zugienge, darf so was ebenfalls ohne ausdrücklicher Erlaubniß nicht nur keinem reisenden Ausländer, sondern selbst keinem Inländer, der nicht zur Verschwiegenheit und Abwendung alles Nachtheils beeidet ist, einzusehen gestattet werden.

Welches über erlassene hohe Gubernialerinnerung vom $\frac{27}{3}$ ten July d. J. sämtlichen Bezirkskommissariaten mit dem Befehl kund gemacht wird, solches den allensfalls in ihren Bezirken befindlichen privat Fabriken, und bedeutenderen politischen Werkstätten, wo wichtigere Artikel mit besonderer Industrie erzeugt werden, zu ihrem Nachverhalt zu erinnern.

Judenburg den 11ten August 1796.

Nro. 33.

Nachdem der bisher jährlich am Montag vor denen Pfingstfeiertagen gewöhnlich gewesene Kirchtag in dem dieskreisigen Dorfe Deblern mit hoher Bewilligung auf den 3ten May jeden der folgenden Jahre übertragen worden; so werden die sämtlichen dieskreisigen Bezirks- und Ortsbehörden dessen mit dem Beisatze verständigt, daß sie diese Abänderung ordentlich publiciren lassen sollen, damit die Betroffenen hiernach sich richten können.

Judenburg den 18. August 1796.

Nro. 34.

Da nach dem Inhalte einer ergangenen hohen Hofdirectorial = Verordnung vom 30ten July d. J. der Fähnrich von Albinzy Infanterie, Namens Spannwald den 17ten Juny d. J. cum infamia kassirt worden ist; so wird diese höchste Entschliessung zu Folge hoher Gubernial = Erinnerung vom $\frac{1}{2}$ ten dieses sämtlichen Bezirkskommissariaten zur Wissenschaft hiemit kund gemacht.

Judenburg den 24. August 1796.

Im Monate September.

Nro. 35.

Um den bei Verleihung der Buchdruckereigerechtfamen sich ergebenden Anständen für die Zukunft vorzubeugen, wird in Folge hoher Gubernial = Verordnung vom 31ten v. 10ten d. M. die höchste Schlussfassung dd. 1ten Julii v. Jahres sämtlichen Bezirkskommissariaten, und Magistraten zur allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht: daß nämlich die Buchdruckereibefugnisse hinfür nur allein von der Landesstelle, und nicht von Magistraten, oder Bezirksobrigkeiten zu ertheilen seyen.

Judenburg den 14. September 1796.

Nro. 36.

Da, wie durch die gedruckte Beschreibung der hierländigen Versorgungsanstalten vom 13ten Jänner 1796. allgemein bekannt gemacht wurde, nach Ausgab der höchsten Hofentschliessung vom 17ten July 1795. festgesetzt worden ist, daß die Zahl der dermal über 1000 in der Versorgung befindlichen Findkinder auf 900 herabgesetzt werden soll, und diesen Auftrag auf keine andere Art Folge geleistet werden kann, als daß ausser ganz besonders wichtigen Fällen, in so lang kein ausser dem Gebährhaus zur Welt kommendes Kind in diese Versorgung aufgenommen wird, bis deren Zahl auf 900 herabgesunken ist; dagegen sich schon mehrmals der Fall ereignet hat, daß Kinder von entfernten Gegenden und andern Kreisen gerade mit dem Erlaggeld pr. 30. fl. in das Findelhaus abgeliefert wurden; so wird über ergangene hohe Subernialverordnung vom 27. August, 10. dieses sämmtlichen Bezirkskommissariaten aufgetragen, um allen Umständen vorzubeugen, und den betreffenden Herrschaften oder Gemeinden für die Ueberlieferung derlei Kinder nicht unnöthige Auslagen zu verursachen, allen Pfarrern, und angestellten geschickten Hebammen die ausdrückliche Bestimmung zu erinnern, daß in so lang die Zahl der in der grazerischen Versorgung stehenden Findkinder nicht bis auf 900 herabfallen wird, ausser besonders wichtigen Ursachen kein Kind, so nicht in dem Gebährhaus zur Welt kommt, dahin übernommen werden kann, somit in Fällen, wo außerordentliche Ursachen hiezu vorhanden zu seyn erachtet werden sollten, diese vorher immer dem Hrn. Referenten in Versorgungsanstalten, oder der hohen Landesstelle anzuzeigen sind, und vor Ueberlieferung derlei Kinder hierüber das Resultat abzuwarten seyn wird, ob deren Uebernahme gegen das bestimmte Erlaggeld bewilliget, oder nicht bewilliget werde; Ferners, da der in der gedruckten Beschreibung der hierländigen Versorgungsanstalten vom 13. Jänner 1796 über die bestimmten Verpflegsgelder für die an Nährältern zur Versorgung hindan gegebene Waisen, und Findkinder, enthaltener Absatz zum Theil dahin ausgelegt wurde, als ob für die Waisen und Findkinder, wovon erstere bis zu dem Alter von 15 Jahren, letztere aber nur bis zu dem erreichten 7ten Jahr in der Provinzialversorgung verbleiben, durchgängig eine gleiche Verpflegungsausmaß festgesetzt sey, diese dagegen nach Institutsvorschrift so abgetheilet ist, daß für Waisenkinder ohne einen Kleidungsbeitrag jährlich von 0 bis 10 Jahr 15 fl., und von 11 bis 15 Jahren 12 fl., für Findkinder aber nebst dem jährlichen Kleidungsbeitrag mit 4 fl. von 0 bis 1 Jahr 20 fl., und von 2 bis 7 Jahr 12 fl. den Nährältern verabfolget werden; so wird diese umständlichere Aufklärung sämmtlichen Bezirkskommissariaten und Pfarrern, um alle Irrungen und Umstände zu vermeiden, nachträglich hiemit bekannt gemacht.

Judenburg den 16. September 1796.

Im Monate Oktober.

Nro. 37.

Einen neuen Beweis, daß es in diesem Kreise nicht an Menschenfreunden fehlet, die aus eigenem edlen Antriebe manche schöne That in Stillen üben, lieferte unterm 29ten v. M. die Bezirksherrschaft Goppelspach mit der berichtlichen Anzeige, daß der Militär = Kordons = Korporal Felix Sandmann, zu Predlitz einen eilfsjährigen Knaben, Namens Joseph Wieser, welcher von einem mit Feldfrüchten beladenen Wagen über die bei Stadl befindliche Brücke plötzlich in die Muhr gestürzt wurde, mit gewagter augenscheinlichen Lebensgefahr, aus diesem Flusse herausgezogen, und den Geretteten mit Beihilfe des dortigen Wundarztes ganz bald wieder in das Leben zurückgebracht habe.

So groß und wichtig das Verdienst ist, welches sich der menschenfreundliche Retter durch seine edle That um den Staat, und die Menschheit erwarb, so kann man demselben von Seite dieses Kreisamtes derzeit doch auf keine andere Art, als mit dem öffentlichen Danke begegnen, welchen Dank man auch andurch mit einen wahren Vergnügen und dem heißen Wunsche darbringt, daß derlei Handlungen in unsern Tagen immer mehrere Nachahmer finden, und von Menschenfreunden, welche die Vorsicht mit zeitlichen Glücksgütern gesegnet hat, nicht bloß bewundert, sondern würdig und entsprechend belohnet werden möchten.

Judenburg den 5. Oktober 1796.

Nro. 38.

Gemäß der eingelangten hohen Gubernialverordnung vom 10. August letztthin wird sämmtlichen Vogteiherrschaften hiemit aufgetragen, daß, wenn in Zukunft Kirchen Realitäten über vorher eingeholte Begnehmung mittels öffentlichen Versteigerungen verkauft werden, jedesmahl die Kaufkontrakts = Entwürfe halbbrüchig zur weiters eingehollender hohen Begnehmung anher vorzulegen seyen.

Judenburg den 21. Oktober 1796.

Im Monate November.

Nro. 39.

Vermög der bisherigen Verfassung giebt es nur wenige Gemeinden im Kreise, welche nicht mehrere Gattungen von eigenen Vorstehern hätten, als Kon-
 scriptionsrichter, welche die Meldung im Kon-
 scriptionsfache, und die dahin ein-
 schlagenden Geschäfte, Coltatenrichter, welche vorzüglich die Einquartirung be-
 sorgen, Ruttleute, welchen die Vorspannsgeschäfte obliegen, Steuerrichter, welche
 mit den nach dem neuen Steuerfusse zu geschehenden Getraidlieferungen und den
 diesfälligen Schuldscheinen und Zinsen beschäftigt sind.

Da nun alle politische Geschäfte derzeit nur den nämlichen einfachen
 Weg gehen, oder doch allenthalben gehen sollen, so glaubet man, zur ordnungs-
 mäßigeren Beförderung des öffentlichen Dienstes, den vielerley Gattungen von
 Gemeindevorstehern, die es noch allenthalben als ein Ueberbleibsel vielerley alter
 und aufeinander folgender Einrichtungen giebt, und wodurch nichts anders, als
 Unordnungen, diensthinderliche Ueberwälzungen der Geschäfte von einem auf den
 anderen, oder gegenseitige Entgegenstrebungen entstehen, ein Ende machen
 und sämmtlichen Bezirksobrigkeiten auftragen zu müssen, ungesäumt die Ein-
 leitung zu treffen, daß

a) nachdem höchsten Ortes den Gemeinden die Wahl ihrer Richter selbst
 zugestanden ist, mit Abschaffung der verschiedenen Gattungen von Gemeindevor-
 stehern, nicht zwar von jeder kleinen Kon-
 scriptionsgemeinde, sondern nur von ei-
 ner zusammengezogenen größeren Gemeinde für alle Gattungen der Geschäfte,
 in einer solchen Gemeinde nur ein Richter und zwey Geschworne durch Wahl
 aufgestellt; bei dieser Wahl aber

b) von den Gemeindeinsassen das Augenmerk vorzüglich auf einen Mann
 gerichtet werde, der 1) von der ganzen Gemeinde für so rechtschaffen, wahr-
 heitliebend, und unpartheyisch angesehen wird, daß er des allgemeinen Zutrauens
 und selbst der Achtung seiner Vorgesetzten würdig ist, der 2) von den die Poli-
 zey auf dem Lande betreffenden Gegenständen einige vor übrigen etwas mehrere
 und richtigere Kenntnisse, und zur Besorgung der politischen Geschäfte auch die
 erforderliche Geschicklichkeit besizet, der 3) von einem reinen Patriotismus das
 Wohl der Gemeinde bei jeder Gelegenheit aufs thätigste zu befördern beseelt
 ist, der endlich 4) (obgleich die Armuth Niemanden und in keinem Falle zum
 Vorwurfe gemacht werden kann, und soll) auch in guten Vermögensumständen
 sich befindet, damit er nicht Ursache habe, von Andern abzuhängen, oder seinen
 Untergebenen, wie immer, verbindlich zu werden.

Wegen der vielen und beschwerlichen Dienste, die ein solcher Richter
 der Gemeinde leistet, und bei dem Umstande, daß selber doch deshalb von den

allgemeinen Gemeinlasten aus verschiedenen rücksichtwürdigen Ursachen auf keine Weise befreyt werden kann, muß man demnach wünschen, daß demselben

c) die Gemeinde so lange, bis die für die Gemeinderichter bereits angetragenen jährlichen Besoldungen hohen Ortes bewilliget sind, auf irgend eine Art etwas zu Gute zu thun, daß ferner

d) die Herren Bezirkskommissäre es sich zur Pflicht machen möchten, die Gemeinderichter, zur Ausnahme und wirksameren Behauptung ihres öffentlichen Ansehens, bei jeder Gelegenheit, zumal bei ämtlichen Vorgängen, vor den übrigen Gemeindefassen mit besonderer Achtung auszuzeichnen. Ubrigens werden

e) diese neuen Gemeinderichter, und diesfalls auch einige Gleichförmigkeit mit der Wahl der Vorsteher von den Gemeinden in Städten und Märkten zu erzielen, auf 4 Jahre aufzustellen, nach dieser Zeit eine neue Wahl vorzunehmen, und von dieser, wie solches schon bei der nächstkünftigen Wahl ehestens zu geschehen hat, durch die Bezirksobrigkeit jederzeit das Wahlprotokoll berichtlich anher vorzulegen seyn, welches man auch von der dermalig diesfälligen ersten Einleitung bis Ende dieses Jahrs zuverlässig hieher erwartet.

Judenburg den 5. November 1796.

Nro. 40.

Mit hoher über ein höchstes Hofdirektorial Dekret vom 11ten Sept. eingelangter Subernalverordnung vom 24ten Sept. d. J. lezthin, wurde diesem Kreisamte die Weisung ertheilt, daß, da die Tiroler nicht nur allein aus einem nicht konscribieten Lande herkommen, sondern auch ist ihr Land zu schützen, ihre Landmiliz und Scharfschützenkorps sehr vermehret haben, kein Tiroler zu andern Regimentern, und eben so wenig auch ein Ungar als Rekrut abgegeben werden könne, weil das Königreich Ungarn eine so ansehnliche Zahl Rekruten zum höchsten Herrendienste zu stellen sich erbothen hat.

Sollten also Tiroler oder Ungarn als wahre Wagabunden, die keinen Nahrungsverdienst, und keinen Entzweck ihrer Auswanderung noch einen Paß aufweisen können, im Lande betreten werden, so sind die Tiroler zu ihren Scharfschützen Korps nach Tirol, oder, wenn sie zu solchen nicht taugen, zu dem Neugebauerischen Regimente abzuschicken, die Ungarn aber zu ungarischen Regimentern a Konto der ungarischen Rekrutirung abzugeben, und muß die Anzeige hiervon gleich anher erstattet werden, damit selbe sodann an die hohe Landesstelle, und von da an den höchsten Hof gemacht werden könne.

Des-

Deffen hiemit sämtliche Bezirksobrigkeiten zur genauen Benehmung bei den Rekrutenaushebungen während dieses Krieges verständiget werden.

Judenburg den 24. November 1796.

Nro. 41.

Zufolge der hohen Subernial Weisung vom 24ten Sept. lezthin ist durch eine einverständlich mit dem höchsten Hofdirektorium erlassene hofkriegsräthliche Anordnung die den sich bei gegenwärtiger Rekrutirung freiwillig ad militiam stellenden Unterthanen zugestandene Bewilligung von der Versicherung ihrer Rückkehr nach Hause, gleich nach dem Ende dieses Krieges, wegen des aus mehreren Staatsabsichten unzerstrennlichen Bandes zwischen den Obriigkeiten und Unterthanen denselben auch durch die Obriigkeiten zukommen zu machen.

Es wird daher nach dieser höchsten Weisung sämtlichen Bezirksobrigkeiten bedeutet, den sich freiwillig aus dem conscribirten Stande ad militiam stellenden, und bereits gestellten Individuen, eine obrigkeitliche Versicherung in Folge der hohen Subernialkurrende vom 4ten und des diesämtlichen Zirkulars vom 7ten Sept. d. J. mit dem zu geben, daß jeder nach geendigten dormaligen Krieg ohne Unstand werde nach Hause gelassen werden.

Judenburg den 24. November 1796.

Nro. 42.

Ungeachtet bei den Postämtern und Poststationen auffer den Ordinari Buben die übrigen Postknechte von der Militär = Stellung eigentlich nicht befreit sind, so wird gleichwohl zu Folge einer untern 24ten Sept., 1ten Oktober d. J. eingelangten hohen Subernial = Verordnung sämtlichen Bezirksobrigkeiten die Weisung erteilt, daß sie die Postknechte mit Ausnahme der Ordinaribuben, welche ohnehin frei sind, nur mit möglichster Schonung zum Militär ausheben, und hauptsächlich aus solchen Postfällen die Knechte nehmen sollen, welche bloß zum Militär taugliche Bursche, oder mehr als am nöthigsten sind, beisammen haben.

Judenburg den 24. November 1796.

Nro. 43.

In Erwägung, daß das späte Eintreffen der Studirenden in den Schulen, nach den Ferien denselben sehr nachtheilig, und für die Lehrer äußerst beschwerlich, ja oft ganz unmöglich seyn müsse, den Spätlingen nachzuhelfen, ohne den Faden des Unterrichts zum Nachtheil der sich zu rechter Zeit einfindenden Schüler zu zerreißen, ist hohen Orts entschlossen worden, sämmtlichen Schülern, jedoch mit Ausnahme der Medicinischen und Chirurgischen zu ihrer Meldung bei den Lehrern die Zeitfrist für den spätesten Eintritt in das Lyzäum und Gymnasium zu Graz längstens nur auf 8 Tage nach dem Anfange eines jeden jährlichen Schulkurses, das ist, auf den 12ten November eines jeden Sonnenjahrs mit der Warnung festzusetzen, daß diejenigen, welche diese Zeitfrist ohne besondern mit Anführung standhafter Ursachen der Verzögerung zu nehmenden Refers an den Studien = Konseß, in den Katalog der Studirenden nicht eingetragen werden würden.

Dessen sämmtliche Bezirkskommissariate vermög eingelangter hohen Gubernial Verordnung vom 26ten v., 2ten d. M. zur weitem allgemeinen Verlautbarung verständiget werden.

Judenburg den 24. November 1796.

Im Monate Dezember.

Nro. 44.

Uber die von hier aus unterm 14ten v. M. an die Obrigkeiten der größeren Marschstazionen wegen Schüzung der Unterthanen bei auf Truppenmärschen ohne ihr Verschulden sich ergebenden Militär Erzeßen ergangene Weisungsstimme auch in Rücksicht der bei hoher Landesstelle angezeigt wordenen mehrfältigen Mißhandlungen, und Bedrückungen, die der Quartiergeber in den Drtschaften, so wie der Vorspannleister bei Verführung der zahlreichen Mannschaft nicht selten unbillig erleiden mußte, von Hochselber verordnet worden, daß um sich mit Wirksamkeit nach vorgegangenen Fällen an das k. k. In. und o. öster. Militär = General = Kommando verwenden zu können erforderlich sey, sämmtl. Bezirkskommissariate, und durch sie die Landesunterthanen, welche Quartier geben, oder Vorspann leisten, anzuweisen, womit, sobald eine Militärperson auf dem Marsche sich eine Mißhandlung erlaubt, der Beschädigte sogleich der nächsten Obrigkeit, sie möge in einem Magistrate, oder Dominium bestehen, die Anzeige hiervon mit Nahmhaftmachung des Thäters mache, von welchem sohin diese Mißhandlung ohne Aufenthalt summarisch aufgenommen, der Thäter, wenn gleich nicht

nicht vorgerufen, doch den Transportkommandanten, oder dessen Stellvertreter angegeben, und um Abhilfe oder Genugthuung angegangen werden solle. Sollte aber diese wider Vermuthen verweigeret werden, so sey, um nicht etwa die Transporte auf der Straße aufzuhalten, das Faktum samt dem Konstitute diesem Kreisamte zur weitem Einbegleitung zu überreichen, und um zu verhüten, damit Mißhandlungen nicht abgelaugnet werden können, habe der mißhandelte Vorspannsleister sogleich einige seiner Mitfuhrleute als Zeugen anzurufen, und dafür zu sorgen, daß die Person des Thäters genau, allenfalls aus desselben Kleidung, und dergleichen, wodurch er am ersten kennbar ist, bemerkt werde.

Die Bezirks = Kommissariate haben daher diese von hoher Landesstelle zur Schükung des Unterthans verordnete Benehmungsart nicht nur sich selbst auf das eifrigste gegenwärtig zu halten, sondern auch stäts den unverdrofnesten und thätigsten Beistand in vorkommenden Fällen zu leisten, und damit jedermann, der andurch betroffen werden kann, in die nöthige Wissenschaft gelange, so ist diese Weisung ungekürzt dreimal hintereinander öffentlich kund zu machen, und insbesondere ein Abdruck den Vorspanns = Kommissariaten sowohl zur Anweisung der Vorspannsleister, als auch den Gemeinrichtern an den Marschstationen zu bestellen.

Judenburg den 2. Dezember 1796.

Nro. 45.

Damit bei den vorkommenden Militär = Entlassungsgesuchen gleich Anfangs alle Umstände genau erhoben, und alle nachhinige, wegen Mangel einer gehörigen Untersuchung, entstehen könnende Irrungen und Klagen vermieden werden, so wird sämtlichen Bezirks und Grundobrigkeiten in Folge einer eingelangten hohen Gubernial = Weisung vom 19. Oktober d. J. zur unabweichlichen Nichtschnur hiemit verordnet:

Erstens. In Zukunft bei diesen Entlassungsgesuchen die Jocheanzahl der Aecker, Wiesen, Waldungen und Hutweiden entweder aus den Steuerregulirungsbögen, oder aus sonst glaubwürdigen Urkunden beizulegen.

Zweitens. Künftighin unter die Steuer keinen Fleischkreuzer, keine Schuldensteuer, sondern lediglich das Pfundgeld, und die grundobrigkeitlichen Geld und Naturalgaben anzusehen.

Judenburg den 19. Dezember 1796.

Nro. 46.

Man hat bisher bemerkt, daß die meisten Pfarrer: und selbst auch viele Vogteibeamte die Einsetzung des Pfarrers in den Genuß des pfarrlichen Vermögens, oder die allgemein sogenannte Installazion für ein leeres Zeremoniel ohne wirkenden Folgen halten, worzu nichts anderes erforderet würde, als daß der Pfarrer Geld genug zusammengebracht habe, um eine geprüngte Mahlzeit geben zu können. Daher man auch diese nicht selten sich äußeren höret, daß sie sich nicht ehe installiren lassen könnten, als bis sie besser zu Kräften gekommen seyn würden; und eben daher auch viele zu Ersparung dieser Auslage, besonders unter einer ihres Rechts und ihrer Pflicht wenig wahrnehmenden Vogtei diese Installazion ganz und gar unterlassen.

Diese Irmeinung aber, und diese entweder gänzliche Unterlassung, oder nicht mit gehöriger Wirkung beschehende Vornahme der Installazion ist dann eben meist die Ursache von so vielen nach der Hand zwischen dem Ab- und Anretter, oder zwischen diesem und des Ersteren Erben, oder wohl auch gegen die Vogtei selbst hervorbrechenden Irrungen und Streiten, mit welchem alsdann die Vogteibrigkeiten und höhere Behörden so manichfältig und langwierig belästiget werden.

Dieser nicht geringen Schädlichkeit und Ungelegenheit der Partheyen und Behörden kann aber vorgebeuet werden, wenn vorermeldte Installazion nicht unterlassen, und wenn sie gehörig vorgenommen wird. Diese Vorbeugungspflicht veranlasset demnach das Kreisamt über diesen Gegenstand folgendes zu verordnen:

a) So oft ein neuer Pfarrer auf einer Pfarrpründe angestellet wird, hat die Vogteioberkeit nach zustehendem Recht und Pflicht denselben auch sogleich in den Genuß des Pfarrvermögens einzuführen, das ist, nach dem gewöhnlichen Ausdruck, ihn in Temporalibus zu installiren.

b) Bei diesem Einsetzungs und Temporalien = Uebergebungsakte ist sich keineswegs mit dem blossen Zeremoniel, und einem abgezirkelten Schmause, der sich ohnehin mit dem Geiste des Priesterthums, mit der Wesenheit kirchlicher Handlungen, und mit den Einkünften der meisten Pfarrer so wenig verträgt, daß vielmehr dessen gänzliche Unterbleibung erwünscht wäre, zu begnügen, sondern es ist vielmehr hiebei der ganze Stand und Zustand des pfarrlichen Vermögens von Stück zu Stück zu verzeichnen, zu untersuchen, die dabei hervorkommenden Anstände zu erörtern, abzuthun, oder zu weiterer Entscheidung höherer Behörde vorzulegen.

c) Dieses Verzeichniß, diese Zustandserhebung und Anständeerörterung ist in ein dreifaches Uebergabsprotokoll einzutragen, solches von dem Pfarrer, zweien Zeugen, und der Vogtei zu fertigen, eines dem Pfarrer zu behändigen, eines bei

bei der Vogtei zu verwahren, und das dritte nebst einer vidimirten Abschrift davon an das Kreisamt einzuschicken, welches das Originalpaare an die hochlöbl. Landesstelle einsenden, die Abschrift aber in seiner Registratur zur künftigen Einsicht hinterlegen wird.

d) Bei dieser Erörterung sind auch die pfarrlichen Stellungsinventare, dort wo sie bestehen, in Geld oder Geldwerth zu untersuchen, und darauf zu sehen, ob der neue Pfarrer solche ordentlich übernommen, und diesfalls kein Anstand zwischen dem Abtreter oder dessen Erben mit dem Antretter vorwalte.

e) Ist über das *Notum Temporis* der pfarrlichen Einkünfte und Ausgaben selbigen Jahrs zwischen dem neuen Pfarrer, und dem Abtreter oder dessen Erben, oder dem Pfarrprovisor eine Zweifelhaftigkeit oder Streit, so ist dieß bei dieser Versammlung durch die Vogthei auszugleichen, oder darüber Belehrung und Entscheidung einzuholen.

f) In Rücksicht der pfarrlichen Gebäude und Grundstücke ist durch örtlichen Augenschein zu erheben, ob sie im baulichen Stande eingehalten worden, und wenn nicht, was diesfalls nach unpartheischer Erkenntniß dem Abtreter oder dessen Erben zu Last gehe, und daher von selbst zu vergütten komme, und dieser Befund mit in das Protokoll aufzunehmen.

g) Dort, wo der Pfarrer die Legstättgebühren bezieht, ist zu sehen, ob die gemauerte, oder geplante Einfassung des Beerdigungsplatzes hergestellt, und gut unterhalten worden, und wenn etwas daran ermangelt, was diesfalls der vorige Pfarrer oder seine Verlassmasse dem neuen zu vergüten, und nachzutragen habe.

h) Auch ist mit Beziehung der Kirchenpröbste das Kirchenvermögen nach dem schon bestehenden Kircheninventar, wie solches nach Vorschrift aller Orten bereits errichtet seyn muß, zu kollazioniren, die Kirchenparamente dem Pfarrer und Mehner vorzuzeigen, und zu übergeben, dann das diesfällige Inventar von diesen und den Kirchenpröbsten mitfertigen zu lassen, und der Einsendung beizulegen.

i) Nebstbei hat auch der antretende Pfarrer einen *Revers de conservando in statu quo* auszustellen, in welchem er sich nemlich verbindlich machet, alles in dem Stande, wie er es übernommen, und wie es in dem vorgedachten Aufnehmungsprotokoll verzeichnet ist, zu erhalten, und seiner Zeit wiederum so zu übergeben; und diesen Revers hat sonach die Vogtei zur Einbeförderung an die hohe Landesstelle hieher einzusenden.

k) Wenn ein Pfarrer nicht durch Todfall, sondern sonst von der Pfründe abtritt, so hat die Vogtei zu sorgen, daß vorbesagte Erhebungen in Gegenwart

zugleich des an- und des abtretenden Pfarrers vorgenommen werden, weil solchergestalt die sich ergebenden Anstände am süglichsten und geschwindesten gehoben, und künftige Streiterregungen hindangehalten werden können.

1) Da das hochlöbliche Landesgubernium die vorgedachten Inventare bei Pfarrveränderungen schon öftermalen von diesem Kreisamte abgeforderet, dieses aber selbe ungeacht der Aufträge und Betriebe nie hat erhalten können, und nun besagte hohe Stelle mit Verordnung vom 26. Oktober d. J. deren Einsendung auch für das Verfloffene neuerdings betrieben hat;

So wird sämmtlichen Bezirksobrigkeiten befohlen, sowohl ihre eigenen, als alle übrige in ihrem Bezirk befindliche Vogteien anzuweisen, daß sie binnen drei Monaten vorerwähnte pfarrliche und kirchliche Inventare, dann die Reverse des Pfarrers de conservando in statu quo zu weiterer Einbeförderung an die hohe Landesstelle hieher einreichen, künftig aber dieses jederzeit 14 Tage nach Antritt des neuen Pfarrers ohne Abwartung weiteren Betriebes bewerkstelligen sollen.

Judenburg den 31. Dezember 1796.



Personsbeschreibungen.

Anschlüssiges Verzeichniß über verschiedene Regiments-
deserteur, und konscriptirte Bursche, dann aus dem Arreste
entlaufene Kriminalverbrecher wird sämmtlichen Dominien,
Magistraten, und Landgerichten mit dem Auftrag zugeser-
tigt, diesen Ausreißern sorgsamst nachzuforschen, und bei
Habhaftwerdung derselben die erstere an das nächste Militä-
rkommando, die zweyten an ihre Werbbezirke, und die
dritten an die betreffende Landgerichte einzuliefern, hievon
aber jedesmal auch die Anzeige ungesäumt an dieses Kreis-
amt zu machen.

Vermög Zirkular Judenburg den 13. Jänner.

Thomas Östernegg vulgo Seits, Gemeiner Deserteur von Erzherzog Johann
Dragoneregiment, gebürtig von Klöch aus Untersteyer und der Herrschaft Stat-
tenberg, in der Pfarr Pöbltschach, 33 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession.

Johann Paulitsch, Gemeiner Deserteur von der Reserve Eskadron, aus
dem Orte Latein, unter der Herrschaft Otterspach, Pfarr Eibiswald, Mahrbur-
ger Kreises gebürtig, 28 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession.

Johann Tschopp, Gemeiner Deserteur von Terzischen Infanterie Regi-
ment, aus dem Orte Wolfsthä, unter der Herrschaft und Pfarr Faring, Mahr-
burger Kreises gebürtig, 38 Jahr alt, katholisch, verheurathet, ein Fleischhacker,
ist den 27. September 1795 bei Lobano entwichen.

Blasius Ketschko, Gemeiner Deserteur von Terzischen Infanterie Regi-
ment, aus dem Orte Koraze unter der Herrschaft Gairach, Pfarr Luffer, Zillier
Kreises gebürtig, 22 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession, ist den 20. Ok-
tober 1795 bei Lobano entwichen.

Mathias Gesshinek, Gemeiner Deserteur von Prinz Nassau Uffingischen
Kurassierregimente, von Janfadorf, unter der Herrschaft Weirelstadt, Pfarr Neu-
kirchen, in Untersteyer Zillier Kreises gebürtig, 26 Jahr alt, katholisch, ledig,
ohne Profession.

Thomas Dumaschiz, Gemeiner Deserteur von Prinz Nassau Uffingischen
Kurassierregiment, aus Untersteyer Mahrburger Kreises, unter der Herrschaft Mal-
legg, Pfarr Luttenberg, vom Orte Unterschloß gebürtig, 20 Jahr alt, katholisch,
ledig, ohne Profession.

Matthias Sorweg, Gemeiner Deserteur von Prinz Nassau Uffingischen Kurassierregiment, aus Untersteyer, vom Orte Dffeg, unter der Herrschaft Burg-Mahrburg, Pfarr St. Benedikt, Mahrburger Kreises gebürtig, 19 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession.

Martin Bober, Gemeiner Deserteur von Prinz Nassau Uffingischen Kurassierregiment, aus Untersteyer, vom Orte Goriza, unter der Herrschaft Reifenstein, Pfarr St. Georgen Zillier Kreises gebürtig, 20 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession.

Anton Schande, Gemeiner Deserteur von Prinz Nassau Uffingischen Kurassierregiment, aus Untersteyer, vom Orte Pollane, unter der Herrschaft Unterleichtenwald, Pfarr Lack, Zillier Kreises gebürtig, 22 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession.

Johann Trasinet, Gemeiner Deserteur von Prinz Nassau Uffingischen Kurassierregiment, aus Untersteyer, vom Orte Katschiedoll, unter der Herrschaft Landsperg, Pfarr S. Kreuz, Zillier Kreises gebürtig, 19 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession.

Bermög Zirkular Judenburg den 1. März 1796.

Peter Daniel, Gemeiner Deserteur vom k. k. Militär Fuhrwesens Korps, von Lynizell aus Siebenbürgen, unter dem Warschahellischen Komitat gebürtig, 26 Jahr alt, altgläubisch, ledig, ohne Profession, ist den 17. Februar 1796 aus der Station Leoben früh um halb 4 Uhr entwichen. Dieser Deserteur ist übrigens mitterer Statur, mageren Angesichts, schwarzbrauner Haare, und Augenbraunen, spricht nur wällisch und ungarisch.

Franz Novak, Gemeiner Deserteur von Terzischen Infanterie Regiment, von Pletrowitz, unter der Herrschaft Neuzilly, Pfarr Sachsenfeld, Zillier Kreises gebürtig, 20 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession, ist den 7. Dezember 1795 aus Alqui entwichen.

Joseph Stanzer, Gemeiner Deserteur von Terzischen Infanterie Regiment, von Ditmannsdorf, unter der Herrschaft Pisches, Zillier Kreises gebürtig, 21 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession, ist den 7. Dezember 1795 aus Alqui entwichen.

Bartlme Gaber, Gemeiner Deserteur von Terzischen Infanterie Regiment, von Zerewitz unter der Herrschaft Reifenstein, Pfarr St. Georgen, Zillier Kreises gebürtig, 28 Jahr alt, katholisch, ledig, ein Schneider, ist den 26. November 1795 bei Savona entwichen.

Georg Brüll, Gemeiner Deserteur von Terzischen Infanterie Regiment, von Leutschach, unter der Herrschaft Arnfels, Pfarr Leutschach, Mahrburger Kreises gebürtig, 30 Jahr alt, katholisch, verheurathet, ein Schuster, ist den 26. November 1795 bei Savona entwichen.

Georg Stroinegg, Gemeiner Deserteur vom Terzischen Infanterie Regiment, von Glowoko unter der Herrschaft Rann, Pfarr Pischeß Zillier Kreises gebürtig, 23 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession, ist den 30. November 1795 aus Kasini entwichen.

Vermög Zirkular Judenburg den 4. Juny 1796.

Kollmann Schrott, Gemeiner Deserteur vom Terzischen Infanterie Regiment, von Saldenhofen aus Untersteyer unter der Herrschaft Mahrenberg, Pfarr Saldenhofen Zillier Kreises gebürtig, 25 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession, ist den 12. Jänner 1796 entwichen.

Jakob Kowatschik, Gemeiner Deserteur vom Terzischen Infanterie Regiment, von Benarie aus Untersteyer, unter der Herrschaft Landsperg, Pfarr St. Hema gebürtig, 21 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession, ist den 20. Dezember 1795 desertirt.

Johann Goriup, Gemeiner Deserteur vom Terzischen Infanterie Regiment, von Rhake, unter der Herrschaft Trafenburg, Pfarr Weilenstein gebürtig, 28 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession, ist den 20. Dezember 1795 desertirt.

Mathias Kollenz, Gemeiner Deserteur vom Terzischen Infanterie Regiment, von Studenze unter der Herrschaft Lüsser, Pfarr Trisal gebürtig, 28 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession, ist den 2. Jänner 1796 desertirt.

Valentin Patschan, Gemeiner Deserteur vom Terzischen Infanterie Regiment, von Bololek, unter der Herrschaft Oberburg gebürtig, 21 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession, ist den 2. Jänner 1796 desertirt.

Andre Erabotnig, Gemeiner Deserteur vom Terzischen Infanterie Regiment, aus Unterselzowa unter der Herrschaft Stermöl, Pfarr heil. Kreuz gebürtig, 20 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession, ist den 19. Dezember 1795 desertirt.

Leopold Einspinner, Gemeiner Deserteur vom Deutschmeisterischen Infanterie Regiment, von Kondorf unter der Herrschaft Neuberg im Grazer Kreise gebürtig, 28 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession, ist den 10. April 1796 desertirt. Dieser hat eine kleine untersezte Statur, rundes volles Gesicht, blaues Aug, schwarzbraune Haare, Augenbraumen und Bart.

Simon Spielberger, ein aus dem Werbbezirke der Staatsherrschaft Lind den 24. April 1796 entwichener konscribirter Bauernknecht, ist 20 Jahr alt, katholisch, ledig, in der Pfarr St. Veit im Werbbezirk Lind, Ortschaft Kulm gebürtig, auch daselbst entwichen, mittlerer, schmaler Leibesstatur, blassen und runden Angesichts, schwarzen Augen, deto Augenbraumen und schütterem Bart, hat schwarz rund geschnittene Haare, einen etwas vorragenden Gang, und spricht

ein:

einzig deutsch nach obersteirischer Mundart. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem weiß lodernen Hastlrock, gelb geblumten und gestreiften leinernen Leibl mit gelben Knöpfel, schwarz schaaffellenen Hosen, blautollene Strümpf mit niederen Schuhen, einen grauen Filzhut, worauf grüne Schlingen und ein blau und weiß gestreiftes seidenes Band sich befinden.

Simon Krainbacher, ein aus dem Werbbezirke der Staatsherrschaft Lind den 24. April 1796 entwichener konscriptirter Bauernknecht, ist 20 Jahr alt, katholisch, ledig, im Werbbezirke Lind, Pfarre St. Veit gebürtig, kleiner Statur, blassen blatternarbigem Angesichts, mit einem kleinen Mutterzeichen ober dem Mund auf der rechten Seite begabt, hat graue Augen, braune Augenbraunen, und deto rund geschnittene Haare, fast keinen Bart, spricht einzig deutsch. Lei der Entweichung war er bekleidet mit einem übertragenen grau lodernen Hastlrock, rothtuchenen Leibl mit metallenen flachen Knöpfen, auf der linken Seite zusammengeknöpft, schwarzer schaaffellenen Hosen mit Hastl, blau gestreiften tollenen Strümpfen mit niederen Bundschuhen, und schwarzen runden breiten Hut ohne Band.

Anton Schendch, ein in der Nacht vom 3ten bis 4. März 1796 aus der Stazion Prewald des Görzischen Kreisbezirktes entwichener Militär Arrestant, deren Einbringern die Taglia erfolgt wird, 30 Jahr alt, 5 Schuh, 4 $\frac{1}{2}$ Zoll hoch, starker untersejter Statur, hat rothe Haare, Augenbraun und Bart, blaue Augen, ein volles eingebogenes Gesicht, breite Nase. Trägt eine weißtuchene Holzmuße, einen leinernen Soldatenrock, ein weißes Röckel mit gelben Uiberschlägen, ein weißes Tuchleibl und Tuchhosen, schwarze Komaschen, Schuhe, 1 paar Häussling. Dieser Deserteur wurde vor 14 Tagen zur Thurnischen Reserv gestellt, und redet blos krainerisch.

Matthias Schottinig, dem falschen Namen Formachovich, oder Formanschütz, ein in der Nacht vom 3ten bis 4ten März 1796 aus der Stazion Prewald des Görzischen Kreisbezirktes entwichener Militär Arrestant, ist hoher ranner Statur von 5 Schuhen, 3 $\frac{1}{2}$ Zoll, hat schwarzbraune an der Seite etwas gekrauste Haare, die rückwärts mit einem messingenen Kamme aufgeschlagen sind, derley Augenbraume, schitteren Bart, graue Augen, ein weißes breites Gesicht, eine kleine Nase. Ist 26 Jahre alt, trägt einen kleinen runden Modehut, mit hohen Gupf von gemeinen Filz, eine weißtollene Haarmuße, einen aschenfarbigen abgenützten Schmissmantel, derlei Jankerl mit kleinen glatten zinnernen Knöpfen, weiße Halsbinde, roth gestreifte kurze Weste, blaue rothgestreifte Beinkleider, weiße baumtollene Strümpfe, Schuhe ohne Schnallen, redet italienisch, krainerisch mit wälischen Akzent, und schlecht deutsch.

Bermög Zirkular Judenburg den 22. Juny 1796.

Georg Allmer, ein von der Werbbezirksherrschaft Basoltsberg zur italienischen Fuhrwesens Reserve gestellter, und im verfloffenen Monat April 1796 entwichener Fuhrwesensknecht, aus Gram in der ferniker Pfarre, unter der Herrschaft Liebenau im Grazerkreise gebürtig, 20 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession.

Ge-

Georg Krammer, ein von dem Terzischen Regiments Werbbezirke gestellter, und im Monat April 1796 entwichener Fuhrknecht, von Markt Polstrau, unter der Herrschaft Magistrat, Pfarr Polstrau, im Wahrburgerkreise gebürtig, ist 18 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession.

Johann Kresnigg, ein von dem Terzischen Regiments Werbbezirke gestellter, und im Monat April 1796 entwichener Fuhrknecht, von Ofrog, unter der Pfarr Lüchern, Herrschaft Edeltum Lüchern, Zillierkreises gebürtig, ist 19 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession.

Johann Novak, ein von dem Terzischen Regiments Werbbezirke gestellter, und im Monat April 1796 entwichener Fuhrknecht, von Evoden, unter der Pfarr Lüchern, Herrschaft Edeltum Lüchern, Zillierkreises gebürtig, ist 28 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession.

Thomas Kobatschik, ein von dem Terzischen Regiments Werbbezirke gestellter, und im Monat April 1796 entwichener Fuhrknecht, von Untertinkfo, unter der Pfarr Sibika, Herrschaft Süssenheim Zillierkreises gebürtig, ist 24 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession.

Blasius Kobatschik, ein von dem Terzischen Regiments Werbbezirke gestellter, und im Monat April 1796 entwichener Fuhrknecht, von Schöpfendorf, unter der Pfarr St. Hema, Herrschaft Windisch Landsberg, Zillierkreises gebürtig, ist 25 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession.

Johann Wurmberger, ein von dem Terzischen Regiments Werbbezirke gestellter, und im Monat April 1796 entwichener Fuhrknecht, von Schiforzen, unter der Pfarr St. Rupert, Herrschaft Wurmberg, Wahrburgerkreises gebürtig, 24 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession.

Joseph Weikmair, ein am 9. Juny 1796 aus dem Werbbezirke der Herrschaft Spielberg, Pfarr und Ort Schönberg, vom Joseph Pannigl, Gewerken des Kupferbergwerks daselbst, nach verübten Diebstahl entwichener Truchsenlauser, ist aus dem Ort und Pfarr Kallwang in Obersteyer, Druckerkreises gebürtig, 24 Jahr alt, katholisch, ledig, mittler Statur, schwacher Leibesperson, hat schwarzbraune Haare, gleiche Augenbraume, ein lang und hageres blattersteppichtes Angesicht, braune Augen, und noch keinen starken Bart. Bei seiner Entweichung hatte er an, ein grün tüchernes Leibl mit weißen Duttelnöpfen ohne Uermel, einen alt weiß leinenen Hosentrager, ein schon abgetragenes rupfenes Hemmet, alte zerrissene weiß bleichene Hosen, alte mit grünen Streifen gestrikte wollene Strümpfe und Bunschuhe. Redet blos die deutsche Sprache nach obersteyrischer Mundart. Hat an entwenbeten Sachen mit sich, eine kleine porzellanene Dose, einen neuen schwarzbraunen lodenen Rock, einen übertragenen, noch ganz guten Hut, einen Beutel sammt darinnen befindlichen Geld, ein paar übertragene blaue Strümpf, zwey Schnupftüchel, wovon eines noch ganz neu, das andere aber schon übertragen ist, und ein Messerbesteck sammt Scheide.

Johann Lindner, Gemeiner Deserteur vom deutschmeisterischen Infanterie Regiment, von groß Maria Zell aus Obersteyer gebürtig, 24 Jahr alt, katholisch, ledig, ein Nagelschmied, mißt 5 Schuh, 2 Zoll, 2 Strich, ist den 1. May 1796 entwichen. Hat eine kleine Statur, langes Gesicht, schwarze Haare, derley Augenbraumen und Bart.

Friedrich Strukliz, Gemeiner Deserteur von deutschmeisterischen Infanterie Regiment, von Fürstenfeld aus Steyermark gebürtig, 18 Jahr alt, katholisch, ledig, ein Wagner, mißt 5 Schuh, 2 Zoll, 1 Strich, ist von einer kleinen untersezten Statur, hat ein volles rothes Gesicht, schwarze Augen, Haar, und Augenbraume, spricht deutsch, und ist den 1. May 1796 desertirt.

Martin Novak, Gemeiner Deserteur von Terzischen Infanterie Regiment, von Bolstrau, unter der Herrschaft Fridau, Mährburgerkreises gebürtig, 42 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession, mißt 5 Schuh, 6 Zoll.

Bermög Zirkular Judenburg den 20. September 1796.

Thomas Gassir, Gemeiner Deserteur von dem k. k. Fuhrwesens-Korps, aus Zilli gebürtig, 25 Jahr alt, katholisch, verheurathet, ein Maurer, ist den 2ten Julii 1796 zu Neukirchen aus dem Arreste desertirt.

Joseph Hofbauer, ein aus dem Werbbezirk Lind entwichener Dienstknecht, bei 19 Jahr alt, katholisch, ledig, zu Strassburg in Kärnthen gebürtig, ist kurzer ranner Statur, blatternarbigem stark rothen Angesichts ohne Bart, hat rund geschnittene schwarzbraune Haare, und gleichförmige Augenbraume, spricht bloß deutsch, und hat sonst kein besonders Kennzeichen. Bei seiner Entweichung von der Gegend St. Georgen, Haus No. 28., Pfarr Marein, war er bekleidet, mit einem grau lodenen Hafltrock nach obersteyrischer Art, roth kammelhäarnen Leibl mit Hafl, schwarz ledernen Hosen, weiß wollenen Strümpfen mit Bundschuh, schwarz runden Hut ohne Band.

B e s c h r e i b u n g

Zweier mit Lauf und Zunamen unbekanntem Tobackschwärzer, welche am 16. Juny 1796 die zur Convoirung der Rekruten beigegebene Herrschaft Windischlandspurgische Wache auf öffentlicher Strasse gewaltsam angefallen, und sich zweyer Rekruten, nemlich Lorenz Ischokl, und Kasper Gamse bemächtigt haben.

Erster ist von grosser hagerer Statur, eines langen blassen Angesichts, trägt eine graue Weste mit einem weißen tüchenen Oberleibl mit Ermeln, eine rothe Binde um den Leib, grüne Hosenträger, schwarz lederne Beinkleider, blaue Strümpf und Bundschuh, einen großen runden Bauernhut mit einem sammetnen Band, redet die krainerische Sprach.

Zwenter ist von großer untersehter Statur, eines runden rothlichten Angesichts, trägt eine grüne Weste, weißtuchenes Oberleibl mit weiß metallenen Knöpfen, ein rothgestreift seidenes Tüchel um den Hals, eine rothe Binde um den Leib, grüne Hosenträger, schwarz lederne Beinkleider mit weiß metallenen Knöpfen, weiße Strümpf, und Bunschuh, dann einen grossen runden Bauernhut mit einem sammetenen Band, redet die krainerische Sprach, diese zween Schwärzer sollen dem Vernehmen nach, eines gewissen Stepicher Knecht seyn.

Beschreibung der zween Refrouten.

Erster Lorenz Tschokl, 23 Jahr alt, katholisch, ledig, gebürtig in der Pfarr St. Helen, Gegend Pristova, Haus Nro. 5., messet beiläufig 5 Schuh 4 Zoll, ist von starker untersehter Statur, eines runden blatternarbigten Angesichts, lichtbrauner Haare, und derlei Augenbraume, trägt gemeinlich eine roth tuchene Weste, ein weiß tuchenes Oberleibl mit Ärmeln, und weiß metallenen Knöpfen, grün seidene Hosenträger, blau wollene Strümpf, und Bauern Stiefel, oder Bunschuh, dann einen grossen runden Hut mit einem breiten sammetenen Band, und einer weiß metallenen Schnalle mit Steinen eingelegt, redet allein die windische Sprach.

Zwenter Kaspar Gamse, 24 Jahre alt, katholisch ledig, gebürtig in der Pfaar Landsperg, Gegend Stadlerndorf, Haus Nro. 36., messet beiläufig 5 Schuh 4 Zoll, ist von hagerer Statur, und graden Gang, eines langen magern Angesichts, schwarzbrauner Haare, und dero Augenbraumen. Trug bei seiner Entführung einen zerrissenen blauen Mantel, schwarz lederne zerrissene Beinkleider mit weiß metallenen Knöpfen, stark abgetragene rothe Binde um den Leib, grüne Hosenträger, weiß zwirnene Strümpf, und Bauernstiefel, dann einen grossen runden abgetragenen Bauern Hut, redet allein die windische Sprach.

Vermög Zirkular Judenburg den 30. November 1796.

Mathias Stradl, ein entwichener Unterkanonier, von Graz unter der Pfarr St. Leonhard gebürtig, 28 Jahr alt, katholisch, ledig, von Profession ein Maurer, ist den 18ten May 1796 desertirt.

Joseph Haas, gemeiner Deserteur von 1ten Karabinierregiment, im Grazer Kreise, aus Kleinschlag, unter der Herrschaft Borrau gebürtig, 21 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession, eines schmalen blassen Angesichts, mit braunen Augen, derlei Haaren, und Augenbraumen, messet 5 Schuh, 5 Zoll, ist den 6ten April d. J. aus Körmend zu Fuß entwichen.

Joseph Beyer, gemeiner Deserteur von Deutschmeister Infanterie Regiment, von Hartberg aus Steyermark gebürtig, 30 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession, ist den 14. August 1796 aus der Stazion Wienerisch Neustadt entwichen; ist weiters untersehter kleiner Statur, vollkommen rothen Angesichts, rother Haare und Augenbraumen, grauer Augen, ohne Bart, und messet 2 Zoll, 1 Strich.

Adam

Adam Kobak, gemeiner Fuhrweizens Knecht, aus Hangaß in Hungarn
gebürtig, 43 Jahr alt, katholisch, Wittwer, ohne Profession, ist den 21ten
September 1796 desertirt. Gedachter Kobak trägt einen runden Hut, lein-
wandenen Kützl, weiß tüchenes Leibl, Reithosen, wollene Strümpfe und Schu-
he. Hat ein blattersteppiches rundes braunes Gesicht, weisse Augen, graue
Haare, spricht nur hungarisch.

R e g i s t e r.

	Nro.	Pag.
Armenfond, die denenselben vermacht werdende Vermächtnisse sollen schleunigst und richtig denselben zugestellet werden — —	15	15
Ausländer, wenn solche Bergwerke, und Fabriken bereisen, welche Vor- sichtsregeln dabei zu beobachten — — — —	32	27
Ausführung, Mittheilung der diesfalls ergangenen hohen Subernal- verordnung — — — — —	23	20
Besitzveränderungs Taxen = Weisung in Betref derselben — — — —	7	7
Vorstenvieh Austriebe werden nur über jene Komercial Gränzämter ge- stattet, wo zwei einander kontrollirende Beamte angestellet sind —	19	18
Brandsammlung, denen Einwohner von Tyrnau wird solche auf 6 Mo- nat bewilliget — — — — —	30	26
— — — wird der Gewerbschaft zu Obereisern in Krain bewilliget	31	26
Buchdruckerei = Gerechtsamen sind nur von Länderstellen die Befugnisse zu erteilen — — — — —	35	28
Eintrittszeit der Studirenden in die Schulen — — — — —	43	34
Einsetzung der Pfarrer in den Genuß des pfarrlichen Vermögens ist kein leeres Zeremoniel, Aufklärung hierüber — — — —	46	36
Entlassungsgesuche von Militär, Weisung in Ansehung derselben — —	45	35
Findelkinder, Anordnung in Betref derselben — — — — —	36	29
Gemeindevorsethere, künftige Bestimmung derselben — — — —	39	31
Grundbücher, die Führung derselben nebst Formularien sub. A. B. C.	14	13
Handwerkspurche Ausländische, Belehrung in Ansehung deren Stellung zum Militär — — — — —	28	25
Hauptstrassenwesen, neuer Belehrung diesfalls — — — — —	26	22
Hengsten, welche Gattung gegen Rimonta oder 120 fl. — denen Un- terthanen werden verabsolget werden — — — — —	25	21
Hofdekret, Abschrift desselben in Betref der Strafarten, und Dienstun- fähigkeits Erklärung, welche in dem Strafgesetz nicht vorkommen —	6	6
Holzner Franz, Ketter der neunjährigen Tochter des Materialisten zu Murau aus einer Wassergefahr — — — — —	20	19
Hungarn oder Tiroler, welche als Bagabunden betreten werden, wel- che Vorkehrung mit denselben zu treffen — — — — —	40	32
Kaufkontrakte von Kirchenrealitäten müssen zur hohen Begnehmigung vorgeleget werden — — — — —	37	30
Kauf = oder Schirmbriefe, Mißbräuche welche dabei entstanden, und Belehrung in Ansehung derselben — — — — —	10	20
Kirchen Realitäten, Belehrung in Ansehung deren Kaufkontrakts — —	37	30
Kirchtag des Dorfs Deblern wird übertragen — — — — —	33	28
Kunstgriffe in Ansehung der Laudemien — — — — —	8	7
Laudemien, Kunstgriffe welche man sich in Ansehung derselben erlaubt	8	7
Mortuarium, Vorschriften bei Abnehmung desselben — — — — —	9	8
Mauerer und Zimmerhandwerks Fretter sind nicht zu dulden — — — —	11	12
Militär Entlassungsgesuche, Weisung in Ansehung derselben — — — —	45	35
Militärstellung der ausländischen Handwerkspurche betreffent — — — —	28	25
Mißbräuche bei den Kauf oder Schirmbriefen, und Belehrung wegen denselben — — — — —	10	10
Deblern, Kirchtag daselbst wird übertragen — — — — —	33	28

	Nro.	Pag.
Obereisern in Krain, der Gewerkschaft daselbst wird eine Brandsammlung bewilliget	31	26
Pfarr Einsetzung in den Genuß des pfarrlichen Vermögens, Aufklärung diesfalls	46	36
Personbeschreibung	47	—
Pferdebeschell = Geschäfts, dann Schüttbodens Kosten zu Körnerlieferungen, woher solche bestritten werden	24	21
Pillen Redlingerische sind zu vertilgen	12	12
Postknechte sollen jedoch mit Schonung zum Militair gestellet werden	42	33
Redlingerische Pillen sind zu vertilgen	12	12
Rekrutenaushebung muß mit der strengsten Verschwiegenheit vollzohet werden, nebst einer Belehrung was dabei zu beobachten	21	19
Rekruten, so bei der Assentirungs Kommission in Leoben ausgestossen werden, dürfen nicht daselbst auf freyen Fuß gesetzt werden	22	20
Sandmann, Militär Kordons Korporal, als Ketter eines in Wasser gefallenen Knaben	37	30
Salnitererzeuger, denselben soll der Ankauf der gemeinen Asche weder verweigert, noch durch übertriebene Preise erschweret werden	5	5
Seitenstrassen gehören unter die politischen Bezirksobrigkeiten	18	17
Scheibschiesßen auf privilegierten Schießstätten, ist leich andern Unterhaltungen während den Gottesdienst auf Sonn und Feyertagen verboten	3	4
Schulerfordernißer, Belehrung in Betref deren Herbeischaffung	16	15
Schüler, Meldung derselben bei seinem Lehrer	27	24
Schüttboden zu Körnerlieferungen, dann Pferdbeschells Geschäftskosten, woher solche zu bestreiten kommen	24	21
Swannwald, Fähnrich von Albinzy infam kasirt	34	28
Steinberger Johann, Bauer, Verzeichniß seiner Gemeinden, welche denselben bei seinen gehabten Unglück thätigst unterstützten	2	2
Steinkohlen, Mittel zur Beförderung den Bau derselben	1	1
Steinsalz hungarisches, bei Antweisungs Gesuche muß die Parthen, Bedarf, und der Viehstand des Bedürfenden ausgewiesen werden	4	5
Strafarten, und Strafgesetze so wie Dienstunsfähigkeits Erklärung, Belehrung wo und wann solche nicht gesetzmässig Statt finden	6	6
Strassen, in die Seitengräben derselben solle weder etwas hineingeworfen, noch Vieh darauf geweidet werden	26	22
Studirende, wenn solche in die Schule eintreten müssen	43	34
Taren = Abnahme in Geschäften des adelichen Richteramtes, Belehrung in Ansehung derselben, nebst einem Ausweis	13	13
Tiroler oder Hungarn, welche als Vagabunden betreten werden, welche Vorkehrung mit denselben zu treffen	40	32
Tyrnau, deren Einwohner wird eine Brandsammlung auf 6 Monat bewilliget	30	26
Unterthanen konscribirte, welche sich freiwillig ad Militiam stellen, werden nach beendigter Kriegezeit entlassen	41	33
Unterthanen, Schützung derselben gegen Militär Erzessen auf Marschen Vermächtniße für die Armeninstitute sollen schleunigsten und richtig denselben zugestellet werden	15	15
Vorstehere der Gemeinden, künftige Bestimmung derenselben	39	31
Zinngehirre, Verfügung in Ansehung deren Verfertigung	17	16
Zimmer und Maurerhandwerks Fretter sind nicht zu dulden	11	12

